

Elias Alter

Prozessbegleitende Novellierung und kooperative Planungsarbeit zur zukunftsorientierten Anwendbarkeit der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel anhand der Ziele und Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung



2015

Masterthesis zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Education“

an der Universität Kassel im Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften – Institut für Sport und Sportwissenschaft

vorgelegt von: Elias Alter

Erstgutachter: Prof. Dr. Norbert Hagemann

Leiter des Arbeitsbereiches 2 “Psychologie und Gesellschaft“ des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Kassel

Zweitgutachterin: Dr. Andrea Fröhlich

Leiterin des Sportamtes der Stadt Kassel

Vorwort

Im Rahmen meines Masterstudiums der Wirtschaftspädagogik nahm ich an dem Seminar „Sport in Kassel“ bei Frau Dr. Andrea Fröhlich, Leiterin des Sportamtes der Stadt Kassel, teil, in dem sportwissenschaftliche Herangehensweisen mit der Arbeit im Bereich der sportpolitischen Praxis verknüpft wurden.

Durch dieses Seminar wurde mein Interesse geweckt, den wissenschaftlich-theoretischen Teil meiner Masterthesis durch einen Bezug zum praktischen Bereich des Sports zu ergänzen. Erfreulicherweise erhielt ich das Angebot von Frau Dr. Andrea Fröhlich, die Novellierung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel zu begleiten, welche eine zukunftsorientierte Anwendbarkeit der Sportförderrichtlinien anhand der Ziele und Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung anstrebte. Die gesamte Prozessbegleitung wurde zum Inhalt dieser Untersuchung.

Die Novellierung der Sportförderrichtlinien trägt dabei insbesondere dem Wandel, der im Sportverhalten der Gesellschaft zu erkennen ist, Rechnung. Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, wie wichtig es ist, auf diesen Wandel entsprechend reagieren zu können, damit der Bevölkerung, die bereit ist, Sport zu treiben, auch adäquate Angebote seitens der öffentlichen Hand gemacht werden können. Es ist folglich von großer Bedeutung, dass die Stadt Kassel die Sportvereine auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt. Eine wichtige Bedeutung nimmt dabei, das kann die Untersuchung deutlich herausstellen, die politische Ebene ein. Auf Bundes-, Länder-, und kommunaler Ebene liegen schließlich die Entscheidungsbefugnisse, wie und in welcher Form das Sporttreiben der Gesellschaft konkret gefördert wird.

Mit der von wissenschaftlicher Seite begleiteten und ausgewerteten Novellierung der Sportförderrichtlinien kann nicht nur die Stadt Kassel auf gewonnene Erkenntnisse bezüglich des Prozesses der Novellierung selbst sowie auf die konkreten Handlungsschritte zurückgreifen, die Studie dient zugleich anderen Kommunen als Orientierung im Rahmen einer eigenen Novellierung von Sportförderrichtlinien.

Kassel, Oktober 2015

Elias Alter

Danksagung

Ich möchte mich bei Frau Dr. Andrea Fröhlich, der Leiterin des Sportamtes der Stadt Kassel, und bei Herrn Prof. Dr. Norbert Hagemann, Leiter des Arbeitsbereiches 2 "Psychologie und Gesellschaft" des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Kassel, für die Möglichkeit bedanken, meine Masterthesis in Kooperation mit der Stadt Kassel und der Universität Kassel anfertigen zu dürfen.

Frau Dr. Andrea Fröhlich möchte ich insbesondere für die intensive Unterstützung und Betreuung meinen Dank aussprechen. Auch in schwierigen Phasen stand sie mir mit wegweisenden und konstruktiven Fachgesprächen und Impulsen zur Seite.

Weiterhin bedanke ich mich auch bei Herrn Karsten Schwartz und Herrn Wolfgang Schabert für das Bereitstellen diverser Informationen und für die inhaltlich fruchtbaren Gespräche.

Schließlich gebührt besonderer Dank meiner Freundin Judith Weber für ihre unendliche Geduld, ihre moralische und emotionale Unterstützung. Auf sie kann und konnte ich immer zählen.

Kassel, Oktober 2015

Elias Alter

I Inhaltsverzeichnis

I Inhaltsverzeichnis	I
II Abbildungsverzeichnis	III
III Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Der Wandel des Sportverständnisses	4
3 Der Begriff Sportförderung	10
3.1 Steuerungsinstrumente im Bereich der Sportförderung	11
3.2 Sportförderung auf Bundesebene	13
3.3 Sportförderung auf Länderebene	15
3.4 Sportförderung auf kommunaler Ebene	18
3.5 Zwischenfazit	22
4 Zur Legitimation der Sportförderung	23
5 Richtlinien zur Steuerung der Sportförderung	30
5.1 Hessen	31
5.2 Stadt Kassel	33
6 Der Begriff Sportentwicklungsplanung	36
6.1 Ziele der Sportentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene	38
6.2 Grundlage kooperativer Planungsverfahren	43
6.3 Umsetzung kooperativer Planungsverfahren	45
7 Die Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung	50
7.1 Der Planungsprozess der Stadt Kassel	50
7.2 Die Planungsgruppe und Planungssitzungen im Überblick	54
7.3 Abschließende Empfehlungen des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung	55
8 Prozessbegleitende Novellierung und kooperative Planungsarbeit	59
8.1 Sitzung am 23.07.2014 im Sportamt der Stadt Kassel	59
8.2 Workshop am 27.11.2014 bis zum 28.11.2014 in Rengshausen/Schwalm-Eder-Kreis in Nordhessen	62
8.3 Infoveranstaltung vom 18.03.2015 im Bürgersaal der Stadt Kassel	66

8.4 Sitzung der Sportkommission vom 21.04.2015	67
8.5 Weitere Sitzungen.....	68
9 Auswirkung der Novellierung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel ...	71
10 Fazit	73
11 Literaturverzeichnis	76
11.1 Verzeichnis der Gesetze.....	80
A Anhang	81
A 1 Handlungsempfehlungen und Prioritäten	81
A 2 Gegenüberstellung der Sportförderrichtlinien	83
A 3 Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 6. Juli 2015	106
Eidesstattliche Erklärung	119

II Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1:</i> Abkopplung der Sportnachfrage von der Vereinsnachfrage (Rittner 2002b, S. 50).....	6
<i>Abb. 2:</i> Sportrelevante Maßnahmen aller Bundesministerien (Haring 2010, S. 47).....	13
<i>Abb. 3:</i> Zuständigkeiten für den Sport in den Bundesländern (Haring 2010, S. 56).....	16
<i>Abb. 4:</i> Verwaltungsorganisatorische Anbindung des Sports (Eckl & Wetterich 2007, S. 27).....	19
<i>Abb. 5:</i> Formen der Sportförderung der Kommunen (Haring 2010, S. 52).....	20
<i>Abb. 6:</i> Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung (Eckl & Wetterich 2007, S. 20).....	30
<i>Abb. 7:</i> Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung im regionalen Vergleich (Eckl & Wetterich 2007, S. 21).....	31
<i>Abb. 8:</i> Bereiche der Sportentwicklungsplanung (Gieß-Stüber 2004, S. 34).....	39
<i>Abb. 9:</i> Integrierte kommunale Gesamtplanung (Wetterich 2002, S. 65).....	45
<i>Abb. 10:</i> Der Planungsprozess in Kassel (Wetterich & Schabert 2012, S. 14).....	51
<i>Abb. 11:</i> Ziele im Rahmen des Workshops (eigene Darstellung).....	63

III Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d.h.	das heißt
€	Euro
et al.	und andere
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
Hg.	herausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKPS	Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung
o. S.	ohne Seite
S.	Seite
SMK	Sportministerkonferenz
sog.	sogenannt(es/er)

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u. a.	unter anderem
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

„Der Sport sei – so wird bisweilen provozierend behauptet – eine der „heiligen Kühe“ unserer Gesellschaft, die von allen Bürgern und auch von Medien [...] gebührend respektiert würde“ (Röthig & Größing 2007, S. 1f).

Wie auch dieses Zitat verdeutlicht, genießt der Sport eine besondere Stellung in unserer Gesellschaft; so wird auf sportliche Motive gerne Bezug genommen. Das Idealbild der Werbung suggeriert einen sportlichen Menschen, der mit dem beworbenen Produkt einen erfolgreichen Lebensweg einschlägt. Dem Sport werden verschiedene Aufgaben zugeschrieben, welche bspw. das lebenslange Sporttreiben an sich oder die Integration von Mitbürgern sein können. Gleichwohl wird diesen beiden beispielhaften Aufgaben mit einer Sportpolitik begegnet, die Sport als eine freiwillige Leistung ansieht, und die dennoch versucht, einen Sparkurs einzuschlagen, um das Haushaltsdefizit zu verringern. So kommt es zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Sparkurs der Sportpolitik und gesellschaftsrelevanten Aufgaben (vgl. Wetterich, Schrader & Eckl 2007, S. 12).

Dessen ungeachtet ist ein Wandel bezüglich des Sportverhaltens der Gesellschaft zu erkennen. So belegen die Wissenschaftler Rütten, Nagel und Kähler (2014, S. 10) in einer Untersuchung zum Sportverhalten der Bevölkerung, dass immer mehr Menschen für den Sport zu begeistern sind. Durch die sportliche Betätigung wird versucht, dem Ideal der Gesundheit und des Wohlbefindens zu entsprechen. Durch diesen Interessenwandel sind nicht zuletzt neue Sportarten und Sportorte entstanden. Die vielerorts vorhandenen Sportstätten, die zur sportlichen Betätigung aufgesucht werden, können dem Anspruch, dort tatsächlich auch Sport treiben zu können, meist nicht mehr gerecht werden. So sind verschiedene Sportanlagen bzw. Sportstätten öffentlich nicht zugänglich (vgl. Rütten, Nagel & Kähler 2014, S. 10). Hier gilt es zu reagieren, um dem Wandel im Sportverhalten der Bevölkerung, die bereit ist, Sport zu treiben, gerecht zu werden. Vereine zu unterstützen, vielleicht auch gegenüber kommerziellen Sportanbietern, und politisches Engagement zu zeigen, sind dabei wesentliche Grundbausteine.

Diese Thematik und deren Bedeutung wird mit der folgenden Arbeit vorgestellt. Es wird aufgezeigt, welchen Stellenwert der Sport in der heutigen Ge-

sellschaft einnimmt und welche Förderungsmöglichkeiten auf den verschiedenen politischen Ebenen gegeben sind. Auf dieser Grundlage werden die prozessbegleitende Novellierung und die kooperative Planungsarbeit zur zukunftsorientierten Anwendbarkeit der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel anhand der Ziel- und Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung näher beleuchtet.

Um zu dem Thema der Sportförderung und insbesondere zur Sportförderrichtlinie hinzuführen, wird in Kapitel 2 dieser Arbeit zunächst der Wandel des Sportverständnisses dargestellt. Dabei wird einerseits auf die Sportbegeisterung der Menschen und auf den Strukturwandel eingegangen, andererseits auf die Möglichkeit, wie die Sportvereine und die kommerziellen Anbieter auf diese Veränderungen reagieren können.

Das Kapitel 3 befasst sich mit dem Begriff der Sportförderung und zeigt im Anschluss daran die verschiedenen Steuerungsinstrumente im Bereich der Sportförderung auf. Schwerpunkt des Kapitels bilden die verschiedenen Förderinstrumente, welche sich auf Bundes- und Länderebene sowie auf kommunaler Ebene unterscheiden. Anschließend erfolgt ein Zwischenfazit, welches die Erkenntnisse der Sportförderung auf den verschiedenen politischen Ebenen zusammenfasst.

In Kapitel 4 wird die Legitimation der Sportförderung in der BRD dargestellt. Diese Legitimation nimmt besonders unter der Prämisse der Haushaltskonsolidierung einen besonderen Stellenwert ein. Dabei wird eine ökonomische Argumentation, welche die Aspekte der externen Effekte, externen Kosten und das soziale Kapital aufgreift, angeführt.

Im fünften Kapitel werden explizit die Steuerungsmöglichkeiten der Sportförderung auf kommunaler Ebene erläutert. Nach der allgemeinen Darstellung der Richtlinien zur Sportförderung wird Bezug auf die Stadt Kassel genommen. Das Kapitel 6 beschäftigt sich mit der Sportentwicklungsplanung – insbesondere auf kommunaler Ebene. Berücksichtigt wird an dieser Stelle auch das kooperative Planungsverfahren.

Wie sich die konkrete Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung vollzogen hat, wird in Kapitel 7 erläutert. Dieses Kapitel schließt mit den Empfehlungen ab.

Kapitel 8 befasst sich mit der Novellierung der Sportförderrichtlinie der Stadt Kassel und ermöglicht einen Einblick in den Ablauf der einzelnen Planungsschritte. Die Arbeit führt in Kapitel 9 die möglichen Auswirkungen der Novellierung der Sportförderrichtlinie auf. Abgeschlossen wird die Arbeit in Kapitel 10 mit einem Fazit der durchgeführten Novellierung der Sportförderrichtlinien.

2 Der Wandel des Sportverständnisses

Die sportliche Betätigung zieht die Menschen in seinen Bann, und dies mehr als jemals zuvor. Jeder nimmt auf seine individuelle Weise am Sport teil. Dabei ist es völlig gleichgültig, in welchem Alter oder welcher Berufsgruppe sich die Menschen befinden (vgl. Röthig & Größing 2007, S. 2). Gleichwohl ist keine Einschränkung der sportlichen und körperlichen Aktivitäten festzumachen. Ob Gelegenheits-, Breiten-, oder Hochleistungssportler, jeder kann sich mit seinen individuellen Gegebenheiten sportlich betätigen. Die Frage, „was“ die Menschen zur sportlichen Betätigung antreibt, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Denn diese sind so vielseitig wie die verschiedenen Sportformen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 7). Als möglicher Beweggrund für die Sportbegeisterung der Menschen gilt das zunehmende Streben nach Gesundheit und Fitness. Dabei kann der Begriff Gesundheit auch allumfassend als Gesundheitssport verstanden werden. Insofern ist der Gesundheitssport als „eine aktive, regelmäßige und systematische körperliche Belastung mit der Absicht, Gesundheit in all ihren Aspekten, d.h. physisch und psychosozial, zu fördern, zu erhalten und wiederherzustellen“ anzusehen (Bürklein 2011, S. 15). Darunter fallen auch die Bewegungs- und Sporttherapie, der Rehabilitationssport und der Präventionssport (vgl. Bürklein 2011, S. 15). Da Menschen durch körperliche Betätigung eine deutlich höhere Lebenserwartung vorweisen, könnte dies als ein weiterer Beweggrund für die Sportbegeisterung sein. Durch eine Reihe verschiedener Studien kann diese Annahme auch wissenschaftlich belegt werden (vgl. Fuchs 2003, S. 80). So konnten bspw. Blair et al. (1989) durch eine Längsschnittstudie belegen, dass Frauen mit einer guten körperlichen Fitness gegenüber Frauen mit einer schlechteren körperlichen Fitness eine um ca. 79 Prozent niedrigere Sterblichkeitsrate in jüngeren Jahren haben (vgl. Blair 1989, S. 2395ff).

Beginnend mit den 90er Jahren wurden in der BRD verschiedene Untersuchungen zum Sportverhalten der Bevölkerung durchgeführt. Trotz unterschiedlicher Erhebungsmethoden und Fragestellungen ist ein relativ ähnliches Sportverhalten in der gesamten BRD festzustellen. Aus den Untersuchungen lässt sich eine sehr hohe Sportnachfrage ableiten. Es lässt sich eine Sportaktivenquote für die alten Bundesländer zwischen 60 und 80 Prozent festmachen. Für die neuen Bundesländer ist eine geringe Sportaktivenquote anzubringen, dies ist durchaus den geringfügigeren Studien geschuldet. Fernerhin

sind in den alten und in den neuen Bundesländern gewisse Parallelen des Sportverhaltens zu erkennen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 7). Es ist anzunehmen, dass der gesellschaftliche Wandel letztlich auch die Strukturen des Sports bedeutend verändert hat. Dabei nimmt der Sport eine immer größere Bedeutung im Alltagsleben der Gesellschaft ein. Dieser offensichtliche Paradigmenwechsel ist nur schwer in Gänze darzustellen. Rittner bezeichnet diese Veränderung des Sportverhaltens mit den Worten „Individualisierungs-“ bzw. „Pluralisierungsprozess“ und „Verlust des Organisations- und Deutungsmonopols der Sportvereine“ (2002b, S. 48). Diese drei Aspekte sind offenkundig für den Wandel des Sportverständnisses in den letzten Jahrzehnten verantwortlich zu machen. Die Individualisierung der Bevölkerung ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass Identitätsbildungsprozesse und Verschiebungen der Identitätsmaßstäbe auftreten, und somit den Sport als knappes Gut darstellen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die sichtbare Veränderung in der Nachfrage des Sports sich auch in Zukunft weiter ausbauen wird (vgl. Rittner 2002b, S. 48). Deutlich wird der Wandel auch durch die Veränderung im Sportsystem. Denn die klassischen Institutionen des Sports, darunter wären die Sportvereine anzubringen, verlieren zunehmend an Einfluss. Dieser immer weniger vorhandenen Bedeutung geschuldet, kommt es auch zum Teil zu Auflösungen von Vereinen. Somit wird deutlich, dass die Sportorganisationen ihr Monopol hinsichtlich der institutionellen Vergemeinschaftung verloren haben. Ebenso hat eine Verschiebung bezüglich der Sportmotivation stattgefunden. Gesundheit, Spaß und Fitness rücken in den Vordergrund und lösen Motive wie Leistungs- und Wettkampfgedanken ab (vgl. Rittner 2002b, S. 49). Die bereits angeführten Studien lassen ähnliche Schlussfolgerungen zu. Demnach liegt die intrinsische Motivation nicht zwingend bei dem Leistungsgedanken, welcher durch Wettkampf und Erfolg bestimmt ist. Sondern vielmehr stehen für die Bevölkerung Gesundheit, Wohlbefinden, Ausgleich und Entspannung im Vordergrund (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 7).

Breuer, der durch eine empirische Analyse die Dynamik der Sportnachfrage im Lebenslauf untersucht hat, lässt folgende Aussagen zu: Der Sport wird zunehmend „älter“ und „weiblicher“ und zeigt gewisse Anstiege in der Altersspanne der 45- bis 54-Jährigen und der 55- bis 64-Jährigen auf. Dabei rückt der informelle Sport vermehrt in den Fokus. Demnach lässt sich sagen, je älter die Sportaktiven sind, desto häufiger wird der informelle Sport nachgefragt. Diesen offenkundigen Wandel im Sportbereich haben die Vereine erkannt und

konnten diesem Nachfragewandel insofern umfassend nachkommen, als dass sie den 55- bis 64-Jährigen das Sporttreiben ermöglichen. Demgegenüber nehmen für die 20- bis 29-Jährigen die kommerziellen Anbieter, wie bspw. die Gesundheits- und Fitnessstudios – aufgrund des für sie attraktiveren Sportprogramms – eine bedeutendere Rolle ein (vgl. Breuer 2004, S. 57 & Rittner 2002b, S. 49). Es wird deutlich, dass die Sportvereine zum Teil diesem Wandlungsprozess des Sports nicht vollständig mitgehen konnten. Auch wenn die Sportvereine als einer der größten Sportanbieter anzusehen sind, haben sie es nicht geschafft, den Trend der unorganisierten Sportaktivitäten zu verfolgen. Dieser Kurs konnte sehr gut durch die Gesundheits- und Fitnessstudios aufgefangen werden, denn diese gehen explizit auf die individuelle Ansprüche der Sportaktiven ein. Mit dem Verfolgen der individuellen Ansprüchen, welche sich in Raum, in die Zeitstruktur und in die Betreuung untergliedern lassen, konnte auch ein stetiges Wachstum der Mitgliederzahlen der Gesundheits- und Fitnessstudios verzeichnet werden (vgl. Rittner 2002b, S. 50). Einen überaus interessanten Aspekt erarbeitete Rittner, indem er die Mitgliederzahlen von Sportvereinen und den kommerziellen Anbietern ab dem Jahre 1990 auf Null setzte. Somit lässt sich ein signifikantes Wachstum der kommerziellen Anbieter feststellen. Dies verdeutlicht auch die folgende Abbildung.

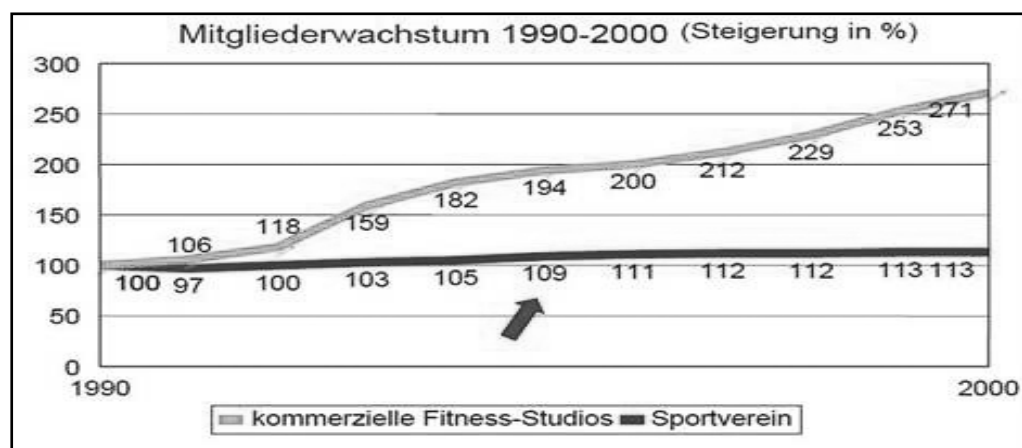


Abb. 1: Abkopplung der Sportnachfrage von der Vereinsnachfrage (Rittner 2002b, S. 50).

Dieser sehr bedeutende Wandel des Sportverständnisses sollte demnach nicht als kurz anhaltender Trend angesehen werden. Denn vielmehr finden wir in der heutigen Gesellschaft einen tieferen Strukturwandel vor. Dieser Wandel treibt in gewissen Maßen auch die Sportentwicklung voran und führt zu Umgestaltungen bezüglich des Sportsystems und der Sportorganisation. Dies lässt sich an verschiedenen Begriffen wie bspw. „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“ festmachen (vgl. Rittner 2002b, S. 50).

Durchaus werden diese genannten Begriffe für viele Veränderungen bezüglich der Bevölkerung verwendet und nehmen somit eine schon fast triviale Stellung ein. Jedoch bezeichnen sie, bezogen auf den Wandel des Sportverständnisses, folgende Punkte sehr adäquat. Dies zeigt sich z. B. an der heutigen Gesellschaft, welche nicht mehr zwangsläufig den vorgegebenen Strukturen folgen muss. Dabei tragen die Medien und Dienstleistungen ihrerseits zur Veränderung bei, da die Menschen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich in bestimmten Bereiche neu definieren und entfalten müssen. Diese Bereiche sind u. a. in der Arbeitswelt und der Freizeit wiederzufinden. Letztlich wird der heutigen Gesellschaft suggeriert, dass sie ihre eigene Identität selbst gestalten müsse. Infolgedessen ist die Individualisierung und Verminderung von traditionellen Bindungen als essenziell für die Veränderung des Sports anzusehen (vgl. Rittner 2002b, S. 50).

Interessant ist es auch, auf welche Veränderungen, bedingt durch den Wandel des Sportverständnisses, die Übungsleiter reagieren müssen. Dabei kann der Unterschied zwischen den sportinteressierten Gruppen nicht größer sein. Auf der einen Seite sind Personenkreise vorzufinden, die ihre Fokusse auf den Gesundheitssport legen, und auf der anderen Seite sind Personenkreise vorzufinden, die durch den Sport einen besonderen Kick erleben möchten. Dadurch lassen sich gewisse Handlungsempfehlungen für die Vereine und insbesondere für die Übungsleiter ableiten. Die Vereine müssen auf die Veränderung mit adäquaten Sportangeboten reagieren. Dabei ist es denkbar, das Sportangebot als Dienstleistung für den Bürger anzusehen. Um diese Richtung einschlagen zu können, ist es unabdingbar, dass die Übungsleiter hinlängliche Qualifikationen vorweisen können. Denn nur so können die unterschiedlichen Richtungen bezüglich der Sportinteressen bedient werden. Dabei nehmen die Übungsleiter auch verschiedene Rollen ein. Im Bereich des Präventions- und Gesundheitssports wäre dann ein sog. Gesundheitsberater vonnöten. Im Freizeitsport sollte der Übungsleiter teilweise die Rolle eines Animateurs einnehmen. Letzterer, welcher durch Risiko- und Erlebnissport gekennzeichnet ist, rückt den Schwerpunkt der Übungsleitertätigkeit auf die interessanten und spezifischen Formen des Sports (vgl. Rittner 2002b, S. 51).

Es stellt sich die Frage, wie die Sportvereine auf die aufgeführten Erkenntnisse bestmöglich reagieren können. Demnach wäre festzuhalten, dass der Personenkreis, welcher sich sportlich betätigt, deutlich größer geworden ist. Wie bereits eingangs aufgeführt, ist ein klarer Anstieg der Zahl der weiblichen und

älteren Sportaktiven zu erkennen. Es ist offensichtlich, dass der Sport in der Gesellschaft eine größere Bedeutung eingenommen hat. Dies ist letztlich an der Ausdifferenzierung des Sportverständnisses im besonderen Maße zu erkennen. Ein weiterer Punkt, den die Sportorganisation annehmen muss, ist die Veränderung bezüglich der Sportinfrastruktur. Wie bereits dargestellt, nimmt der klassische Wettkampfsport, welcher dafür geeignete Sportstätten vorweisen kann, eine besondere Rolle ein. Denn die Sportaktiven fragen vermehrt den informellen Sport nach. Dies erfordert Sporträume wie bspw. öffentliche Plätze, Wege, etc., um dieser Veränderung nachzugehen. Diese bedeutende Veränderung wird insbesondere die Kommunen vor eine große Herausforderung stellen (vgl. Rittner 2002b, S. 52 & Wetterich & Schabert 2012, S. 8). Nicht zu vernachlässigen wäre auch die Professionalisierung der Sportorganisationen, welche sich in Form von hauptamtlichen Geschäftsführern der verschiedenen Vereine darstellen kann. Dies wird ein notwendiger Schritt sein, um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Wobei abschließend festzuhalten wäre, dass trotz des Modernisierungsdrucks, der gegenwärtig auf der Sportorganisation lastet, an einer gemeinnützigen Organisation festgehalten werden sollte (vgl. Rittner 2002b, S. 52).

Letztlich ist es die Aufgabe der Sportvereine und der kommerziellen Anbieter, auf diesen Wandel adäquat zu reagieren. Jedoch ist es nicht verwunderlich, dass auf diesen umfassenden Paradigmenwechsel nicht in Gänze reagiert werden kann. Dabei sind Veränderungen inhaltlicher, organisatorischer und räumlicher Art besonders hervorzuheben. Bedauerlicherweise wird in den meisten Gemeinden und Städten eine Sportpolitik betrieben, die sich primär an den Forderungen des Vereinssports orientieren. Dabei sind diese kommunalen Sportstrukturen und Planungsmethoden nicht gerade geeignet, um auf ein gewandeltes Sportverständnis zu reagieren. Folglich wird es schwer, ein Übereinkommen zwischen den neuen Sportbedürfnissen der Gesellschaft und den gegebenen Sportstrukturen zu erreichen. Damit einhergehend werden insbesondere die Kommunen dazu gedrängt, sich dem Innovationsdruck zu beugen und eine Neuausrichtung im Sinne der gesellschaftlichen Wünsche vorzunehmen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist es von großer Bedeutung, dass die Sportentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene sich dieser Aufgabe annimmt und eine zukunftsgerichtete Lösung anstrebt (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 8f).

Was konkret unter Sportentwicklungsplanung zu verstehen ist und welche Aufgaben sich konkret auf der kommunalen Ebene ergeben, wird in Kapitel 6 näher dargestellt. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich ausführlich mit der Sportförderung auf den verschiedenen politischen Ebenen, dabei werden auch die verschiedenen Steuerungsinstrumente vorgestellt.

3 Der Begriff Sportförderung

Das folgende Kapitel geht zunächst näher auf den Begriff „Sportförderung“ ein, um im Anschluss daran aufzuzeigen, welche Steuerungsinstrumente im Bereich Sportförderung auf politischer Ebene möglich sind. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang die Förderungsinstrumente auf Bundes- und Länderebene sowie auf kommunaler Ebene.

Unter Sportförderung sind die direkte und die indirekte finanzielle Förderung durch den Bund, die Länder und die Kommunen zu verstehen. Weiterhin erfolgt eine Förderung der „öffentlichen Hand“ durch einen sog. Einnahmeverzicht (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 6). Durch die direkte Sportförderung werden staatliche monetäre Leistungen bereitgestellt. Unter der indirekten Sportförderung ist hingegen die Bereitstellung von Gütern zur Nutzung für den Sport zu verstehen. Der Einnahmeverzicht stellt sich beispielsweise wie folgt dar: Der Staat verzichtet auf Steuereinnahmen der Sportvereine, im Gegenzug werden die Sportvereine verpflichtet, das Allgemeinwohl der Bevölkerung zu fördern und nicht nur ihre Leistungen einem bestimmten Personenkreis anzubieten (vgl. Haring 2010, S. 44). Die Sportförderung in der BRD ist demzufolge nicht als Programm zu verstehen, das Ausmaß der sportlichen Aktivität der Bevölkerung zu erhöhen. Auch sollte die Sportförderung nicht als Talent- und Leistungsförderung des Nachwuchses angesehen werden. Jedoch kann die Förderung des sportlichen Nachwuchses zum Teil durch die Sportförderung erfolgen (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 6).

Die Sportförderung ist prinzipiell in der BRD auf drei Säulen aufgebaut (vgl. Hockenjos 1995, S. 17 & Hockenjos 1999, S. 130):

- Autonomie des Sports
- Subsidiarität der Sportförderung
- partnerschaftliche Zusammenarbeit

Unter Autonomie des Sports ist zu verstehen, dass die Selbstverwaltungsinstitutionen des Sports ihre Aufgaben eigenständig regeln und entscheiden. Der Begriff Subsidiarität setzt voraus, dass bereits finanzielle Mittel vorhanden sind und erst dann die Zahlung der öffentlichen Gelder geleistet werden. Die letzte Säule, das partnerschaftliche Zusammenarbeiten, sieht einen gewissen

Einklang zwischen staatlichen Gremien und der Selbstverwaltung des Sports vor (vgl. Hockenjos 1995, S. 17 & Hockenjos 1999, S. 130). Analog zu diesen drei Säulen gibt es eine Vielzahl von Richtlinien und Leitsätzen für die Sportförderung. Bereits in den Jahren 1956 und 1959 wurden die ersten Richtlinien von der Deutschen Olympischen Gesellschaft¹ in Kooperation mit kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Dabei wurde das Ziel verfolgt, Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen durch die sog. DOG-Richtlinien zu schaffen. Durch diese Richtlinien wurde auf den damaligen unzureichenden Bestand von Sportanlagen hingewiesen. Ziel war es, diese Lücke innerhalb von 15 Jahren mit dem sog. „Goldenen Plan“ der Deutschen Olympischen Gesellschaft zu schließen. Durch die kommunalen Spitzenverbände wurde parallel daran gearbeitet, die uneinheitliche Sportpolitik transparenter und in ihrer Qualität vergleichbarer zu gestalten. Damit einhergehend wurden durch den Deutschen Städtetag im Jahre 1958 gewisse Leitsätze für die kommunale Sportpflege entwickelt. Diese Leitsätze sorgten in den 60er Jahren in den größeren Städten Deutschlands zu einer Entwicklung von Sportförderrichtlinien. In den folgenden Jahren wurden diese Förderrichtlinien weiter ausgearbeitet und überwiegend von Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern eingeführt (vgl. Hockenjos 1999, S. 130f & Mevert 2009, S. 45ff).

3.1 Steuerungsinstrumente im Bereich der Sportförderung

Durch sämtliche politischen Ebenen hindurch erfolgt mittels diverser Steuerungsinstrumente die gezielte Umsetzung der Förderung des Sports. Dabei wird die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuerungsinstrumenten vorgenommen (vgl. Braun & Giraud 2003, S. 152f). Die Regulierung kann als direktes Steuerungsinstrument der Sportförderung angesehen werden. Dabei äußert sich die Regulierung über sog. Ge- und Verbote im Bereich des Sports. Unter diesem Aspekt sind beispielsweise die Genehmigungen von Fahrradwegen und Lärmschutzregulierungen bei Sportveranstaltungen anzuführen.

¹ Deutsche Olympischen Gesellschaft: „Die Deutsche Olympische ist Förderverein, der sich für die Verbreitung des Olympischen Gedankens in Sport und Gesellschaft einsetzt“ (Deutsche Olympische Gesellschaft e. V. 2015, o. S.).

Die Steuerungsmöglichkeiten indirekter Art lassen sich in drei Punkte aufgliedern (vgl. Haring 2010, S. 45):

1. Überzeugung und Information,
2. Finanzielle Anreize
3. Strukturierung

Unter dem 1. Punkt Überzeugung und Information ist zu verstehen, dass die Bürger bei ihrer Entscheidung ohne Zwang beeinflusst werden. Solche Maßnahmen werden oft bei verschiedenen Kampagnen angewendet, mit denen geworben wird, dass sportliche Betätigung gesund hält. Beispielhaft ist hier die Kampagne „KINDERLEICHT“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu nennen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, dem Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen u. a. durch Sport und Ernährung vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken (vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2013, o. S.).

Der Aspekt der finanziellen Anreize wird sehr oft als Steuerungsinstrument des Staates eingesetzt. Dabei ist es möglich, dass der Staat auf Steuereinnahmen verzichtet und dadurch den Sport indirekt fördert. Weiterhin ist eine Subvention durch den Staat, bei größeren baulichen Maßnahmen von Sportanlagen unverzichtbar. Denn größere Ausgaben können meist ohne finanzielle Unterstützung der „öffentlichen Hand“ nur schwer realisiert werden (vgl. Haring 2010, S. 45).

Die verschiedenen Formen der politischen Steuerungsinstrumente lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen und können durchaus bei der Anwendung Probleme mit sich bringen. Beispielsweise wird der Fahrradweg unter der Berücksichtigung der Regulierung genehmigt und letztlich durch finanzielle Unterstützung realisiert. Weiterhin wird er auf der indirekten Ebene der Steuerung durch Überzeugung und Information durch die „öffentliche Hand“ befürwortet und parallel erhält das Sporttreiben eine gewisse Struktur, da eine konkrete Betätigungsmöglichkeit geschaffen wurde (vgl. Haring 2010, S. 45). Es ist offensichtlich, dass die Sportförderung in der BRD durch direkte und indirekte Steuerungsinstrumente geleistet wird. Eine klare Abgrenzung beider Arten ist, wie die vorstehenden Ausführungen darlegen, nicht immer eindeutig möglich.

3.2 Sportförderung auf Bundesebene

Die Sportförderung wird überwiegend durch die Bundesländer und ihre Kommunen vollzogen. Dennoch findet eine umfangreiche Sportförderung auf der Bundesebene statt. Folgende Abbildung soll die sportrelevanten Maßnahmen aller Bundesministerien darstellen und die weitreichende Förderung verdeutlichen.

Bundesministerium	Aktivitäten im Sportbereich
Außenministerium	Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik
Finanzministerium	steuerliche Fragen des Sports; Ausgabe von Sonderpostwertzeichen; Sport beim Zoll
Verteidigungsministerium	Sport in der Bundeswehr
Familien, Senioren, Frauen und Jugend	Sport im Zivildienst, Bundesjugendspiele
Gesundheit	Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Wasser- und Luftsport, Goldener Plan Ost
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Natursport, Sport und Tourismus, Beirat für Sport und Umwelt
Bildung und Forschung	Sport im Bildungswesen und Hochschulsport
Innenministerium	Koordination der Sportförderung, Polizeisport, Sportwissenschaft/Sportmedizin, Behindertensport

Abb. 2: Sportrelevante Maßnahmen aller Bundesministerien (Haring 2010, S. 47).

Die Förderungsmaßnahmen auf der Bundesebene lassen sich in drei Bereiche aufteilen. Der erste Punkt beinhaltet die indirekte Förderung durch die Gesetzgebung in der BRD. Der zweite Punkt sind die Bereiche im Sport, die automatisch auf der Bundesebene geregelt werden. Abschließend wird mit dem dritten Punkt die Förderung des Hochleistungssports gesichert (vgl. Haring 2010, S. 45).

Die indirekte Förderung durch den Bund erfolgt durch die Steuergesetzgebung. Auch wenn der Bund sich für Steuererleichterungen entscheidet, die geringeren Steuereinnahmen gehen letztlich zu Lasten der Länder und Kommunen. Ein wichtiger Aspekt für die steuerrechtliche Behandlung von Vereinen ist der Status der Gemeinnützigkeit. Wird einem Sportverein die Gemeinnützigkeit anerkannt, werden ihm diverse steuerliche Vergünstigungen zugesprochen. Die Gemeinnützigkeit ist in den §§ 51 bis 68 AO geregelt. Gemäß § 52 Abs. 1 AO: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder

sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Weiterhin gilt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO: „Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport).“

Erfüllen die Vereine die aufgeführten Voraussetzungen, werden sie von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Weiterhin wird es den Vereinen ermöglicht, Spendenquittungen auszustellen. Somit hat der Spender die Möglichkeit, die Spende steuerlich geltend zu machen. Für die Übungsleiter eines gemeinnützigen Vereins ist die Befreiung von der Einkommenssteuer bis zu einem Höchstsatz vorgesehen (vgl. Langer 2006a, S. 53f).

Der zweite Punkt der Sportförderung auf Bundesebene stellt eine besondere Aufgabe dar. Dabei geht es darum, die BRD auf nationalen und internationalen Großereignissen zu repräsentieren. Darunter fallen beispielsweise Wettbewerbe, wie die Olympischen Spiele, Paralympics oder die Welt- und Europameisterschaften (vgl. Haring 2010, S. 46). Weiterhin nimmt der Bund die Aufgabe wahr, die Auslandsbeziehungen zu auswärtigen Staaten aufrecht zu erhalten (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 6).

Die Förderung des Hochleistungssports stellt den Schwerpunkt der Bundesförderung dar. Die wichtigsten Bereiche sind die Unterstützung der Olympiastützpunkte, Bundesleistungszentren sowie die Spitzenförderung bei der Bundeswehr und der Bundespolizei. Weiterhin werden die Trainerstellen der jeweiligen Sportverbände und auch die Trainerakademie in Köln mit ca. 50 Prozent bezuschusst. Die angestellten Bundestrainer bei den Sportverbänden werden ebenfalls über den Bund finanziert (vgl. Haring 2010, S. 48). Ein weiterer Kernpunkt im Bereich des Hochleistungssports ist die Dopingbekämpfung. Die Bundesregierung unterstützt die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA), die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und die Sportverbände, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Dopingbekämpfung verantwortlich sind (vgl. BT-Drs. 18/3523 v. 5.12.2014, S. 80). Durch den Bund werden auch einzelne Maßnahmen des Deutschen Turner-Bundes, der dem Breitensport zugeordnet ist, gefördert. Darunter fallen beispielsweise Lehrgänge, die Förderung von Jugendturnen oder Maßnahmen zur Integration von Migranten (vgl. Haring 2010, S. 48).

Wie die genaue Darstellung gezeigt hat, übernimmt der Bund eine Vielzahl von Fördermaßnahmen im Bereich des Sportes. Um jedoch die Verteilung der finanziellen Mittel zu verdeutlichen, möchte ich die Untersuchung von Hockenjos aus dem Jahre 1995 anbringen. Hockenjos kommt zu dem Ergebnis, dass der Bund ca. 0,05 Prozent und die Länder ca. 0,15 Prozent ihres jährlichen Haushaltsbudgets für die Unterstützung des Sports aufbringen. Wobei die Kommunen einen sehr beachtlichen Teil ihres Haushaltes von ca. zwei Prozent für die Sportförderung aufbringen (vgl. Hockenjos 1995, S. 92). Diese Untersuchung macht deutlich, wie unterschiedlich die finanzielle Unterstützung auf den verschiedenen Ebenen stattfindet.

3.3 Sportförderung auf Länderebene

Die Sportförderung auf Landesebene gestaltet sich analog zur Förderung auf Bundesebene. Jedoch sind Unterschiede in der Zuständigkeit auf der Landesebene festzuhalten. Demgemäß ist je nach Bundesland ein anderes Ministerium für die Sportförderung zuständig. Weiteren Einfluss nehmen die unterschiedlichen politischen Gegebenheiten auf die Förderung. So können beispielsweise durch Koalitionsverhandlungen Veränderungen für das jeweilige Ministerium auftreten (vgl. Haring 2010, S. 55). Die nachfolgende Abbildung 3 soll als erste Übersicht dienen und präsentiert die 16 Bundesländer und ihre zuständigen Behörden.

Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Hamburg	Behörde für Bildung und Sport
Sachsen	Staatsministerium für Kultus
Berlin	Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport)
Bremen	Senator für Inneres und Sport
Hessen	Ministerium des Innern und für Sport
Mecklenburg-Vorpommern	Innenministerium (Sozialministerium)
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nordrhein-Westfalen	Innenministerium
Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
Saarland	Ministerium für Inneres, Familien, Frauen und Sport
Schleswig-Holstein	Innenministerium
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Gesundheit und Soziales
Thüringen	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Abb. 3: Zuständigkeiten für den Sport in den Bundesländern (Haring 2010, S. 56).

Durch die Darstellung wird deutlich, dass sieben der sechzehn Bundesländer die Sportpolitik dem Innenministerium zugeordnet haben. Bei sechs Bundesländern ist die Zuständigkeit als Teil des Kultus- oder Bildungsministeriums angesiedelt. Die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Mecklenburg Vorpommern katalogisieren den Sport beim Gesundheitsministerium ein. Mit Thüringen wäre eine Besonderheit zu verzeichnen, da hier das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit tätig wird. Bis auf Hamburg haben alle anderen Bundesländer sog. Sportförderungsgesetze eingeführt. Hamburg als Stadtstaat der BRD hat die Förderung des Sports als Staatsziel in die Landesverfassung mit aufgenommen. Aus diesen Staatszielen werden letztlich die Ziele für die konkrete Förderung abgeleitet. Darüber hinaus kann mit Verweis auf die Verfassung die Förderung der Ziele im Notfall eingeklagt werden (vgl. Haring 2010, S. 56f). Prinzipiell wird die Sportpolitik der verschiedenen Bundesländer in Landessportkonferenzen erörtert und die Vorhaben der Landesregierungen dementsprechend erarbeitet. An diesen Sitzungen nehmen erfahrungsgemäß die Vertreter von Landtag, Landesregierung, Kommunen und auch Vertreter des Landessportbundes teil (vgl. Haring 2010, S. 57). Bei Themen, die eine überregionale Stellung ausfüllen, wird die Sportministerkonferenz mit einbe-

zogen. Die SMK besteht aus den zuständigen Ministerinnen und Ministern der jeweiligen Bundesländer und regelmäßigen Gästen. Dabei nimmt die SMK eine koordinierende Rolle der Sportförderung bei gemeinsamen Anliegen der Länder ein. Darüber hinaus setzt sich die SMK für die Belange des Sports auf nationaler und internationaler Ebene ein (vgl. Haring 2010, S. 57).

Die Ausführung der Sportförderpolitik in den einzelnen Bundesländern ist, wie bereits aufgezeigt, sehr ungleich gestaltet. Dabei kann die Förderung des Sports in den einzelnen Bundesländern sehr stark voneinander abweichen. Dennoch lassen sich einige Ähnlichkeiten in der gesamten BRD festmachen (vgl. Kemper 1999, S. 156f). Der größte Teil der monetären Sportförderungen auf Landesebene sind Zweckzuweisungen und Zuschüsse für den vereinseigenen und kommunalen Sportstättenbau. Die Zuschüsse tragen dabei einen beachtlichen Teil der Gesamtkosten. Somit werden 30 bis 50 Prozent der zwendungsfähigen Kosten übernommen. Ein sehr bedeutendes finanzielles Problem ist in den letzten Jahren bei den Kommunen aufgetreten, da einige Länder den Bau von öffentlichen Sportanlagen dem Verantwortungsbereich der Kommunen zuschreiben und die Zuschüsse nicht mehr gewährt werden (vgl. Kemper 1999, S. 158). Um größere Ausgaben zu tätigen, müssen die Kommunen auf den kommunalen Finanzausgleich zurückgreifen. Gem. Art. 106 Abs. 7 GG: „Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.“ (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949). Eine weitere wichtige Säule stellt der Art. 28 Abs. 2 GG dar, demnach wird den Kommunen ermöglicht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Selbstverantwortung zu regeln (vgl. Hockenjos 1999, S. 129). Mit diesem fest verankerten Art. im GG wird versucht, die Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern zu beteiligen und beispielsweise den Sportstättenbau zu ermöglichen.

Die Länder unterstützen auch den Hochleistungssport unterhalb der Ebene des nationalen und internationalen Bereichs. Darunter fällt auch die Förderung von talentierten Nachwuchssportlern, die im D-Kader wiederzufinden sind (vgl. Kemper 1999, S. 159). Weiterhin wird auch das Bauen und Unterhalten von

Leistungszentren und Trainingsstützpunkten, die insbesondere für die Nachwuchs- und Spitzensportförderung angedacht, unterstützt.

Außerdem werden die medizinische Versorgung und die Trainerstäbe bereitgestellt sowie der Vereinssport mit Landesmitteln unterstützt, z. B. bei Anschaffungen von Sportgeräten, bei Finanzierung der Wettkampfteilnahme, bei Aus- und Fortbildung der Übungsleiter. Weiterhin erfahren besondere Zielgruppen und Projekte durch die verschiedenen Bundesländer gesonderte Förderung. Unter besondere Förderung fallen beispielsweise Projekte im Bereich des Behindertensports, mit Arbeitslosen, Jugendlichen, Strafgefangenen und mit Flüchtlingen. Eine weitere besondere Stellung nimmt der Sport an Schulen und an Hochschulen ein. Dabei zielt die Förderung insbesondere auf den Bau von Sportstätten ab. Die Personalkosten von Lehrern an den Schulen und von Dozenten an den Hochschulen werden von den Ländern übernommen (vgl. Langer 2006a, S. 58). Für die Sportwissenschaftler an den Hochschulen und Fachhochschulen wird die sportwissenschaftliche Forschung durch Landesmittel bezuschusst. Die schulbegleitende Förderung in Form von Neigungs- und Talentfördergruppen und die Förderung der kooperativen Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen werden durch das jeweilige Land unterstützt (vgl. Kemper 1999, S. 159).

3.4 Sportförderung auf kommunaler Ebene

Wie bereits in dem Kapitel 2 angeführt, erfolgt die Sportförderung auf kommunaler Ebene durch sog. Sportförderrichtlinien. Der Deutsche Städtetag hat, um den Kommunen die Formulierung von Sportförderrichtlinien zu vereinfachen, Empfehlungen zur kommunalen Sportförderung zur Verfügung gestellt. Diese Empfehlung soll die Sportförderpraxis auf kommunaler Ebene zum einen transparenter und zum anderen einheitlicher gestalten (vgl. Hockenjos 1999, S. 131).

Die Zuständigkeit der kommunalen Sportförderung verteilt sich auf Gemeindeverwaltungen, welche die Entscheidungen vorbereiten. Die Entscheidungen werden von den Gemeinderäten getroffen. Die Reichweite und Entscheidungskompetenzen können sich auf den jeweiligen Verwaltungsinstanzen sehr unterschiedlich gestalten. Häufig wird in Großstädten die Verwaltung des Sports auf eigene Sportämter und -dezernate aufgeteilt. Bei mittelgroßen Städten werden die anfallenden Aufgaben im Sportbereich mit anderen Refe-

raten zusammengefasst. Demzufolge kann es zu einer Bündelung mit den Referaten Soziales, Jugend oder Kultur kommen. Bei kleinen Gemeinden ist die gängige Praxis eine Aufgabenmitverwaltung vorzunehmen (vgl. Langer 2006a, S. 60 & Hockenjos 1995, S. 19). Diese aufgeführten strukturellen Unterschiede lassen ebenfalls Rückschlüsse auf den Stellenwert des Sports zu. Letztlich ist auch die finanzielle Förderung des Sports davon abhängig (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 27). Nachstehende Abbildung 4 verdeutlicht, wie bereits aufgeführt, wie der Sport verwaltungsorganisatorisch in den Städten verankert ist.

	unsere Stadt hat ein eigenständiges Sportamt		der Sport ist Teil eines Amtes		der Sport ist nicht einem bestimmten Amt zugeordnet	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
Gesamt	78	21,7	264	73,3	18	5,0
bis 20.000 Einwohner	2	3,9	38	74,5	11	21,6
20.000 bis 50.000 Einwohner	8	5,2	144	92,9	3	1,9
50.000 bis 100.000 Einwohner	20	25,0	58	72,5	2	2,5
über 100.000 Einwohner	48	64,9	24	32,4	2	2,7
kein ADS-Mitglied	4	3,4	103	87,3	11	9,3
ADS-Mitglied	74	30,6	161	66,5	7	2,9

„Wo ist verwaltungsorganisatorisch der Sport in Ihrer Stadt angesiedelt?“, Gesamt: N=360; Städtegröße: N=360, V=0,455, p<001; ADS-Mitgliedschaft: N=360, V=0,326, p<001.

Abb. 4: Verwaltungsorganisatorische Anbindung des Sports (Eckl & Wetterich 2007, S. 27).

Die Untersuchung von Eckl & Wetterich zeigt deutlich, dass kleinere Städte bzw. Gemeinden eine Aufgabenmitverwaltung bevorzugen. Demnach ist der Sport bei ca. 22 Prozent keinem bestimmten Amt zugeordnet. Bei ca. vier Prozent der Städte bis 20.000 Einwohner ist ein eigenständiges Sportamt vorzufinden, bei ca. 75 Prozent wird die Verwaltung des Sports durch eine Bündelung mit anderen Ämtern bzw. Referaten vorgenommen. Handelt es sich um eine größere Stadt, welche eine Einwohnerzahl über 100.000 vorzuweisen hat, ist zu ca. 65 Prozent ein eigenes Sportamt bzw. Sportreferat vorzufinden (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 27).

Die kommunale Sportförderung übernimmt einen Großteil der öffentlichen Sportförderung. Dabei wird primär der nicht organisierte Breiten- und Freizeitsport unterstützt. Im Folgenden werden die verschiedenen Förderungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene näher beschrieben, dabei soll die Abbildung 5 als eine erste Übersicht dienen.

Bereich der Sportförderung	Konkrete Maßnahme
Sportstätten	Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung Überlassung an Vereine Zuschüsse zu Pflege und Unterhaltung
Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten	Zuschüsse für einmalige Investitionen
Förderung von Personen	Förderung der Jugendarbeit Finanzierung von Übungsleitern Ehrungen und Jubiläen
Förderung des Spitzensports	Vor allem indirekte Förderung von Vereinen durch Überlassung von Sportanlagen

Abb. 5: Formen der Sportförderung der Kommunen (Haring 2010, S. 52).

Gefördert wird von den Kommunen beispielsweise der Bau und die Unterhaltung von Radwegen oder der Betrieb von Hallen- und Freibädern. Die direkte Sportförderung der ansässigen Sportvereine kann sich sehr unterschiedlich gestalten (vgl. Wetterich & Eckl 2007, S. 7). Diese Heterogenität ist unter anderem durch lokale Gegebenheiten, Traditionen und im besonderen Maße von der örtlichen Finanzkraft gekennzeichnet. Folglich werden die verschiedensten Maßnahmen auf der kommunalen Ebene gefördert. Dabei ist die Förderung gewissermaßen von den ortsansässigen Sportvereinen abhängig. Dabei nehmen die Sportstätten eine zentrale Rolle bei der Förderung ein, dies lässt sich durch die finanzielle Größenordnung, die die Sportstätten einnehmen, legitimieren. Somit erhalten die Vereine monetäre Förderung in Form von Baukosten-, Sanierungs- und Unterhaltungszuschüssen für Sportstätten, die sich im Besitz des Vereines befinden (vgl. Langer 2006a, S. 60).

Da es sich bei den Sportstätten um einen relativ großen finanziellen Rahmen handelt, kommt es teilweise zu einem Erstarrungszustand. Die Sportstätten einzelner Kommunen weisen zum Teil eine unzureichende Bausubstanz auf. Demnach müssen mittel- bis langfristig enorme finanzielle Mittel für den Erhalt aufgebracht werden (vgl. Rittner & Breuer 2000, S. 11). Es gibt Sportstätten, die sich im Besitz der jeweiligen Kommune befinden und dem geregelten Sport zur Nutzung überlassen werden. Für Sporthallen, die primär für schulische Zwecke angedacht sind, besteht die Möglichkeit für Vereine, eine Anmietung, stunden- oder tagesweise, vorzunehmen. Diese Anmietung von Sportstätten erfolgt auf Grundlage sog. Hallenbelegungspläne. So haben die Sportvereine nur Entgelt für die tatsächlichen durchgeführten Trainingsstunden oder Trainingseinheiten zu entrichten. Schwimmbäder dagegen sind unabhängig der Vereinszugehörigkeit allen Bürgern zugänglich, wobei für die Nut-

zung ein geringes Entgelt gezahlt werden muss. Jedoch können Wassersportvereine die Schwimmbäder unentgeltlich nutzen (vgl. Hockenjos 1999, S. 134).

Abgesehen von diesem doch sehr förderungswürdigen Bereich der Sportstätten leisten die Kommunen Unterstützung zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten. Unter Sportgeräten wären beispielsweise Tore, Bälle und Bodenmatten aufzuführen. Diese stellen eine einmalige Investition dar und werden für die Ausführung der verschiedensten Sportarten zwingend benötigt. Unter Platzpflegegeräte fallen unter anderem der Rasenmäher und weiter verschiedene Geräte, die zur Pflege der Anlagen notwendig sind. Ebenso werden die Sportvereine in direkter Form von den Kommunen durch die Beteiligung an Übungsleiterkosten unterstützt. Die Projekte, die sich auf die Arbeit mit Jugendlichen oder Integration von Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, erfahren meist auch eine Förderung monetärer Art von den Kommunen. Das Planen und Durchführen von Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme von Sportlern an diesen Ereignissen erfährt ebenso eine Bezuschussung. Eine allgemeine Förderung können die Sportvereine gekoppelt an die Mitgliederzahl erhalten. Weiterhin werden besondere sportliche Leistungen von Sportlern geehrt und eine finanzielle Anerkennung von Jubiläen der Vereine durchgeführt. (vgl. Langer 2006a, S. 60 & Haring 2010, S. 51). Wie bereits deutlich wurde, ist der Spitzensport auf den Bundes- und Landesebenen angesiedelt. Die kommunale Förderung zielt demzufolge auf die Unterstützung des Breiten- und Freizeitsports ab. Dennoch sind gewisse Überschneidungen zu erkennen. So erhalten Vereine beispielsweise Fahrtkosten oder Übernachtungszuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen (vgl. Hockenjos 1999, S. 135).

Die aufgeführten Fördermaßnahmen zeigen sehr deutlich, wie umfangreich die Förderung auf kommunaler Ebene gestaltet werden kann. Infolgedessen beschränkt sich die kommunale Förderung nicht nur auf die Überlassung und Bezuschussung von Sportstätten. Eher wird dem Vereinssport eine beachtliche Anzahl von Förderungsmaßnahmen zugesprochen (vgl. Hockenjos 1999, S. 139).

3.5 Zwischenfazit

Es wäre an dieser Stelle festzuhalten, dass die drei Säulen der Sportförderung von der Bundes-, Länder-, und kommunalen Ebene anerkannt und eingehalten werden. Dabei sind die Autonomie des Sports, die Subsidiarität der Sportförderung und die Zusammenarbeit gemeinsame Ziele aller beteiligten Akteure. Ein gewisses Spannungsverhältnis zeigen alle drei Prinzipien zueinander auf. Denn beispielsweise kann der Sport auf seine Autonomie beharren, dennoch besteht zum Staat eine gewisse finanzielle Abhängigkeit. Bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit kommt ein sehr interessanter Aspekt auf. Denn es sollte zwingend darauf geachtet werden, dass sie partnerschaftlich bleibt und nicht durch den Geldfluss bestimmt wird und demzufolge auch die Autonomie zurückstecken muss (vgl. Haring 2010, S. 52).

Es ist bekannt, dass es in der BRD keinen Staatssport gibt; ohne den Staat könnte der Sport jedoch in seiner aktuellen Form nicht existieren. Müssten z. B. die Sportvereine in vollem Umfang für die anfallenden Kosten der Sportstätten aufkommen, wäre davon auszugehen, dass die Mietgliederbeiträge exorbitant ansteigen würden. Dies würde dazu führen, dass sich die meisten Bürger eine Mitgliedschaft unter solchen Umständen nicht mehr leisten könnten. Da aus Sicht des Staates der Gesundheitsaspekt durchaus an oberster Stelle steht, wird versucht, der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen (vgl. Haring 2010, S. 52f).

Wie das 2. Kapitel aufgezeigt hat, wird sehr unterschiedliche Sportförderung auf Bundesebene, Länderebene und der kommunalen Ebene betrieben. Die Zuständigkeit für den Sport ist im GG verankert und ist mangels weiterführender Gesetzgebung den Bundesländern und Kommunen zuzuordnen. Jedoch hat sich eine gewisse Dreiteilung herauskristallisiert. Demzufolge wird der Hochleistungssport durch die Bundesebene unterstützt und die Länderförderung zielt auf den Breiten- und Leistungssport ab. Die verschiedenen Kommunen der BRD haben das primäre Ziel, den Breitensport zu fördern (vgl. Haring 2010, S. 53).

4 Zur Legitimation der Sportförderung

Mit dem Kapitel 4 wird sich der Legitimation der Sportförderung in der BRD gewidmet. Dabei spielt unter anderem die ökonomische Argumentation bezüglich der Sportförderung eine zentrale Rolle. Darunter fallen z. B. die externen Effekte, externen Kosten und das soziale Kapital.

Es ist erkennbar, dass der Begriff „Haushaltssolidierung“ auch die staatliche bzw. kommunale Sportförderung betrifft. Unter Haushaltssolidierung ist die Absicht, öffentlichen Schulden zu verringern, zu verstehen. Die Sportförderung steht demnach offenkundig unter einem Argumentations- und Legitimationsdruck (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 10). Gerade dieser Druck wirft die zentrale Frage auf, welche staatlichen Leistungen sinnvoll bzw. überhaupt relevant sind. Damit einhergehend kommt es auch zur Diskussion, ob diese Leistungen nicht beschnitten oder ganz gestrichen werden können (vgl. Rittner & Breuer 2002, S. 269). Ebenso kann durch verschiedene Sportverhaltensstudien abgeleitet werden, dass sich das Sportverhalten der Gesellschaft bedeutend verändert hat. Dieser Wandel wurde bereits in Kapitel 2 näher erläutert. Folglich findet das Sporttreiben nicht primär in Vereinen statt, sondern wird frei von vorgegebenen Strukturen ausgeführt. Genauso ist ein Verlust des Organisationsmonopols der Sportvereine zu beobachten. Ferner hat die Bevölkerung konkrete Vorstellungen und Wünsche, welche Art von sportlicher Betätigung durch staatliche Gelder finanziert werden soll und welche nicht (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 11f).

Wenn von staatlicher Förderung gesprochen wird, geht es primär um Geld. Dieses Geld wird legitimiert durch die Herrschaftsausübung des Staates und kann als Steuereinnahmen bezeichnet werden. Wird demzufolge der Sport mit monetären Zahlungen durch den Staat gefördert, geschieht dies meist durch Steuereinnahmen. Diese Zuschreibung des Geldes für den Sport bringt gewisse Handlungsfreiheiten mit sich. Dass die staatliche bzw. kommunale Sportförderung in der Tat auf eine Erweiterung der Handlungsfreiheit abzielt, ist demnach nicht zu unterschätzen. Um diese Steuereinnahmen zu generieren, wurden die Bürger in ihrer Handlungsfreiheit beschnitten. Ob die Bürger nun sportinteressiert sind oder nicht, steht an dieser Stelle nicht zur Debatte. Wenn die staatliche Sportförderung ausgeweitet werden soll, wäre die Frage zu klären, ob und mit welcher Legitimation die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Denn es besteht die Gefahr, dass Steuergelder nicht im Sinne der

Gesellschaft verwendet werden. (vgl. Krisch & Kempf 2002, S. 254 & Eckl & Wetterich 2007, S. 11).

Somit wäre zwingend eine grundsätzliche Begründung und Rechtfertigung für die Förderung von Sport darzulegen. Die Wissenschaft liefert verschiedene Beiträge, die diese Problematik aufgreifen. Da wäre unter anderem der Beitrag von Kirsch & Kempf, welcher eine ökonomische Theorie präsentiert, zu nennen. In dieser wird einleitend die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob der Staat finanzielle Mittel für den Sport aufbringen soll. Die Forscher bringen die Sichtweise von marktliberalen und libertären Gesellschaftstheoretikern an. Der Staat solle sich, wenn möglich, nicht in die gesellschaftlichen Strukturen einmischen. Davon abgeleitet wäre eine staatliche Förderung des Sports abzulehnen. Es könne unterstellt werden, dass Angebot und Nachfrage auf ökonomischen Märkten hinreichend funktionieren und sich somit die bestmögliche Allokation für das Sportangebot und die Sportnachfrage einstellen wird. Allerdings sei anzunehmen, dass im Rahmen der Selbstorganisation der Gesellschaft, bspw. durch die Sportvereine, keine marktfähigen Güter angeboten werden. Somit sollte die Frage nach einer Legitimation der staatlichen Finanzierung des Sports, von der Sachlage ausgehen, dass die Bürger und der Markt ihre Aufgaben nicht bewerkstelligen können (vgl. Krisch & Kempf 2002, S. 255f).

Dies hätte zur Folge, dass der Staat den Sport fördert, wenn durch den Sport Ziele erreicht werden, die die Gesellschaft in Gänze befürwortet, aber diese Umsetzung ohne Unterstützung selbst nicht leisten kann. Somit wird dem Staat eine gewisse Verpflichtung auferlegt, wenn die gesellschaftlich gewünschten Güter sich nicht selbständig durch den Markt einstellen. Wird unter dieser Prämisse nun die Subventionierung des Sports, insbesondere des Vereinssports, gefördert, wird dies bisweilen nicht in Frage gestellt. Diese Basis könnte von großer Bedeutung sein, wenn es darum geht, sich bestmöglich gegen andere kommunalpolitischen Politikfelder zu positionieren. Demnach könnte auch eine offensivere Haltung eingenommen werden, wenn es um die Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geht. Der Sport ist ein unabdingbares Subventionsobjekt und er kann von der Erweiterung der Handlungsspielräume der sportpolitischen Akteure nur profitieren (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 11).

Infolgedessen würde die Legitimation der staatlichen Sportförderung aus der Tatsache resultieren, dass der Sport gemeinhin als öffentliches Gut betrachtet wird. Der Sport ist kein leicht austauschbares Gut, sondern vielmehr als ein zentraler Begriff verschiedenster Güter anzusehen. Einem öffentlichen Gut können unter anderem die Eigenschaften der Nicht-Ausschließbarkeit und Nicht-Rivalität im Konsum zugeschrieben werden. Demnach sollte eine unterschiedliche Betrachtung der Güter zwingend vorgenommen werden. Wenn die Bürger nur durch prohibitiv² hohe Kosten in Gänze oder teilweise von der Nutzung der Güter ausgeschlossen werden können, kommt es zu einem positiven externen Effekt (vgl. Fritz & Schratzenstaller 2006, S. 23 & Krisch & Kempf 2002, S. 255f).

Externe Effekte

Dieser positive externe Effekt ist zu erklären, da die Bürger von der Nutzung gewisser Güter nur schwer ausgeschlossen werden können. Es wäre festzuhalten, dass der Ausschluss von der Nutzung dieser Güter nachvollziehbar ist. Denn der Ausschluss von der Nutzung von Schwimmbädern oder Stadionbesuchen wäre technisch möglich und allein auch schon durch den Kostenfaktor denkbar. Dagegen wäre der Ausschluss von Rad- und Wanderwegen nahezu unmöglich. Um diesen Ausschluss zu realisieren, müssten durch die öffentliche Hand unverhältnismäßig viele Gelder investiert werden. Demnach ist eine unentgeltliche Nutzung nachvollziehbar. (vgl. Fritz & Schratzenstaller 2006, S. 23f). Positive externe Effekte sind nicht nur bei den Bürgern festzumachen. Durch das Austragen von Wettkämpfen in den jeweiligen Regionen steigt der Bekanntheitsgrad der Region und es ergibt sich ein positiver externer Effekt für die regionale und nationale Tourismuswirtschaft. Dies lässt sich als eine Repräsentationswirkung im positiven Sinne bezeichnen. Dieser Effekt ist auch auf der nationalen Ebene zu erkennen, wenn Sportler durch ihre Erfolge internationale Anerkennung erhalten (vgl. Lang 2006, S. 121).

Dabei wäre aber auch zu beachten, dass diese externen Effekte sehr unterschiedlich auftreten können und sich je nach Gebietskörperschaften stark unterscheiden. Außerdem kann durch Erfolge im Spitzensport und das damit einhergehende gestiegenen Ansehen die inländische Sportartikelindustrie profitieren.

² „Prohibitivpreis: zu diesem Preis lässt sich kein einziges Stück absetzen“ (Wöhe & Döring 2008, S. 488).

Externe Kosten

Nicht nur die positiven externen Effekte können durch die Sportförderung auftreten, sondern auch externe Kosten können vermieden werden. Dies geschieht letztlich durch die Prävention von Erkrankungen und durch den besseren Gesundheitszustand der Bevölkerung. Bekanntermaßen treten sog. „Wohlstandskrankheiten“ meist erst durch mangelnde Bewegung auf. Jedoch ist es nicht eindeutig bewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen sportlichen Aktivitäten und dem Gesundheitszustand besteht. Auch ist nicht eindeutig wissenschaftlich belegt, in welchem Umfang die tägliche sportliche Betätigung sich gestalten muss, um sich positiv auf den Gesundheitszustand auszuwirken (vgl. Fritz & Schratzenstaller 2006, S. 24). Damit einhergehend ist es notwendig, zwischen den verschiedenen Sportarten zu differenzieren. Denn die gesundheitsfördernde Wirkung ist nicht von Sportart zu Sportart übereinstimmend. Dessen ungeachtet ist bekannt, dass Bewegungsmangel sich nicht positiv auf die Gesundheit auswirkt und die „Wohlstandskrankheiten“ begünstigt. Interessanterweise hat eine sportaktivere Gesellschaft einen gewissen positiven fiskalischen Einfluss, da sich bspw. die Ausgaben der Sozialversicherung durch geringere Krankheitsfälle verringern lassen. Nun aber die Kosten, die die „Wohlstandskrankheiten“ verursachen, als das Budget der staatlichen Sportförderung anzusetzen, ist sehr gewagt und in höchstem Maße bedenklich.

Den Kosten müssten dann auch die positiven Effekte entgegen gehalten werden. Es ist nur schwer festzumachen, welcher Betrag bei den positiven und auch bei den negativen Effekten auszumachen ist. Weiterhin sind dies Größen, die bisweilen noch unerforscht sind; somit ist es nur schwer abzuschätzen, um welchen Betrag es sich letztlich handelt. Es ist davon auszugehen, dass die positiven externen Effekten des Sports dominieren. Im Ganzen wäre aber zweifelsohne festzuhalten, dass eine Gesellschaft, die sich sportlich betätigt, einen besseren Gesundheitszustand vorweisen kann, und dass dies aus ökonomischer Sichtweise selbstverständlich positiv zu bewerten ist. Folglich wäre eine Legitimationsgrundlage für die Sportförderung aus diesen Gesichtspunkten zu rechtfertigen (vgl. Fritz & Schratzenstaller 2006, S. 24f & Thöni 2006, S. 13).

Soziales Kapital

Der Breitensport ist nicht nur allein durch seinen positiven gesundheitlichen Aspekt zu bejahen, sondern auch durch die sozialen Punkte, die Unterstützung finden. Der Sport wird häufig als soziales Kapitel angesehen, welches sich durch den Sport aufbaut. Dabei stellen die sozialen Punkte externe Effekte dar, die nicht greifbar zu machen sind. Darunter fallen bspw. die soziale Vernetzung, die Förderung von sozialen Kontakten und die Integration von sog. Randgruppen. Darüber hinaus leistet der Sport einen Beitrag zur Selbstentfaltung und zur Sozialisation der Gesellschaft. Dies fördert bspw. die Anerkennung des Leistungsprinzips und die demokratischen Entscheidungsstrukturen. Das Befolgen von allgemeingültigen Regelwerken und die Gewaltprävention sind weitere wichtige Aspekte des sozialen Kapitals. Die aufgeführten Argumente verdeutlichen, dass die Sportförderung nicht nur den Sportkonsumenten einen Nutzen stiftet, sondern auch bei anderen Gesellschaftsmitgliedern positive Auswirkungen aufweist.

Wie belegt wurde, geht mit dem Sport in der BRD ein positiver externer Effekt einher. Demnach wird der staatliche Eingriff durch ein Marktversagen legitimiert. Ob diese Eingriffe das Marktgeschehen stören, wird aber weitestgehend außer Acht gelassen (vgl. Langer 2006b, S. 121f). An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass grundsätzlich die Koordination der Bereitstellung und Nachfrage des Sportangebots gelingt. Aus diesem Grund, sollte der Staat die Aufgabe annehmen, dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb im Sportbereich störungsfrei bestehen kann. Durch die verschiedenen Fördermaßnahmen besteht die Gefahr, dass der Staat diesen Prozess einschränkt. Daher wäre es unabdingbar, sich für einen freien Wettbewerb einzusetzen. Dieser müsste durch gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen werden. An dieser Stelle ist es notwendig, offene Märkte mit umfangreicher Handlungsfreiheit vorzufinden. Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, den Bürgern:

1. durch ihre Präferenzen und ihr Verhalten bezüglich der Nachfrage eine gewisse Steuerungsfunktion zuzuschreiben;
2. durch den Wandel des Sportverständnisses ein gewisses Mitspracherecht einzuräumen (vgl. Langer 2006b, S. 124).

Zudem sollte vom Staat eingesehen werden, dass Sportler, Sportvereine und Sportverbände als Wirtschaftssubjekte anzusehen und demzufolge einer Wettbewerbsordnung unterzuordnen sind. Eine Wettbewerbspolitik im Sportbereich wäre der folgerichtige Schritt (vgl. Kirch & Kempf 2002, S. 266). Mithin ist in Zukunft genau zu beleuchten, welche Vereine mit welchen Angeboten und Mitgliedern zum Allgemeinwohl beitragen und auf diese Weise für die Sportförderung infrage kommen. Davon abgeleitet wird es eine detaillierte Sichtweise bezüglich des Sports in Vereinen geben müssen. Ein unumgänglicher Schritt der kommunalen Sportförderung kann auch nur sein, über den organisierten Vereinssport hinauszuschauen. So könnten auch bspw. Kooperationen oder besondere Projekte in den Genuss der Sportförderung kommen (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 12). Um die Sportförderung weiter zu legitimieren, wäre es denkbar, die Marktzutrittsbarrieren zu lockern. Dies könnte sich durch die Nutzung der öffentlichen Sportinfrastruktur aller Sportakteure äußern. Aktuell ist bei einem Nachfrageüberschuss die Zugehörigkeit zum Deutschen Sportbund primär für die Vergabe der Nutzungsrechte entscheidend. An dieser Stelle wäre denkbar, die Vergabe insgesamt transparenter zu gestalten und die Kriterien von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen. Um nun die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, wäre ein marktübliches Entgelt an die zuständige öffentliche Einrichtung zu zahlen. Dieses marktübliche Entgelt, welches eine Gebühr darstellt, wäre an die höchste Zahlungsbereitschaft zu knüpfen (vgl. Langer 2006b, S. 124).

Mit diesen Veränderungen werden lediglich die aktuell noch vorhandenen Verzerrungen der Sportförderung aufgehoben. Eine auf den Wettbewerb ausgerichtete Sportförderung würde auf die Präferenzen der Bürger, welche in diesem Fall als Nachfrager anzusehen sind, adäquater eingehen können. Folglich wären auch die Entscheidungen transparenter und würden nicht nur mehr auf Einzelentscheidungen der Politiker zurückzuführen sein. Demnach sollte sich der öffentliche Sport weniger auf die staatliche Sportförderung verlassen und mehr auf das Potential der Marktprozesse vertrauen. So wird auch gewährleistet, dass die Bürger mehr in den Fokus des öffentlichen Sports und damit einhergehend der Sportförderung rücken (vgl. Langer 2006b, S. 124).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Sportförderung in der BRD insbesondere auf kommunaler Ebene, einer gewissen Weiterentwicklung beugen muss. Demnach wäre auch die Legitimation der Sportförderung und der damit zur Verfügung gestellten, finanziellen Mitteln keines falls infrage zu

stellen. Einhergehend mit diesem Prozess wird es notwendig sein, dass die Sportwissenschaft fundierte Untersuchungen und Analysen bereitstellt, um eine wissenschaftliche Basis zu schaffen (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 13). So könnten folgende Themenkomplexe aus politik- und sportwissenschaftlicher Sicht von Bedeutung sein:

- „Die Aufarbeitung des Ist-Zustandes kommunaler Sportförderung, und zwar sowohl qualitativ (Struktur) als auch in quantitativer Hinsicht (Umfang).“
- Die Herausarbeitung des „Wirkungsgefüges kommunaler Sportförderung“ (Thieme), das heißt der Einflussfaktoren auf kommunale Förderung und ihrer Wirkungen in finanzieller und sportpolitischer Hinsicht.
- Die Untersuchung der Folgen des sportlichen und gesellschaftlichen Wandels auf die Legitimationsbasis staatlicher Sportförderung und damit einhergehend die Diskussion über eine eventuelle Neustrukturierung der Fördertatbestände“ (Eckl & Wetterich 2007, S. 8).

In dem folgenden Kapitel 5 Richtlinien zur Steuerung der Sportförderung, möchte ich näher auf die Steuerungsmöglichkeiten durch Richtlinien und Leitsätze eingehen.

5 Richtlinien zur Steuerung der Sportförderung

Das nachfolgende Kapitel hat das Ziel, die Steuerungsmöglichkeit der Sportförderung auf kommunaler Ebene darzustellen. Dabei wird zunächst allgemein auf die sog. Richtlinien zur Sportförderungen eingegangen und anschließend die Umsetzung durch die Stadt Kassel näher beleuchtet.

Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, gibt es eine Vielzahl von Richtlinien und Leitsätzen, um die Sportförderung durchzuführen. Mit diesen Richtlinien wurde insbesondere für die Kommunen ermöglicht, die Sportförderung aktiv auszuüben (vgl. Hockenjos 1999, S. 130). Demzufolge nehmen die Richtlinien eine essenzielle Stellung ein, wenn es um die Sportförderung auf kommunaler Ebene geht. Diese Richtlinien werden von den beschlussfassenden Gremien der verschiedenen Städte verabschiedet. Eckl & Wetterich konnten durch eine Befragung verschiedener Städte eine sehr deutliche Tendenz bezüglich der existierenden Richtlinien aufzeigen. Diese Analyse hat aufgedeckt, dass 88 Prozent der teilnehmenden Städte auf Richtlinien zur Sportförderung zurückgreifen können (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 20). Die folgende Abbildung 6 stellt die Befragung im Detail dar.

	nein		ja, im Rahmen allgemeiner Richtlinien		ja, speziell für Sportvereine	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
Gesamt	45	12,4	66	18,1	253	69,5
bis 20.000 Einwohner	15	28,8	21	40,4	16	30,8
20.000 bis 50.000 Einwohner	22	14,0	40	25,5	95	60,5
50.000 bis 100.00 Einwohner	5	6,2	3	3,7	73	90,1
über 100.000 Einwohner	3	4,1	2	2,7	69	93,2
kein ADS-Mitglied	22	18,6	38	32,2	58	49,2
ADS-Mitglied	23	9,3	28	11,4	195	79,3

„Gibt es in Ihrer Stadt vom Stadtparlament schriftlich fixierte Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung?“; Gesamt: N=364; Städtegröße: N=364, V=0,332, p<001; ADS-Mitgliedschaft: N=364, V=0,310, p<001.

Abb. 6: Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung (Eckl & Wetterich 2007, S. 20).

Wie aus der Abbildung 6 zu entnehmen ist, konnten für die Befragung 364 Städte gewonnen werden. Dabei sind die befragten Städte in drei Kategorien einzuteilen: 1. Städte ohne Richtlinien, 2. Städte mit allgemeinen Richtlinien und 3. Städte mit Richtlinien speziell für Sportvereine. Demnach haben von den 364 befragten Städten nur eine sehr geringe Anzahl i. H. v. 45 Städten keine Richtlinien für die Sportförderung vorzuweisen. In der Kategorie 2, Städte mit allgemeinen Richtlinien, wurden 66 Städte ermittelt. Der größte Anteil ist

der 3. Kategorie zuzuordnen, welche aus insgesamt 253 Städten besteht, die eine spezielle Richtlinie für Sportvereine vorweisen können. Weiterhin sind die Richtlinien in den größeren Städten, welche eine Einwohnerzahl ab 50.000 besitzen, deutlich häufiger vorzufinden. Festzuhalten wäre, dass die Anzahl der Städte bis 20.000 Einwohner sich meist keine Richtlinie für die Sportförderung zunutze machen (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 20).

In Bezug auf die alten bzw. neuen Bundesländer konnte die Untersuchung keine signifikanten Unterschiede aufzeigen, ob eine Richtlinie vorhanden ist oder nicht. Vielmehr ist der regionale Einfluss entscheidend, ob die Förderung des Sports durch eine Richtlinie sichergestellt werden soll. Die nördlichen Städte Deutschlands weisen einen relativ hohen Anteil ohne Richtlinien auf. Wie die Untersuchung aufgezeigt hat, sind deutliche regionale Unterschiede bezüglich der Richtlinien gegeben. Durch die Abbildung 7 werden diese Verschiedenheiten veranschaulicht.

	nein		ja, im Rahmen allgemeiner Richtlinien		ja, speziell für Sportvereine	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
Gesamt	30	9,6	45	14,4	237	76,0
Nord	7	16,3	3	7,0	33	76,7
Ost	3	7,7	5	12,8	31	79,5
Süd	15	13,3	25	22,1	73	64,4
West	5	4,3	12	10,3	100	85,5
alte Bundesländer	27	10,1	40	14,9	201	75,0
neue Bundesländer	3	7,0	5	11,6	35	81,4

„Gibt es in Ihrer Stadt vom Stadtparlament schriftlich fixierte Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung?“, Städte ab 20.000 Einwohner, Region: N=312, V=0,171, p≤01; Ost-West-Split: N=311, V=0,052, n.s.

Abb. 7: Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung im regionalen Vergleich (Eckl & Wetterich 2007, S. 21).

Im weiteren Fortgang der Arbeit wird dargestellt, welche Richtlinien oder Leitsätze das Bundesland Hessen und insbesondere die Stadt Kassel für die Steuerung der Sportförderung aufweisen.

5.1 Hessen

Im vorangegangenen Kapitel wurde allgemein die Sportförderung beschrieben. Wie aufgezeigt wurde, stellt sich die Sportförderung auf den verschiedenen Ebenen relativ ungleich dar und noch größere Unterschiede sind auf Länderebene und kommunaler Ebene festzumachen. Die folgenden Unterkapitel 5.1 und 5.2 zeigen nun die konkrete Sportförderung des Bundeslandes Hes-

sen und im Anschluss daran die der Stadt Kassel auf. Dabei rücken grundlegende statistische und institutionelle Informationen in den Vordergrund (vgl. Haring 2010, S. 81f).

Im Jahre 2013 wurde vom Statistischen Bundesamt für das Bundesland Hessen eine Einwohnerzahl i. H. v. 6,045 Mio. ermittelt (vgl. Statistisches Bundesamt 2015, o. S.). Die Verantwortung für die Förderung des Sports ist dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport zugeteilt, was bereits durch die Abbildung 3, welche die Sportförderung auf Länderebene darstellt, aufgezeigt wurde. Das Ministerium verzeichnet insgesamt acht Abteilungen, wobei die Sportförderung der Abteilung VI. Sport zugeordnet ist. Diese Abteilung untergliedert sich weiter in drei Referate:

- Referat VI 1: Grundsatzfragen des Sports, Sportförderung und Sportentwicklung
- Referat VI 2: Entwicklung, Bau und Förderung von Sportstätte und Sportförderung in besondere Fällen
- Referat VI 3: Breiten- und Leistungssport, Förderung der Integration und Prävention und Sonderprojekte (vgl. Haring 2010, S. 104)

Beim Hessischen Landtag ist mit der Sportförderung der Innenausschuss beauftragt. Darüber hinaus verfügt das Bundesland Hessen über eine Landessportkonferenz. Der Vorsitz wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen dem für Sport zuständigen Minister und dem Präsidenten des Landessportbundes Hessen e. V. Die Landessportkonferenz hat das primäre Ziel, die öffentliche Hand bei der Durchführung und Koordinierung sämtlicher Maßnahmen, die der Sportförderung dienen, zu unterstützen. Die Unterstützung der öffentlichen Hand erstreckt sich dabei auf die Landesebene und die kommunale Ebene (vgl. Haring 2010, S. 104f). Offiziell wird der Sport durch das Präsidium des Landessportbundes Hessen, die Landesfachverbände, die Sportkreise und nicht zuletzt durch die Trainer und die aktiven Sportler getragen.

Die rechtliche Grundlange für die Sportförderung lässt sich aus der Verfassung des Landes Hessens ableiten. Diese ist im Jahre 1946 in Kraft getreten und gliedert sich in elf Abschnitte. Der Sport ist im Abschnitt V. Erziehung, Bildung, Denkmalschutz und Sport wiederzufinden. Gem. Art. 62a: „Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemei-

neverbände“. Diese feste Verankerung des Sportes als sog. Staatsziel ist erst seit dem Jahre 2002 in dieser Form in der Hessischen Landesverfassung vorzufinden (vgl. Beuth 2014, S. 1). Weiterhin wäre anzumerken, dass kein konkretes Gesetz in Hessen für die Steuerung der Sportförderung existiert. Die Finanzierung des Sportes wird über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien sichergestellt. Die konkrete Verteilung der Einnahmen ist in § 3 Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen geregelt. Diese Gesetzesgrundlage ordnet die Verteilung der Spieleinsätze, die vom Bundesland Hessen bei der durchgeführten Zahlenlotterien und Zusatzlotterien eingenommen werden. Somit ergeben sich folgende Zuschüsse für die Sportförderung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1: „der Landessportbund Hessen e. V. 3,75 vom Hundert, höchstens 18 564 000 Euro“ und gem. § 3 Abs. 2 Nr.1: „der Landessportbund Hessen e. V. 3,75 vom Hundert, höchstens 553 000 Euro“ (vgl. Haring 2010, S. 105).

Das Land Hessen ist sehr darauf bedacht, die Schuldenbremse einzuhalten. Die hessischen Kommunen haben die Auflage erhalten, ihren Haushalt zu sanieren. Auch wenn die aktuelle finanzielle Lage für das Land Hessen nicht sonderlich gut ist, nehmen der Sport und die damit einhergehende Sportförderung eine besondere Rolle ein. So ist durch den Erlass aus dem Jahre 2007 für verschuldete Kommunen der Sport nicht als eine freiwillige Aufgabe anzusehen. So sind die Ausgaben für die Sportförderung nicht von der Kommunalaufsicht infrage zu stellen, wenn sie nicht 1,5 Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreiten. Durch diesen Erlass ist die Förderung der Sportvereine geschützt. Laut Beuth stellen die Sportvereine nämlich eine bedeutende Säule für das kommunale Leben dar (vgl. Beuth 2014, S. 1).

5.2 Stadt Kassel

Im folgenden Unterkapitel werden die verwaltungsorganisatorischen Gegebenheiten und Richtlinien der Stadt Kassel zur Steuerung der Sportförderung näher betrachtet.

Die Stadt Kassel verzeichnet mit dem Stand vom 31.12.2013 eine Einwohnerzahl i. H. v. 196758. Die Einwohnerzahl verteilt sich auf insgesamt 23 verschiedene Stadtteile (vgl. Stadt Kassel 2014, S. 6). Die Verwaltungsstruktur der Stadt Kassel wiederum erstreckt sich auf insgesamt sechs verschiedene Dezernate. Folgende Ämter sind den verschiedenen Dezernaten zugeordnet:

- Dezernat I
- Dezernat II für Finanzen und Beteiligungen
- Dezernat III für Sport, Ordnung und Sicherheit
- Dezernat IV für Liegenschaften und Soziales
- Dezernat V für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
- Dezernat VI für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Die Position des Oberbürgermeisters wird durch Herrn Bertram Hilgen, welcher Mitglied des Bezirksvorstandes der SPD Hessen Nord ist, ausgeführt. Darüber hinaus ist er auch zuständig für das Dezernat I. Das Amt des Bürgermeisters ist durch Herrn Jürgen Kaiser, welcher ebenfalls Mitglied der SPD ist, besetzt. Herr Kaiser ist zugleich das Dezernat III zugeordnet, demnach ist er auch der zuständige Dezernent für das Sportamt. Die Stadt Kassel kann für den Bereich auf ein eigenständiges Amt zurückgreifen. Wie bereits in Kapitel 3.4 angeführt, ist dies nicht in allen Städten vorzufinden und lässt darauf zurückschließen, dass der Sport in der Region Kassel eine besondere Stellung einnimmt. Das Sportamt wird von Frau Dr. Andrea Fröhlich geleitet und besteht aus weiteren 13 Mitarbeitern. Das Sportamt untergliedert sich in folgende Aufgabengebiete: Allgemeine Sportangelegenheiten, Verwaltungs-, Sportförderungs- und technische Unterhaltungsabteilung (vgl. Serviceportal Kassel 2015, o. S.) Um letztlich den Sport der Stadt Kassel zu fördern, werden Zuschüsse den verschiedenen Turn- und Sportvereinen, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel, ausgezahlt. Dabei nimmt die kostenlose Überlassung der Sportstätten, welche primär aus Sporthallen und Sportplatzanlagen bestehen, den Hauptteil der Sportförderung ein. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Förderung ist die jährliche Zuwendung einer Auszahlung für jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendend hat. So konnte für jedes minderjährige Vereinsmitglied eine Zuwendung von 9,00 € gewährt werden.

Grundlage für die Sportförderung der Stadt Kassel stellt die Richtlinie vom 7. Mai 1979 in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 1. Januar 2014, dar³. Die Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel bestehen insgesamt

³ Zum besseren Verständnis siehe Anhang A 2 Gegenüberstellung der Sportförderrichtlinien.

aus fünf Punkten. Diesen Punkten ist der Grundgedanke zur Kassler Sportförderung vorangestellt. Der weitere Aufbau gestaltet sich wie folgt:

- I. Förderungsvoraussetzungen
- II. Förderungsberechtigung
- III. Überlassung städtischer Sportstätten
- IV. Förderungsarten
- V. Inkrafttreten

Der Punkt IV. führt 20 verschiedene Förderungsmöglichkeiten des Sports durch die Stadt Kassel auf. Förderungswürdig sind u. a. die Förderung des Jugendsports, die Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter und die Förderung des Leistungssports. Zu beachten wäre, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen, welche in diesen Richtlinien geregelt sind, besteht. Mit dieser Richtlinie hat die Stadt Kassel die Möglichkeit den Sport zu fördern.

Das folgende Kapitel 6 beschäftigt sich mit dem Begriff der Sportentwicklungsplanung. Zunächst soll die Problematik des Wandels des Sportverständnisses in Bezug auf die Sportentwicklungsplanung dargestellt werden. Um ein einheitliches Verständnis des Begriffs Sportentwicklungsplanung zu erlangen, soll eine Begriffserklärung vorangestellt werden. Im Unterabschnitt 6.1 werden die Ziele, die für die Stadt Kassel abgeleitet werden, dargestellt.

6 Der Begriff Sportentwicklungsplanung

Durch den Wandel des Sportverständnisses und die damit verbundenen neuen und komplexeren Aufgaben der Kommunen ist es unverzichtbar, die Sportentwicklungsplanung zukunftsorientierter auszurichten (vgl. Gieß-Stüber 2004, S. 69). Zunächst gilt es jedoch, den Begriff Sportentwicklungsplanung auf kommunaler Eben zu präzisieren.

Unter Sportentwicklungsplanung „wird ein zielgerichtetes methodisches Vorgehen verstanden, um die Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung in der Bevölkerung zu gestalten und in einem Gesamtkonzept festzulegen.“ (Alfermann 2010, S. 8).

Um diese Gestaltung umzusetzen, ist es notwendig, eine empirische Bestandsaufnahme, Bedarfsbestimmung der Bevölkerung, die Festlegung von Zielen und Maßnahmen und letztlich das Einbeziehen von den unterschiedlichen Interessengruppen durchzuführen (vgl. Alfermann 2010, S. 8). Dabei geht es nicht nur um die Planung und Entwicklung von Sportstätteninfrastruktur, sondern z. B. auch darum, auf die Veränderung beim Sportverhalten der Bevölkerung oder auf die geringeren öffentlich-finanziellen Mittel einzugehen. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse sind die Ziele der kommunalen Sportentwicklung neu auszurichten (vgl. Alfermann 2010, S. 5).

Dabei sollten den verschiedenen Themen der kommunalen Sportentwicklungsplanung eine gewisse Bedeutung in Bezug auf die lokalen Problemlagen und die spezifischen kommunalen Ziele eingeräumt werden. Demzufolge können nicht alle Themengebiete gleichermaßen behandelt werden. Einen weiteren Aspekt der kommunalen Sportentwicklungsplanung stellt die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune dar. Denn in Abhängigkeit der Größe steigt auch die Komplexität der Planungsaufgabe (vgl. Alfermann 2010, S. 9). Nach Alfermann lassen sich verschiedene Planungsebenen unterscheiden:

- Makroebene (die gesamte Kommune)
- Mesoebene (Orts- bzw. Stadtteile)
- Mikroebene (z. B. Sportstätten) (Alfermann 2010, S. 9).

Diese drei Ebenen stehen in einer gewissen Wechselbeziehung, da sie sich gegenseitig beeinflussen. So kann es sein, dass sich die Planung bzw. der

Bau einer Sportstätte positiv auf den Stadtteil und auf die gesamte Kommune auswirkt. Folglich wären durch diese Maßnahme alle drei Ebenen betroffen. Diese offenkundige Wechselbeziehung der verschiedenen Ebenen sollte, so Alfermann, bei der Planung nicht außer Acht gelassen werden (vgl. Alfermann 2010, S. 9 & Thieme 2014, S. 55)

Im weiteren Vorgang werden die Aufgaben und Ziele der Sportentwicklungsplanung dargestellt. Es ist unübersehbar, dass dieser Wandel einige Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zwischen Stadt und Sport hervorbringt. Die Sportentwicklung ist zum einen als Ausdruck der Globalisierung und zum anderen als Problemlösungsinstrument anzusehen. Primär wären folgende sehr offensichtliche Probleme darzustellen: Die Vielzahl von Individualisierungs- und Differenzierungsprozessen, welche bereits in Kapitel 2 aufgezeigt wurden, wären als ein erstes Problem zu nennen. Abgeleitet von diesen Prozessen entsteht eine neue Nachfrage-Angebotsstruktur, die durch neue Sportmärkte aufkommt. Darüber hinaus hat das veränderte Sportverständnis Kommerzialisierungs- und Professionalisierungsprozesse eingeleitet (vgl. Rittner 2002a, S. 116). Einen Mehrwert für die Sportentwicklungsplanung könnte eine Vernetzung mit den anderen Ämtern bzw. Referaten bieten. Denkbar wäre an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit anderen Fachplanungen, z. B. mit der Schulentwicklungsplanung. Jedoch ist dieser Aspekt noch nicht ausreichend wissenschaftlich belegt (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 9).

Drei Herausforderungen kristallisieren sich im Zusammenspiel von Stadt und Sport heraus. Die Sportentwicklung bzw. die Sportstätteninfrastruktur können nicht mehr von sog. Normwerten ausgehen. Diese Normwerte resultieren aus bzw. wurden abgeleitet von dem „Goldenen Plan“, der noch aus den 60er Jahren stammt. Dass an dieser Stelle nicht mehr von Aktualität gesprochen werden kann, ist offensichtlich (vgl. Rittner 2002a, S. 116). Die Bedarfsplanung der Sportstätten wurde anhand des „Goldenen Plans“ bis in die 80er Jahre vorgenommen. So konnte von 1960 bis 1975 eine zufriedenstellende Versorgung mit Sportanlagen geschaffen werden. Dieser Aufbau wurde von der Gesellschaft und nicht zuletzt durch politische Akzeptanz erreicht. Jedoch wurde es zunehmend schwerer, gegenüber anderen Fachplanungen zusätzlichen Bedarf zu legitimieren, da der Wandel des Sportverständnisses in den Vordergrund rückte (vgl. Hartmann 2000, S. 15).

Als zweite Herausforderung wäre der Traditionsbezug bezüglich des Sports zu nennen, der eine gewisse Umstrukturierung erlebt. So entstehen neue Milieus der Sport-Bewegung; diese können sich in Form von Gemeinschaftssportarten, wie Joggen oder Inline-Skaten, äußern. Demnach rückt die Bedeutung von Markt und Medien in den Fokus und lassen die Sportentwicklung schwer kalkulierbar werden. Als letzte Herausforderung kann die Passung zwischen Sportstätten und dem Sportbedürfnis angesehen werden. Demnach nehmen der Freizeit- und der Gesundheitssport großen Einfluss auf die unkonventionelle Nutzung von Sportstätten (vgl. Rittner 2002a, S. 116). Diese augenscheinliche Problematik der Nutzung von Sportstätten wird erneut aufgegriffen, wenn es um die Darstellung des mehrdimensionalen Ansatzes der Sportentwicklung von Wetterich geht. Diese drei Herausforderungen bezüglich des Zusammenspiels von Sport und Stadt sind als erste Handlungsempfehlung für eine innovative Sportentwicklungsplanung anzusehen.

6.1 Ziele der Sportentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene

Im Folgenden werden der mehrdimensionale Ansatz der Sportentwicklungsplanung und die daraus abzuleitenden Ziele auf kommunaler Ebene dargestellt. Die Thematik der Sportentwicklung kann nach Wetterich als ein mehrdimensionaler Ansatz verstanden werden. Der in einer sichtbaren Wechselbeziehung zwischen: „Sporträumen, Sportinhalten und Organisationsformen, [die] Angebotsstruktur, [die] räumliche[r] Infrastruktur und [die] vorhandenen Organisationsstrukturen des Sports“ zu berücksichtigen ist (Wetterich 2002, S. 64). Die enge Vernetzung dieser drei Bereiche mit der Sportentwicklung und letztlich auch mit der kooperativen Planung verdeutlicht folgende Abbildung 8.

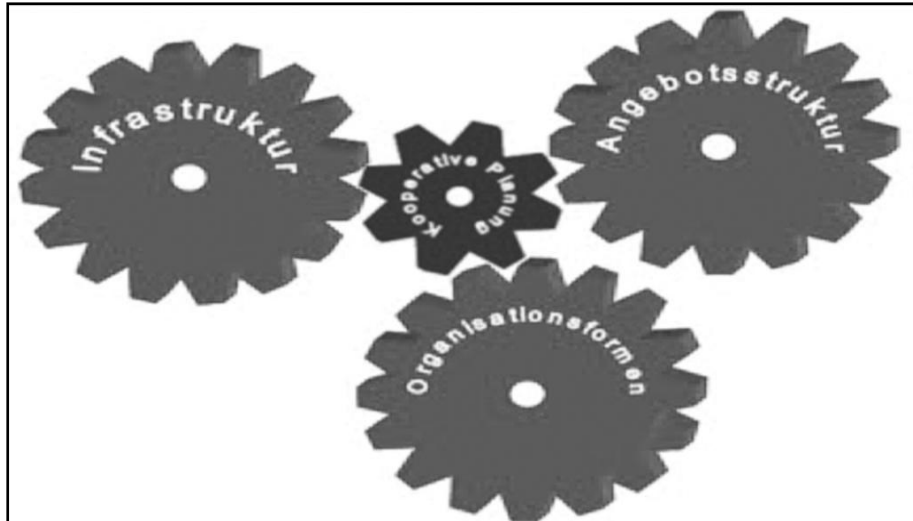


Abb. 8: Bereiche der Sportentwicklungsplanung (Gieß-Stüber 2004, S. 34).

Da mit diesen drei Bereichen eine gewisse Komplexität einhergeht, werden die wichtigsten Entwicklungslinien im Folgenden dargestellt (vgl. Gieß-Stüber 2004, S. 34 & Wetterich & Schabert 2012, S. 9).

Infrastruktur

Die Infrastruktur im Bereich des Sports ist in der heutigen Zeit durch die Erschließung von Sportanlagen für den Vereins-, Schul-, Hochschul-, und Wettkampfsport gekennzeichnet. Auch wenn ein sehr beachtlicher Bestand von traditionellen Sportstätten vorzufinden ist, entspricht dies, wie bereits dargestellt wurde, nicht mehr dem aktuellen Verständnis von Sport. Die bestehenden Sporträume, darunter fallen bspw. Sportplätze und Sporthallen, sind nach den Gesichtspunkten des Wettkampfsports ausgerichtet. Es ist offensichtlich, dass Sporträume mit der dominierenden Gradlinigkeit und die zum Teil ideenlosen Freiflächen, lediglich durch einen Zaun abgegrenzt, nicht dem Strukturwandel des Sports gerecht werden können (vgl. Wetterich & Klopfer 2000, S. 36f).

Diese genannten Sporträume werden primär von ganz bestimmten Personengruppen genutzt und schließen die Freizeit- und Gesundheitssportler teilweise aus. Ebenso erleben Kinder und Jugendliche diese Sporträume häufig als relativ uninteressant; sie können demnach nicht dem Wunsch nach Entfaltung gerecht werden. Dies verdeutlicht, dass bezüglich der Gestaltung von Sportstätten und Bewegungsräumen dringender Handlungsbedarf besteht (vgl. Wetterich & Klopfer 2000, S. 36f).

Diesen Handlungsbedarf bezüglich der Sportstätten und Bewegungsräume verdeutlichte die Sportministerkonferenz bereits im Jahre 2000. Hier wurde deutlich, dass eine moderne, kommunale Sportentwicklungsplanung ein ausgedehntes Aufgabenfeld abzudecken hat. So ist der Sport nicht als ein Subsystem der Gesellschaft anzusehen, sondern vielmehr als ein unabdingbarer Teil von „Straßen-, Szene-, Jugend-, Familien-, Senioren-, Fest- oder Vereinskultur“ (Sportministerkonferenz 2000, S. 266). Dieses Geflecht von Beziehungen, welches aus Bewegung, Spiel und nicht zuletzt aus Sport besteht, nimmt für die Kommune eine bedeutende Rolle ein (vgl. Sportministerkonferenz 2000, S. 266). Diese Sicht auf Bewegung, Spiel und Sport zeigt deutlich, dass sich die Bewegungsräume signifikant verändern müssen, da offensichtlich ein großer Verlust von Aktionsräumen im unmittelbaren Lebensraum der Bevölkerung zu erkennen ist. Die Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche werden meist ihren Wünschen und Bedürfnissen nicht gerecht und entsprechen damit nicht dem aktuellen pädagogischen Verständnis. Wie bereits erwähnt, ist die Ausstattung der vorhandenen Sportplätze und Sporthallen am Vereinssport und somit stark am Wettkampfsport orientiert. Diese Ausrichtung wird jedoch nur zum Teil den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 10).

Diese Erkenntnisse sollten genutzt werden um bspw. eine zeitgemäße Gestaltung von Sportplätzen und Sporthallen vorzunehmen. So könnten Bewegungsräume geschaffen werden, welche vielfältig nutzbarer und möglichst viele Menschen der Kommune erreicht. Freizeit-, Gesundheits-, und Leistungssport sollten dabei im gleichen Maße angesprochen werden. Dabei spielt auch das direkte Wohnumfeld der Menschen eine bedeutende Rolle. Somit könnten durch eine sog. Öffnung der Schulhöfe weitere Bewegungsräume in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Zudem sollten auch die informellen Spiel- und Sportgelegenheiten weiter ausgebaut werden. Denkbar wäre öffentliche und private Freiflächen und Parks für das Sporttreiben zur Verfügung zu stellen (vgl. Wetterich & Klopfer 2000, S. 37 & Wetterich & Schabert 2012, S. 10).

Ein bedeutendes Ziel ist somit, die Bewegungsräume, welche zuvor aufgezeigt wurden, miteinander zu verknüpfen und dadurch eine gute Erreichbarkeit zu schaffen. Denn gerade die Gruppe von ältere Menschen wird in naher Zukunft eine größere Rolle im städtischen Lebensraum einnehmen. Wenn der Lebensraum und die Bewegungs- und Sportmöglichkeiten in einer gewissen

Verbindung stehen, stellt das Nutzen von Bewegungsräumen keine große Hürde mehr dar. Dem städtischen Lebensalltag, welcher durchaus gewisse gesundheitsgefährdende Einflüsse mit sich bringt, könnte deutlicher entgegengewirkt werden. Der offensichtliche Bewegungsmangel und die Interdependenz bspw. von Haltungsschäden oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen können durch die sportliche Betätigung im besonderen Maße gelindert werden (vgl. Sportministerkonferenz 2000, S. 267).

So würde dem Hauptaspekt der Sportministerkonferenz aus dem Jahre 2000 in Gänze entsprochen werden. Dieser zielte darauf ab, dass die Sportentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene nicht nur die Errichtung von neuen Sportanlagen auf die Agenda nimmt, sondern dem veränderten Sportverständnis gerecht wird und Bewegungsformen für die Freizeit und den Alltag in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten erschließt (vgl. Sportministerkonferenz 2000, S. 267 & Wetterich & Schabert 2012, S. 10).

Angebotsstruktur und Organisationsformen

Die bereits in Kapitel 2 aufgezeigte Veränderung des Sportverständnisses wirkt sich nicht nur auf die Infrastruktur, welche aus Sportstätten und Bewegungsräumen besteht, aus, sondern zielt auch auf die Angebotsstruktur und die Organisationsformen von Sport und Bewegung ab. Dabei sind für die Sportentwicklungsplanung nicht nur das veränderte Verständnis von Sport zu berücksichtigen, sondern in einem gewissen Umfang auch die politischen Rahmenbedingungen, welche den finanziellen Spielraum der Kommunen tangieren. Demnach können Konzepte, die der Sportentwicklung dienen, nur unter strenger Beobachtung der aktuellen Haushaltslage der jeweiligen Kommune entwickelt werden. Weiterhin wäre zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel meist der Unterhaltung und Errichtung der Infrastruktur dienen. Die zum Teil neu aufkommenden Aufgaben der Kommunen, welche durch den Wandel des Sportverständnisses entstehen, sind zwingend in ihren finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten (vgl. Gieß-Stüber 2004, S. 36 & Alfermann 2010, S. 7f).

Für die Sportvereine ist es überaus problematisch, dass sog. Anbieter, welche in Form von Fitnessstudios auftreten können, um die Bürger werben. Die daraus resultierende Weiterentwicklung von Sportangeboten und Sportanbietern stellt die kommunale Sportentwicklungsplanung vor eine erhebliche Aufgabe. Um diese Herausforderung zu bewältigen, ist es unabdingbar, die kommunale

Sportpolitik in diesen Prozess zu integrieren (vgl. Gieß-Stüber 2004, S. 36f & Wetterich & Schabert 2012, S. 11). Mögliche Angebotsstrukturen und Organisationsformen der kommunalen Sportentwicklungsplanung sollen im weiteren Verlauf aufgezeigt werden.

Sport- und Bewegungsangebote, welche bestimmte Zielgruppen ansprechen, sind für die kommunale Sportentwicklungsplanung von großer Bedeutung. Darunter können Angebote fallen, die gezielt auf Seniorinnen und Senioren oder auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Weiterhin können Kurse mit besonderem Inhalt, welche sich auf den Gesundheits- bzw. Präventionsaspekt beziehen, angeboten werden. Ebenso sollten Menschen einbezogen werden, die der gesellschaftlichen Minderheit angehören. Dies können bspw. Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sein. Durch dieses Einbeziehen werden gewisse Barrieren abgebaut und ein Gemeinschaftsgefühl geschaffen, indem alle Menschen, gleichwohl sie einer Minderheit angehören, am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 11).

Die Sportentwicklungsplanung sollte den aufkommenden Trends bzw. Neuheiten bezüglich der Sportnachfrage der Bürger adäquater nachkommen. Nur wenn dieser Aspekt besser umgesetzt wird, ist es möglich, gegenüber den Dienstleistern, welche in Form von Fitnessstudios auftreten, besser entgegenzuwirken. So hätten alle Menschen, die Sport treiben möchten – auch ohne hohe Kosten – die Möglichkeit dazu. Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, ist es für die Kommunen unabdingbar, sich dem Innovationsdruck zu beugen und eine gewisse Neuausrichtung vorzunehmen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 11).

Um die städtischen Ressourcen, die sich in Form räumlicher Gegebenheiten darstellen, besser zu nutzen, wären Kooperationen zwischen den Sportvereinen denkbar. Durch diese Bündelung der vorhandenen Kompetenzen könnten die Sportvereine im besonderen Maße voneinander profitieren. Denkbar wäre an dieser Stelle, die vorhandenen personellen oder materiellen Ressourcen zusammenzuführen und dadurch einen gewissen Mehrwert zu erhalten. Ebenso könnten gemeinsame Sportangebote deutlich einfacher geplant und umgesetzt werden und einen größeren Personenkreis erreichen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 11).

Diese Verbesserung wirkt sich nicht nur positiv auf den Sport in der Kommune aus, sondern wird auch einen Einfluss auf die kommunale Haushaltslage nehmen, welche sich in den meisten Städten und Gemeinden nicht positiv darstellt. Sportstätten stellen einen erheblichen finanziellen Posten im kommunalen Haushalt dar. Aus diesem finanziellen Grund ist es umso bedeutender, dass die Sportentwicklungsplanung nicht nur den Bedarf von Sportstätten ermittelt, sondern gewisse Empfehlungen bezüglich der optimalen Belegung der vorhandenen Sportstätten aufzeigt. Diese Optimierung der Belegung von Sportstätten ist in diesem Zusammenhang auf der Organisationsebene zu leisten (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 11).

Zusammenfassend wäre festzuhalten, dass in der heutigen Zeit der Sport eine bedeutende Rolle im Hinblick auf die soziale Integration und Identifikation einnimmt. Ebenso wird ein beachtlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität geleistet. Um diese Gesichtspunkte besser erfüllen zu können, ist es unabdingbar, neue Konzepte und Instrumente zu entwickeln, um die Interessenwahrnehmung der Bürger besser zu erkennen und danach die Sportentwicklung auszurichten (vgl. Rittner 2002a, S. 118). Um diese Ziele bestmöglich umzusetzen, ist das kooperative Planungsverfahren für die Kommunen von großer Relevanz. Selbiges wird im anschließenden Unterkapitel 6.2 dargestellt werden.

6.2 Grundlage kooperativer Planungsverfahren

Die „Kooperative Planung“ ist als eine Modifizierung von unterschiedlichen Planungsansätzen anzusehen. Dazu werden die Vorzüge und Hauptbestandteile von unterschiedlichen Planungsansätzen verbunden. Die „Kooperative Planung“ wurde unter der wissenschaftlichen Leitung von Wieland und Rütten primär für Sportstätten- und Sportentwicklungsplanung entworfen. Der wissenschaftliche Grundstein wurde in den 90er Jahren am Institut für Sportwissenschaft der Universität Stuttgart gelegt. Der Kerngedanke des Ansatzes ist es, möglichst viele Betroffene am Planungsprozess zu beteiligen. Dabei spielen Planer und Experten, Nutzer und soziale Gruppen eine bedeutende Rolle, um eine möglichst umfangreiche Interessensbildung zu ermöglichen (vgl. Eckl 2007, S. 80). Weiterhin ist es zu empfehlen, den Planungsprozess wissenschaftlich zu begleiten und extern moderieren zu lassen. Diese Planungskonzeption versucht, heterogene Interessen nicht nur bei der Bedarfsbestimmung

und der Raumplanung zu bündeln, sondern diese auch bei allen anstehenden Planungs- und Umsetzungsschritten der Beteiligten aufzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass z. B. bei der Planung einer Sportstätte diese von der Gemeinschaft auch angenommen wird (vgl. Wetterich & Klopfer 2000, S. 38 & Wetterich & Schabert 2012, S. 12).

Nach Schemel & Strasdas ist eine innovative Sportentwicklungsplanung als eine „Querschnittsaufgabe“ auf kommunaler Ebene anzusehen. Wie bereits aufgeführt, ist eine umfassende Befragung der Bürger unumgänglich. Daher ist es auch zu befürworten, möglichst viele unterschiedliche Gruppen zu integrieren (vgl. Schemel & Strasdas 1998, S. 12 ff). Dies könnten unter anderem „Sportler, Familien mit Kindern, Ärzte, Pädagogen, Sportwissenschaftler, Stadtplaner, Grünplaner und Landschaftsarchitekten, Bürgergruppen, Kommunalpolitiker oder Vertreter verschiedener städtischer Ämter“ sein (Schemel & Strasdas 1998, S. 13). Auf diese Weise werden möglichst unterschiedliche Perspektiven in die Planung eingebracht. Mit diesem Vorgehen wäre gewährleistet, dass die Sportentwicklungsplanung der Entwicklung einer menschengerechten Stadtkultur entspricht. Diesem Grundgedanken würde durch die kooperative Planungsarbeit Rechnung getragen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 12). Um eine reibungslose Umsetzung der „Kooperativen Planung“ zu gewährleisten, wurden zu Beginn primär Planungsobjekte in Bezug auf Sport- und Bewegungsräume innovativ umgestaltet. Dabei rückten kommunale Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätze und Schulhöfe vorerst in den Fokus. So konnte die „Kooperativen Planung“ in Gänze durchgeführt werden, bevor die Übertragung auf komplexere Projekte erfolgte (vgl. Wetterich & Klopfer 2000, S. 38).

Als ein Pionierprojekt, welches im Zeitraum von 1993 bis 1998 durchgeführt wurde, ist der „Familienfreundliche Sportplatz“ anzusehen. Dieser wurde vom Württembergischen Fußballverband und dem Württembergischen Landessportbund dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Stuttgart übertragen. Ziel der Planungsgruppe war, die vorhandenen Vereinssportanlagen durch eine Erweiterung der nicht genutzten Außenflächen zu modifizieren (vgl. Wetterich 2002, S. 57).

Dabei wurde der kooperative Planungsprozess bei insgesamt sieben Vereinen durchgeführt. So konnten abwechslungsreiche Bewegungs- und Begegnungsräume für unterschiedliche Interessengruppen geschaffen werden. Wie sich

bei der Umsetzung gezeigt hat, ist kein allgemeingültiger Bewegungsraum, welcher als sog. Prototyp dienen könnte, entstanden. Vielmehr ist dieser Prozess als sehr individuell anzusehen. Da bei dem Planungsprozess die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Kommune berücksichtigt werden, ist der gesamte Prozess für die jeweilige Kommune neu auszurichten. Der offene Planungsansatz ist ferner durch die offensichtliche Modifikationsbreite der Pläne zu begrüßen. Letztlich konnte durch die positive Umsetzung der individuellen Pläne ein bedeutender Qualitätsmaßstab für die zukunftsorientierte Planung erreicht werden. Bezogen auf das Projekt „Familienfreundlicher Sportplatz“ konnten durch die individuelle Gestaltung der Sportplätze positive Ergebnisse erzielt werden. Dass die vorhandenen Bewegungsräume nun den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, lässt sich auch aus der gestiegenen Gesamtnutzerzahl ableiten (vgl. Wetterich 2002, S. 58).

6.3 Umsetzung kooperativer Planungsverfahren

Nachfolgend soll auf die Umsetzung der „Kooperativen Planung“ im Detail eingegangen werden und dabei auch die verschiedenen Schritte der Planung Berücksichtigung finden. Da an dieser Stelle die gesamte Kommune betrachtet wird und nicht nur einzelne Sportstätten, ist dieser Planungsprozess bedeutend komplexer einzustufen. Die angeführte Abbildung 9 soll zunächst eine Gesamtübersicht über die einzelnen Schritte darstellen. Dabei nimmt die Kooperative Planung eine zentrale Rolle ein, denn alle Ergebnisse der einzelnen Schritte sind gewisse Bestandteile derselben.

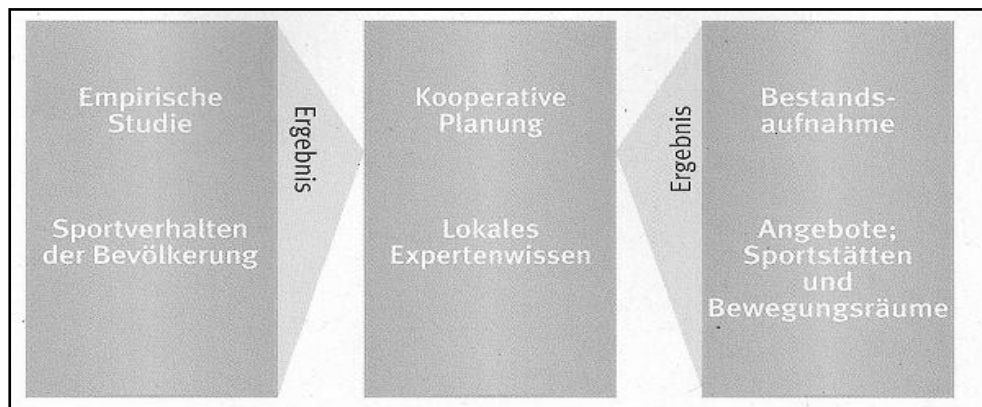


Abb. 9: Integrierte kommunale Gesamtplanung (Wetterich 2002, S. 65).

Wie die Abbildung 9 aufzeigt, ist die Kooperative Planung in drei Säulen aufgeteilt. Der erste Schritt wäre die Bestandsaufnahme, welcher der dritten Säule

le zuzuordnen wäre. In den meisten Fällen können die Kommunen zu diesen Aspekten detaillierte Angaben vorlegen. Jedoch sollten verschiedene Punkte bei der Bestandsaufnahme beachtet werden. Zunächst sollten alle Sportangebote inklusive der Teilnehmerzahlen aufgeführt werden. Um diesen Arbeitsschritt zu erleichtern, ist eine Befragung der verschiedenen Anbieter ein mögliches Vorgehen. Im weiteren Verlauf ist die Erfassung der gesamten Infrastruktur, welche aus den verschiedenen Sport- und Bewegungsräumen besteht, aufzuzeigen. Dabei sollten auch die Verbindungslinien zu den einzelnen Sportstätten gezogen werden. Um diesen Schritt in Gänze auszuführen, ist eine gewisse Zusammenarbeit mit den kommunalen Ämtern, welche der Planungsgruppe zuzuordnen sind, unabdingbar. Auf die Planungsgruppe wird im weiteren Verlauf des Unterkapitels 6.2 näher eingegangen. Der Umfang der Erfassung soll zunächst auf qualitativen Kriterien basieren. Demnach wäre z. B. der Zustand der Sportstätten aufzuführen. Von Bedeutung können auch sog. Hallenbelegungspläne sein, da diese einen relativ genauen Aufschluss über die Nutzung und das Nutzungsverhalten geben. Unterstützend kann die Befragung der Nutzer von Sportstätten wirken. Als letzter Schritt der Bestandsaufnahme werden andere Bereiche der Stadtentwicklung mit einbezogen. Darunter fallen bspw. die soziodemographischen Angaben, die für eine sozialräumliche Planungsarbeit elementar sind (vgl. Wetterich 2002, S. 65).

Bevor die Bedarfserhebung näher betrachtet wird, wäre an dieser Stelle auf die Planungsgruppe der „Kooperativen Planung“ einzugehen. Die Planungsgruppe nimmt bei dem gesamten Verfahren eine übergeordnete Rolle ein. Hierbei nehmen die politischen Funktionäre eine besondere Stellung ein. Diese führen meist folgende Tätigkeiten aus: Sie sind Gemeinderäte, Fachamtsleiter oder Vertreter der lokalen Parteien. Diese besondere Stellung nehmen sie meist ein, da sie als Entscheidungsträger und letztlich auch als Basisexperten bezeichnet werden. Wie sich gezeigt habe, seien die Vertreter aus der Politik unabdingbar, da sie mit bedeutenden Informationen zu Beginn des Planungsprozesses bezüglich der politischen Abläufe der Kommune aushelfen können. Auch sei die spätere Umsetzung der zuvor festgelegten Ziele bedeutend einfacher, da die politische Führung bereits während der Planung über die einzelnen Maßnahmen abgestimmt hat. Die sog. Basisexperten können sich aus Amts- oder Referatsleitern von bspw. Sportamt, Stadtplanung oder Grünflächenamt zusammensetzen. Durch ihre Vernetzung von Praxis und Theorie könne ein weitreichender Blick bezüglich der Planung erwartet wer-

den (vgl. Eckl 2007, S. 85). Grundsätzlich kann die Zusammensetzung der Planungsgruppe variieren, jedoch sollen möglichst eine gewisse Anzahl von den unterschiedlichsten Experten vorzuweisen sein. Denn nur so können unterschiedliche Sichtweisen und Positionen in den Planungsprozess einfließen. Nach Eckl (2007, S. 85) sollte die Planungsgruppe aus ca. 20 Personen bestehen. Aus Gründen der Effektivität sollte diese nicht überschritten werden. Die Benennung der konkreten Planungsmitglieder sei dabei meist „unproblematisch“, da ein Projektbeauftragter die für das Projekt erforderlichen Personen bestimmen könne (vgl. Eckl 2007, S. 85). Sicherlich sind Eckls Vorgaben als Richtwerte anzusehen und daher verschiedene Abweichungen möglich, insbesondere im Rahmen der Gruppengröße. Insgesamt hat sich die Stadt Kassel auf diese Konzeption eingelassen, was sich – wie unten erläutert – als positiv erwies.

Im zweiten Schritt der „Kooperativen Planung“ wird eine Bedarfserhebung bezüglich des Themas Sport- und Bewegungsaktivitäten, dies ist i. d. R. die Hauptaufgabe sportwissenschaftlicher Beratungsleistungen, vorgenommen. Seit 1990 wurde eine beachtliche Anzahl von kommunalen Einwohnerbefragungen bezüglich des Sportverhaltens durchgeführt. Diese Zahl beläuft sich auf ca. 145 Kommunen, welche eine detaillierte Befragung durchführten. In dem Zeitraum von 2006 bis 2009 konnte der größte Anteil der Durchführung von Sportverhaltensstudien verzeichnet werden. Bei den Studien konnte eine große Beteiligung von sportwissenschaftlichen Experten, welche ca. bei 95 Prozent lag, nachgewiesen werden (vgl. Alfermann 2010, S. 13). Durch diese empirischen Daten ist eine zuverlässige Aussage, welche das gegenwärtige und zukünftige Sportverhalten der Bevölkerung darstellt, gesichert. Empfehlenswert wäre, an dieser Stelle auf sog. Kinderstudien zurückzugreifen, da ihre Bedürfnisse und Interessen mit Sportverhaltensstudien nur schwer zu veranschaulichen sind (vgl. Wetterich 2002, S. 65f).

Das Kernstück der Planungsarbeit und somit auch die dritte Säule stellt die kooperative Planungsgruppe dar. Die zuvor aufgeführten Säulen führen letztlich in der mittleren Säule zusammen. So werden die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfserhebung gebündelt und von der Planungsgruppe ausgewertet. Die konkrete Zusammensetzung der Planungsgruppe würde bereits ausführlich dargestellt. Das Hauptziel der Planungsgruppe ist es, unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse einen geeigneten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten (vgl. Witterich 2002, S. 67).

Zusammenfassend wäre zu sagen, dass es das primäre Ziel ist, „die Vielzahl an Informationen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen zu einem konkreten Maßnahmenkatalog zu verarbeiten, in dem für die zukünftige Entwicklung der Angebots-, Organisations- und Infrastruktur Prioritäten und Handlungsempfehlungen formuliert und den städtischen Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden“ (Wetterich 2002, S. 67). Wie bereits aufgeführt, ist die Planung als ein sehr individueller Prozess anzusehen. Dies wird durch die Bearbeitung der Handlungsempfehlungen für die Gemeinden oder Städte erneut aufgezeigt. Hier wird deutlich, dass die „Kooperative Planung“ zwingend vor Ort durchgeführt werden muss, denn nur so kann auf die Individualität der Örtlichkeiten adäquat eingegangen werden. Diese effiziente Methode ermöglicht es, eine kommunale Gesamtplanung vorzunehmen. Dabei werden komplexere Aufgaben durch eine hohe Problemlösungskapazität und eine situative Anpassungsfähigkeit im Bereich der Sportentwicklungsplanung gelöst (vgl. Wetterich 2002, S. 67).

Kritische Betrachtungsweise

Auch wenn die Praxis positive Ergebnisse verzeichnet und diese auch durch die Wissenschaft bestätigt werden, ergeben sich diverse Kritikpunkte an dem kooperativen Planungsverfahren. In Frage steht u. a. die Subjektivität bei der Bedarfserhebung, insbesondere in Verbindung mit der Politik. Denn bekanntermaßen kommt es häufig zur Durchsetzung politischer Sonderinteressen, welche nicht zwingend der gesamten Bevölkerung dienen. Weiterhin ist es möglich, dass eine empirische Absicherung der Empfehlungen und Maßnahmen nicht ausreichend gegeben ist. Ein weiterer Aspekt, welcher sich nicht positiv auf das kooperative Planungsverfahren auswirkt, ist das Ausschließen der privat und gewerblich organisierten Sporttreibenden. Diese stellen einen beachtlichen Anteil i. H. v. drei Viertel aller Sportaktivitäten dar (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, S. 54).

Der kritische Ausblick auf den kooperativen Prozess ist nur zum Teil gerechtfertigt. So gewährleiten die Sportverhaltensstudien einen Blick auf den privat organisierten Sporttreibenden und können die Interessen dieser Gruppen beachten. Dennoch ist der kritischen Anmerkung bezüglich der Zusammensetzung der Planungsgruppe und der politischen Beeinflussung bezüglich des Bedarfs nichts entgegenzusetzen. Der derzeitige Forschungsstand führt nur wenige Studien zur Überprüfung der Ergebnisse und der Prozesse der Koope-

rativen Planung auf. Dennoch lassen sich bereits durch die geringe Zahl verschiedene Verbesserungsvorschläge ableiten. So wären eine Transparenz und eine höhere Frauenquote bei der Auswahl der Planungsmitglieder sehr zu begrüßen. Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Mischung zwischen der Einbeziehung der beteiligten Personen und hierarchischen Steuerungsformen einen positiven Erfolg bei der Steuerung einstellt (vgl. Wetterich 2014, S. 124f).

Auch wenn von manchen Seiten der Kooperative Planungsprozess kritisch begutachtet wird, konnten in den letzten Jahren unterschiedliche Aufgabenstellungen auf kommunaler Ebene bearbeitet werden. Letztlich spricht der Erfolg für das Verfahren. So werden auch die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen meist in relativ kurzer Zeit von den zuständigen Ausschüssen verabschiedet und mit der konkreten Umsetzung begonnen. Für die kommunale Sportentwicklungsplanung wird das Verfahren der Kooperativen Planung auch in Zukunft unverzichtbar sein (vgl. Wetterich 2014, S.125f).

Das folgende Kapitel 7 beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung. Dabei wird der Planungsprozess beleuchtet und ein erster Überblick über die Planungssitzungen der Stadt Kassel gegeben.

7 Die Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung

Das Kapitel 7 zeigt zunächst auf, wie es zur Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel und dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung kam. Im weiteren Fortgang werden der Planungsprozess, die Planungsgruppe und die Planungssitzungen der Stadt Kassel erläutert. Abschließend werden die Empfehlungen des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung aufgezeigt.

Die Leiterin des Sportamtes, Frau Dr. Fröhlich, erachtete es als notwendig, den Sportbedarf der Kasseler Bürger zu benennen und auch die zur Verfügung stehenden Gelder bedarfsgerecht einzusetzen. Abgesehen von dem finanziellen Aspekt könnten durch eine Bedarfsermittlung gewisse Handlungsempfehlungen an die politischen Gremien der Stadt Kassel angeboten werden.

Um letztlich die Bedarfsermittlung durchführen zu können, war zunächst eine offizielle Ausschreibung des Auftrages erforderlich. Aus den damals vorliegenden Angeboten erschien das IKPS als besonders geeignet, da mit dem Prinzip der kooperativen Betreuung die Bürgerbeteiligung gegeben war.

Im Unterkapitel 7.1 wird näher auf den Planungsprozess der Stadt Kassel eingegangen.

7.1 Der Planungsprozess der Stadt Kassel

Nachfolgend wird der Planungsprozess der Stadt Kassel untersucht. Dabei wurde primär der Planungsprozess auf das Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung der Deutschen Vereinigung der Sportwissenschaft aufgebaut. Dies sieht, vor die einzelne Planungsschritte in einzelne Teilbereiche zu untergliedern. Dies wird sehr deutlich bei näherer Betrachtung der Abbildung 10.

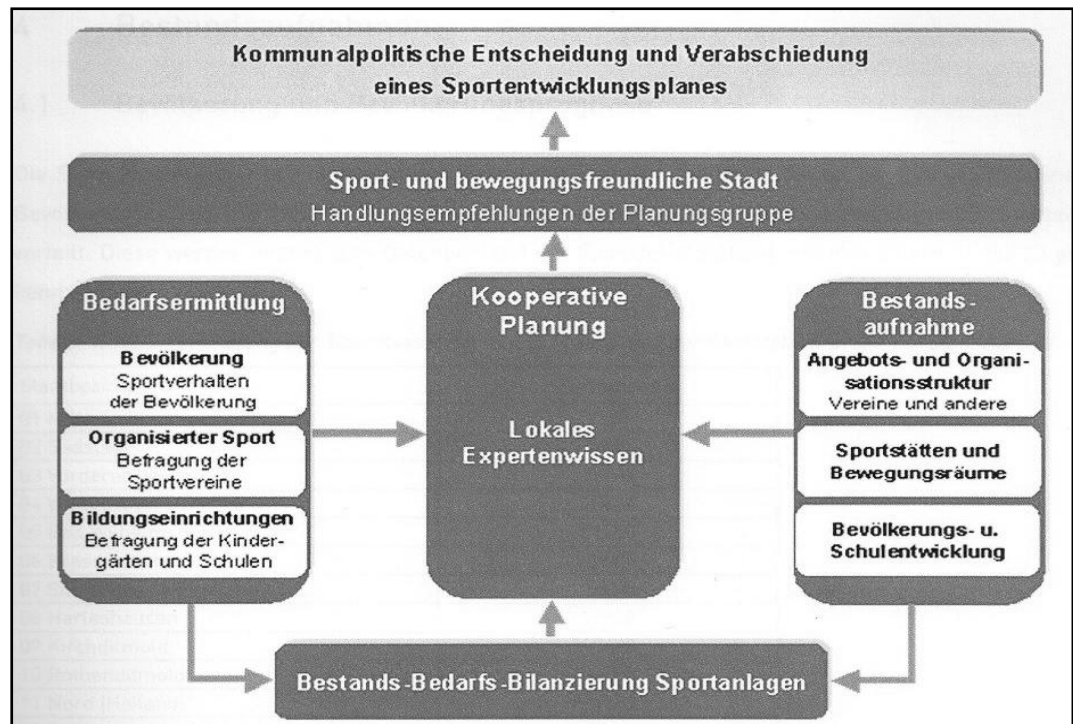


Abb. 10: Der Planungsprozess in Kassel (Wetterich & Schabert 2012, S. 14).

Der erste Schritt der Planung ist, eine Bestandsaufnahme der strukturellen Gegebenheiten des Sports in Kassel vorzunehmen. Diese Bestandsaufnahme wurde durch das IKPS durchgeführt. Wie bereits in Kapitel 6 beschrieben, wäre eine genaue Analyse des vereinsorganisierten Sports und der Sport- und Bewegungsräume anzuführen. Der zweite Schritt ist durch eine allumfassende Bedarfsanalyse gekennzeichnet, welche das gegenwärtige und zukünftige Sportverhalten der Bürger der Stadt Kassel untersucht. Dabei werden die Angebots- und Organisationsstrukturen, Sportstätten und Bewegungsräume und die Bevölkerungs- und Schulentwicklung analysiert. Durch die Zusammenführung der Bedarfsermittlung und der Bestandsaufnahme entsteht die sog. Bestands-Bedarf-Bilanzierung von Sportanlagen. Somit ist es möglich, eine genaue Auflistung der vorhandenen und in Zukunft notwendigen Sportstätten zu bekommen. Wie die Abbildung 10 verdeutlicht, werden in der mittleren Säule „Kooperative Planung“ alle Zahlen, Daten und Fakten zusammengetragen und durch die teilnehmenden Experten genauestens ausgewertet. Die Strukturierung der Daten ermöglicht das genaue Darstellen der Leitziele und Empfehlungen und führt zu einem detaillierten Maßnahmenkatalog (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 13).

In Gänze den Planungsprozess ausführlich darzulegen, welcher u. a. aus der Bestandsaufnahme und aus verschiedenen Befragungen besteht, wäre an

dieser Stelle zu umfangreich. So werden nachfolgend nur die abschließende Betrachtung und das Fazit des IKPS bezüglich Kindertageseinrichtungen und Sportstätten angeführt. Die Kindertageseinrichtungen werden aufgrund der besonderen Bedeutung der frühkindlichen Bewegungsförderung für die Entwicklung des Kindes näher erläutert. Ein früher Kontakt zu einer Bewegungsförderung von Kindern, kann das Interesse an dem organisierten Sport hervorrufen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 31). Die nähere Betrachtung der Sportstätten der Stadt Kassel wurde vorgenommen, da ein gewisser Engpass bezüglich der Hallenbelegung vorliegt.

Eine detaillierte Darstellung liegt durch den Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklung der Stadt Kassel, erarbeitet im Jahre 2012 durch das IKPS, vor.

Kindertageseinrichtung

Bezüglich der Kindertageseinrichtung kann ein hoher Stellenwert bei der frühkindlichen Bewegungsförderung festgestellt werden, welche auch in der täglichen Arbeit umgesetzt wird. Gleichwohl ist das Konzept des Bewegungskindergartens noch nicht in allen Einrichtungen fest verankert. Eine negative Tendenz ist zwischen den Einrichtungen, die sich in städtischer Hand und den Einrichtungen, die sich in kirchliche Hand befinden, zu erkennen. Demnach setzten die städtischen Kindertageseinrichtungen die Förderung der Bewegung deutlich besser um. Durch spezielle Förderprogramme, welche die Bewegung in Kindertageseinrichtungen begünstigen, könnte diesem Trend entgegengewirkt werden. Wie aus der Befragungen hervorgegangen ist, wünschen einige Einrichtungen eine weitere Zusammenarbeit mit der Universität und dem Sportamt (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 41).

Die Sportanlagen, welche sich im Außenbereich der Stadt Kassel befinden, ermöglichen eine adäquate Nutzung. Dagegen sind die Räumlichkeiten im Kernbereich der Stadt zum Teil in einem verbesserungswürdigen Zustand. Dieser Aspekt wäre auch für die weitere Planung besonders zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Hallenbelegungszeiten nicht optimal gestaltet, was einen weiteren Bearbeitungsschritt erfordert. Eine Optimierung kann an dieser Stelle durch gemeinsame Verhandlungen mit Schulen und Sportvereinen geschehen. Durch Qualifikationen des Personals im Bereich der Bewegung könnte eine weitere Unterstützung geschaffen werden. Wie die Untersuchung ergeben hat, ist in diesem Bereich die Qualifikationsnachweispflicht nicht stark

ausgeprägt. Um einen höheren Standard zu erreichen, ist, laut Wetterich und Schabert, die Förderung von entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen. (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 41).

Sportstätten

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme haben aufgezeigt, dass hinsichtlich der Sportaußenanlagen relativ wenig Handlungsbedarf besteht. Jedoch ist nicht explizit festzumachen, ob einige Stadtteile weniger gut versorgt und lediglich durch die allgemein gute Struktur aufgefangen werden. Weiterhin wurde aufgedeckt, dass der Bedarf an Sportaußenanlagen bis in das Jahr 2025 leicht zurückgehen wird. Die Sportaußenanlagen werden bezüglich der kooperativen Planungsphase besonders in den Fokus rücken. Dies hat konkret zur Folge, dass die Beschaffenheit der Anlagen insgesamt auf ein höheres Niveau gebracht werden soll. Durch die genaue Ermittlung des Bedarfs an Sporthallen hat sich gezeigt, dass ein deutlicher Mangel in der Stadt Kassel gegeben ist. Unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelhalle oder Mehrfachhalle handelt, ist ein eindeutiger Mangel erkennbar. Gleichwohl die demografische Entwicklung eine gewisse Entlastung mit sich bringt, welche sich bis zum Jahre 2025 erstrecken wird, bleibt es in naher Zukunft bei einer unzureichenden Anzahl von Sporthallen im Raum Kassel (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 131).

Auch wenn mit einer Optimierung des sog. Hallenbelegungsplans etwas gegen den unzureichenden Zustand getan werden kann, führt dies nur zu einer geringen Verbesserung der Situation, da auch im Vergleich mit anderen Kommunen die Stadt Kassel nur unterdurchschnittlich mit Sporthallen versorgt ist. Die Analyse des IKPS hat bezüglich der Gymnastik- und Krafträume eine ausreichende Versorgung ergeben. Jedoch ist dies nur durch eine Hinzunahme von Räumlichkeiten gewährleistet, die ursprünglich nicht für den Sport angedacht waren (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 131).

Die Untersuchungen durch die sog. Bestandsaufnahmen und die verschiedenen Befragungen, welche anhand der Kindertageseinrichtungen und Sportstätten beispielhaft dargestellt wurden, haben aufgezeigt, dass ein Handeln bezüglich der Sportförderung durch die Stadt Kassel unumgänglich ist.

Im folgenden Unterkapitel 7.2 werden die Planungsgruppe und die Planungssitzungen im Überblick abgebildet.

7.2 Die Planungsgruppe und Planungssitzungen im Überblick

Die Planungsgruppe der Stadt Kassel konnte insgesamt 54 Personen vorweisen, wobei einige Anwesende nur vertretungsweise an den Sitzungen teilnahmen. Anzumerken wäre an dieser Stelle, dass die eigentliche Planungsgruppe aus 19 Personen bestand. Voraussetzung dafür, dem Kern der Planungsgruppe anzugehören, war es, dass alle vier Planungssitzungen besucht wurden. So konnte letztlich auch eine gewisse Effektivität gewährleistet werden, da die Höchstzahl von 20 Personen, welche von Eckl als Richtwert angesehen wird, nicht überschritten wurde (vgl. Eckl 2007, S. 85 & Wetterich & Schabert 2012, S. 133). Weiterhin wurde auf eine heterogene Gestaltung der Planungsgruppe gesetzt, um unterschiedliche Meinungen und Interessen aus dem Sportbereich zusammenzuführen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 133).

Die Stadt Kassel nutzte, um die Planungsphase zur Sportentwicklungsplanung durchzuführen, insgesamt sechs Sitzungen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

Die erste Sitzung, welche am 7. März 2012 stattfand, wurde genutzt, um einem öffentlichen Raum das Projekt „Sportentwicklung in Kassel“ näherzubringen. Hier war es von großer Bedeutung, dass diese Infoveranstaltung öffentlich gehalten wurde. So konnten sich die Bürger nicht nur über das Projekt informieren, sondern auch über die Ergebnisse der Bedarfsermittlungen oder Umfragen. Um das weitere Vorgehen effizient zu gestalten, nutzte die Planungsgruppe im Anschluss an die öffentliche Sitzung die Möglichkeit einer Stärken-Schwächen-Analyse (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 133). Es ist positiv hervorzuheben, dass die Planungsgruppe sich mit dem konkreten Projekt in einer öffentlichen Sitzung an die Bürger der Stadt Kassel gewandt hat. Somit erhalten die Bürger das Gefühl, in dieses Projekt involviert zu sein und auch eine gewisse Mitbestimmung eingeräumt zu bekommen. Diese Mitbestimmung äußerte sich in einem sehr transparenten Planungsprozess, in dem die Bürger und insbesondere Sportvereine Vorschläge und Bedenken anmerken konnten. Die Empfehlung, möglichst viele unterschiedliche Interessengruppen bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen einzubeziehen, wurde bereits in Kapitel 6 angeführt. Nur so kann eine innovative Sportentwicklungsplanung für alle Beteiligten entstehen (vgl. Alfermann 2010, S. 8).

Die zweite Sitzung fand am 28. März 2012 statt und beinhaltete folgende Themenschwerpunkte: Die Angebotsstruktur wurde von den verschiedenen Sportvereinen hinsichtlich des Inhaltes und der Attraktivität der Bürgernachfrage kritisch beleuchtet. Weiterhin wurde die Kooperationsstruktur der Sportvereine analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb der Planungsgruppe erarbeitet. Der letzte Punkt, der innerhalb der zweiten Sitzung bearbeitet wurde, war die Verbesserung der Informationsarbeit der Stadt Kassel (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 133).

In der dritten Sitzung, die am 8. Mai 2012 stattfand, wurden Themen wie die Sportaußenanlagen, Freizeitspielfelder und die Neugestaltung von Schulhöfen bearbeitet. Der Fokus der vierten Sitzung, welche am 12. Juni 2012 abgehalten wurde, lag darauf, erste Schritte für konkrete Maßnahmen für die sportliche Betätigung in Bezug auf „Hallen und Räume“ zu entwerfen. Die vorletzte Planungssitzung fand am 21. August 2012 statt, thematisiert wurden die Punkte „Sportförderung“ und „Sportveranstaltung“. Am 09. Oktober 2012 wurde die letzte Sitzung durchgeführt. Dabei war das primäre Ziel, die bisher erarbeiteten Maßnahmen zu vervollständigen und ihrer Wichtigkeit nach anzuordnen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 133).

Die aufgeführten Planungssitzungen brachten unterschiedliche Ergebnisse hervor. Aus diesen Ergebnissen wurden konkrete Handlungsempfehlungen für die Stadt Kassel entwickelt. Diese Handlungsempfehlungen, die in Verbindung mit den Sportförderrichtlinien stehen, werden in dem Unterkapitel 7.3 näher erläutert.

7.3 Abschließende Empfehlungen des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung

Die genaue Untersuchung in Form von Befragungen der Bevölkerung und die Analyse durch die Expertengruppe hat aufgezeigt, dass die Stadt Kassel ein gutes bis sehr gutes Angebot im Sportbereich vorweisen kann. Demzufolge bedarf es nur einzelner Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Sportangebote. Die Planungsgruppe ist zu dem Entschluss gekommen, dass in den folgenden Jahren verschiedene Schwerpunkte bzw. Zielgruppen im Fokus der Weiterentwicklung der Angebote stehen sollen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 134). Im weiteren Fortgang der Arbeit wird der Schwerpunkt auf die

Ziele und Empfehlungen auf der Organisationsebene gelegt. Weitere Maßnahmen, die angestoßen wurden und stetig weiterentwickelt und bearbeitet werden sollen, sind dem Anhang A 1 zu entnehmen. Dabei nimmt die kommunale Sportförderung eine zentrale Rolle ein. Durch die erarbeiteten Empfehlungen konnte auf der Ebene der kommunalen Sportförderung folgendes Leitziel festgehalten werden:

„In Kassel soll der Sport weiterhin langfristig und verlässlich gefördert werden. Die kommunalen Sportförderrichtlinien sollen überarbeitet und in Teilen an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.“ (Wetterich & Schabert 2012, S. 141)

Die Sportförderrichtlinien, welche bereits im Kapitel 5.2 in Gänze dargestellt wurden, sind von der Planungsgruppe als zusagend wahrgenommen worden. Die indirekte Sportförderung nimmt demnach eine übergeordnete Rolle ein, auch wenn die verschiedenen Bereiche durch die Sportförderung der Stadt Kassel unterstützt werden. Demnach sind unter indirekter Sportförderung durch die Stadt Kassel unter anderem die kostenlose Bereitstellung von Sportaußenanlagen und Sporthallen zu verzeichnen. Dieser Aspekt ist in den Sportförderrichtlinien vom 7. Mai 1979 durch den Gliederungspunkt III. Überlassung städtischer Sportstätten fest verankert (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 141).

Die aktuellen Förderrichtlinien des Sports sollen nach Hirsch (2009, o. S.) um den zentralen Aspekt der Konkretisierung modifiziert werden. Um eine innovative Sportförderung zu betreiben, sei von dem sog. „Gießkannenprinzip“ Abstand zu nehmen. Lediglich eine maßnahmenorientierte und zugleich zielgerichtete Förderung der Vereine werde diesem Aspekt gerecht. Dies soll durch ein Anreizsystem für die Sportvereine besonders unterstützt werden können. So sei es letztlich möglich, sportpolitische Gebiete zu aktivieren. Durch diesen Weg können die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung in den Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel berücksichtigt werden. Nachfolgend werden die konkreten Maßnahmen und Empfehlungen, welche von der Planungsgruppe entworfen wurden, vorgestellt. Bei einer Erneuerung der Sportförderrichtlinien empfehlen Wetterich und Schabert, den Aspekt der „Entschlackung“ zu beachten (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 141).

Empfehlungen und Maßnahmen zur Novellierung

- Eine zentrale Empfehlung wäre, die indirekte Förderung in Form von unentgeltlicher Nutzung der Sportstätten durch die Vereine auch in Zukunft fortzuführen.
- Als eine sehr zukunftsorientierte Förderung wäre der Punkt der Projektförderung anzusehen. Durch die Projektförderung könnte das Interesse verfolgt werden, sportpolitische Ziele und Maßnahmen besonders zu unterstützen. Unter einer Projektförderung wäre denkbar, dass sich Vereine mit geringen Mitgliederzahlen zusammenschließen, oder auch die Förderung von besonderen Projekten im Bereich des Sports. Durch Strukturen, welche nachhaltig sein sollten, und einer gewissen Steuerungsfunktion ist der Punkt der Projektförderung besonders hervorzuheben.
- Die Planungsgruppe war sich einig, dass Vereinsjubiläen keinen besonderen Stellenwert für die Neustrukturierung der Sportförderrichtlinien mehr haben. Demnach ist von dieser Art der Förderung abzusehen.
- Kinder und Jugendliche nehmen eine wichtige Rolle in den Sportvereinen ein und sind demnach eine der wichtigsten Zielgruppe der Förderung. Um diesem Aspekt der Zielgruppenförderung nachzukommen, wäre eine Erhöhung der Pro-Kopf-Förderung möglich.
- Der letzte Punkt der Empfehlungen und Maßnahmen wäre der Personalkostenzuschuss, um das Betreiben einer Geschäftsstelle für die Vereine umzusetzen. Dabei sollte jedoch eine Mindestmitgliederzahl von 1000 Mitgliedern vorhanden sein. Um den kleineren Sportvereinen dies dennoch zu ermöglichen, wäre eine Kooperation mit anderen Sportvereinen durchaus möglich und wünschenswert (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 142).

Die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen bezüglich der Sportförderrichtlinien, welche der Organisationsebene zuzuordnen sind, stellen eine zukunftsorientierte Ausrichtung für die Stadt Kassel dar. Dabei sind die anderen Konzepte, welche von den Planungsexperten erarbeitet wurden, nicht außer Acht zu lassen. Insgesamt wurden Handlungsempfehlungen für zwei weitere

Gebiete erarbeitet; diese sind: Sport- und Bewegungsangebote und Sport- und Bewegungsräume. Um diese Neuausrichtung bestmöglich durchzuführen, wurden die Aufgaben auf die Stadtverwaltung, Sportpolitik und auf den organisierten Sport verteilt. Wie bereits in Kapitel 6.3 angebracht, sind für die Umsetzung verschiedene Gremien auf der politischen Ebene zuständig. Demnach bleibt vorerst abzuwarten, welche Handlungsempfehlungen als besonders wichtig erachtet werden und wann die ersten Schritte der Umsetzung durchgeführt werden. Das IKPS betont die Wichtigkeit der Neustrukturierung der Sportförderrichtlinien und die effizientere Belegung der Sporthallen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 158).

Um den Bürgern und somit auch den Sportvereinen die Handlungsempfehlungen näherzubringen, ist eine offene Kommunikation unumgänglich. Denn wenn es bspw. um Kooperationen von Sportvereinen geht, kann die Umsetzung nur durch die Sportvereine gelingen. Eine weitere Empfehlung von Seiten des IKPS ist, eine jährliche Sitzung einzuführen, und somit den gegenwärtigen Stand der Sportentwicklungsplanung zu überprüfen. Demnach wurde eine jährliche, weiterzuführende und zielgerichtete Sitzung der Planungsgruppe unter dem Motto „Sportentwicklung – wie geht es weiter“ eingerichtet. Festgehalten wurde zudem, dass eine umfangreiche Fortschreibung des Sportentwicklungsplanes nach ca. acht Jahren erfolgen soll.

Dabei können auch neue Ziele erarbeitet und konkretisiert werden. Denn schließlich ist die Sportentwicklung als ein dynamischer Prozess anzusehen und sollte stetig weiterentwickelt werden. Das IKPS ist der Ansicht, wenn es der Stadt Kassel gelingt, die Empfehlungen und Maßnahmen, welche von den Planungsexperten entwickelt wurden, umzusetzen, dass alle Beteiligten davon profitieren können (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 158).

Das folgende Kapitel 8 beschreibt im Detail die prozessbegleitende Novellierung der Sportförderrichtlinien und den damit verbundenen kooperativen Planungsprozess. Dabei werden einzelne Planungssitzungen erläutert.

8 Prozessbegleitende Novellierung und kooperative Planungsarbeit

Wie bereits in Kapitel 7 angeführt, entwickelte die Planungsgruppe in Zusammenarbeit mit den IKPS verschiedene Handlungsempfehlungen. Eine allgemeine Empfehlung des IKPS lautete, eine möglichst schnelle Entscheidung bezüglich der ersten Maßnahmen zu treffen, um ein positives Zeichen bei den Bürgern der Stadt Kassel zu setzen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 158).

Um dieser Empfehlung gerecht zu werden, entschloss sich die Stadt Kassel richtungsweisend durch das Sportamt für eine Novellierung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports. Diese sind aus dem Jahre 1979 und wurden zuletzt im Jahre 2005 und 2014 geändert, wie bereits im Kapitel 5.2 ausführlich dargestellt wurde. Nachfolgend werden exemplarisch verschiedene Sitzungen dargestellt, um einen Einblick in die Novellierung zu gewähren.

8.1 Sitzung am 23.07.2014 im Sportamt der Stadt Kassel

Eine der ersten Sitzungen, um die Neugestaltung der Sportförderrichtlinien vorzunehmen, wurde am 23.07.2014 in den Räumlichkeiten des Sportamtes durchgeführt. Für die geplante Sitzung waren folgende Teilnehmer des Sportamtes anwesend: Frau Dr. Fröhlich, Herr Schwartz, Herr Schwarm, Frau Pönisch und Frau Jungermann. Weiterhin wurde die Sitzung von Herrn Schabert, Mitarbeiter des IKPS, moderiert. Der Verfasser dieser Untersuchung war außerdem anwesend.

Ziel der Sitzung war es, sich einen allumfassenden Überblick über die Sportförderrichtlinien zu verschaffen. Um diese anschaulich zu präsentieren, wurden sie in A0 ausgedruckt und die Bearbeitung der einzelnen Punkte durch Herrn Schabert moderiert.

So konnten folgende Punkte für die Neuausrichtung der Sportförderrichtlinien festgehalten werden: Eingangs wurde die übergeordnete Frage diskutiert, wie sich das Sportverhalten der Bürger in der Stadt Kassel verändert hat und wie dahingehend die Sportförderrichtlinien angepasst werden können. Die weiteren Änderungsvorschläge, welche durch die Sitzung erarbeitet wurden, wer-

den exemplarisch im weiteren Verlauf dargestellt.⁴ So können für den Teil „Grundgedanke zur Kasseler Sportförderung“ folgende Punkte aufgeführt werden.

- Im Sinne der Verschlankung ist zu überlegen, ob die Definition Breitensport, Leistungs- und Spitzensport zu entfernen ist.
- Sport sei eine Pflichtaufgabe und damit auch in der Hessischen Verfassung verankert. Dies sollte in die Sportförderrichtlinien aufgenommen werden.
- Die Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sollten aufgeführt werden (Kooperationen, Effizienz, Integration, Inklusion, Seniorsport, soziales Zusammenleben, Kinder- und Jugendförderung, Qualifizierung und Gesundheit).

Bei den Punkten I. Förderungsvoraussetzungen und II. Förderungsberichtigungen ergaben sich folgende Änderungspunkte:

- Eine Unterteilung an dieser Stelle in indirekte und direkte Sportförderung sei zu begrüßen.
- Um einen städtischen Zuschuss zu erhalten, wäre eine Erhöhung für die aktiven Mitglieder denkbar. Weiterhin wäre ein jährlicher Mindestbeitrag, welcher sich aus Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag zusammensetzt, aufzunehmen. Diese Aspekte sollen durch eine Mindestzahl von Mitgliedern abgerundet werden. Ebenso sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass Vereine eigenständige Regelungen aus sozialen Gründen einführen können.

Für den Bereich III. Überlassung städtischer Sportstätten wurden vorerst keine Änderungen erarbeitet. Für IV. Förderungsarten wurden folgende Vorschläge von der Planungsgruppe entwickelt:

- Bei dem Punkt 1. Förderung des Jugendsports sollte kritisch geprüft werden, ob eine Erhöhung der Jahreszuwendung aus finanziellen Gesichtspunkten möglich ist.

⁴ Zum besseren Verständnis siehe Anhang A 2 Gegenüberstellung der Sportförderrichtlinien.

- Der Punkt 3.1. Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften ist dahingehend zu überprüfen, ob die Fahrtkostenzuschüsse noch realistisch angesetzt sind und inwieweit diese Förderung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Bei der Förderung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Kassel, welche im Punkt 5 geregelt ist, wurde die Überlegung angebracht, den Förderungspunkt „Veranstaltungen für Jedermann“ zu streichen.
- Einstimmig wurde durch die Planungsgruppe beschlossen, die Punkte 8. Vereinsjubiläen und 9. Ehrenpreise bei einer Neugestaltung der Sportförderrichtlinien nicht mehr aufzuführen.
- Ein ganz neuer Aspekt, der an dieser Stelle angedacht wurde, ist der Bereich der Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch die Vereinsplatzwarte. Dabei ist eine Liste für die Vereinsplatzwarte, welche die konkreten Aufgaben enthält, anzufertigen. Weiterhin ist ein Nachweis über die erledigten Aufgaben in Form einer Checkliste vorzulegen, um die Bezuschussung zu erhalten. Eine Umstellung auf jährliche Beträge wurde als positiv angesehen.
- Der Aspekt 17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports sollte in Gänze gestrichen werden, da dieser als nicht mehr zeitgemäß erschien.
- Die Planungsgruppe erkannte besonderen Handlungsbedarf bei dem Punkt 18. Energiekosten; dieser ist auch als ein Planungsschwerpunkt anzusehen. Da bereits eine genaue Analyse bezüglich der konkreten Energiekosten vorgenommen wurde, ist es von besonderer Bedeutung, diesen Förderungspunkt im Sinne der Vereine grundlegend zu verbessern. Die besondere Stellung der Fußballabteilungen bezüglich der Energiekosten ist nicht mehr zeitgemäß und sollte bei den folgenden Sitzungen überdacht werden.
- Weiterhin sollten Punkte in die neuen Sportförderrichtlinien aufgenommen werden, die sich mit der Projektförderung und der Kooperation von Schulen und Vereinen beschäftigen.

Diese erarbeiteten Punkte sind im weiteren Verlauf des Planungsprozesses auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Dabei kann noch weiterer Handlungsbedarf bei noch nicht genannten Punkte der Sportförderungsrichtlinien entstehen. Um die Planungsarbeit zu intensivieren, entschloss sich die Planungsgruppe einen zweitägigen Workshop zur Überarbeitung der Richtlinien durchzuführen. Der genaue Ablauf wird unter dem Gliederungspunkt 8.2 aufgeführt.

8.2 Workshop am 27.11.2014 bis zum 28.11.2014 in Rengshausen/Schwalm-Eder-Kreis in Nordhessen

Das nachstehende Unterkapitel 8.2 führt die Arbeitsergebnisse während des Workshops, welcher in dem Tagungshotel Sonneck stattfand. Die Planungsgruppe hatte so die Möglichkeit, die Neugestaltung der Sportförderrichtlinie zu intensivieren, da der Workshop auf zwei Tage angesetzt wurde. Dafür wurde der 27.11.2014 und der 28.11.2014 eingeplant. Die Planungsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern: Frau Dr. Fröhlich, Herr Kaiser, Herr Schwerdtfeger, Herr Schwartz, Herr Schwarm, Frau Pönisch und Herr Kersten. Moderiert wurde der Workshop durch Herrn Schabert. Der Verfasser dieser Untersuchung war außerdem anwesend. Folgende Übersicht veranschaulicht den genauen Programmablauf des Workshops.

Workshop zur Überarbeitung der „Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports“

Programm

Einleitung: Einstimmung in die Thematik (Herr Schabert)

Teil 1: Bisherige Änderungen (Vorher-Nachher-Liste)

Teil 2: Noch nicht behandelte Ziffern der Sportförderungsrichtlinien

Teil 3: Neue Aspekte einbringen (z. B. Kooperation, etc.)

Teil 4: Weiteres Vorgehen und Absprachen

Der Workshop, welcher am 27.11.2014 um 14.00 Uhr begann, wurde durch Herrn Schabert eröffnet. Dabei ging er zunächst auf die Sitzung vom 23.07.2014 ein und wiederholte kurz die wichtigsten Punkte. Um dies zu visualisieren, verwendete er die Poster mit Anmerkungen, die bereits in der ers-

ten Sitzung erarbeitet wurden. Nachdem die Inhalte rekapituliert wurden begann Herr Schabert den ersten Gliederungspunkt des Ablaufplans einzuleiten. Den weiteren Verlauf möchte ich anhand der Übersicht näher erläutern und dabei auf die einzelnen Programmteile im Detail eingehen.

Einleitung

- Die Planungsgruppe konnte sich darauf einigen, dass für eine neue Sportförderrichtlinie eine Legitimation unumgänglich ist. Dieser Aspekt wurde bereits bei der ersten Sitzung als wichtig erachtet und sollte in die neue Sportförderrichtlinie mit aufgenommen werden. Die rechtliche Legitimation ist durch den Art. 62 a der Hessischen Verfassung gegeben. Dieser Artikel wurde bereits durch das Unterkapitel 5.1 näher erläutert.
- Durch ein Brainstorming wurden weitere Überlegungen vorgenommen, welche Ziele mit der Sportförderung in Kassel erreicht werden möchten. So entstand aus der Planungsgruppe folgende Abbildung 11.

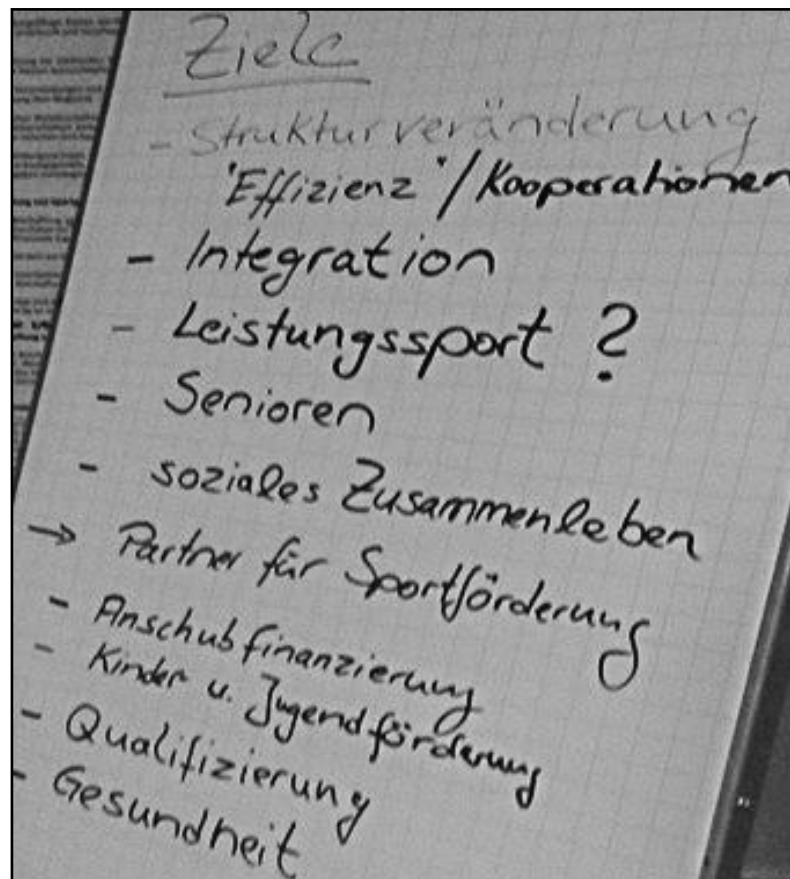


Abb. 11: Ziele im Rahmen des Workshops (eigene Darstellung).

Wie in Abbildung 11 dargestellt, wurden folgende Ziele erarbeitet: Strukturveränderung (Effizienz und Kooperationen), Integration, Leistungssport, Senioren, soziales Zusammenleben, Partner für Sportförderung, Anschubfinanzierung, Kinder- und Jugendförderung, Qualifizierung und Gesundheit. Diese aufgeführten Punkte sind die wesentlichen Ziele der Kassler Sportentwicklungsplanung und sollten demnach bei der Neugestaltung der Richtlinie mit aufgenommen werden.

Teil 1 und Teil 2

Im Folgenden werden die Programmpunkte Teil 1 und Teil 2 näher erläutert: Diese beinhalten die bisherigen Änderungen der Sportförderrichtlinie und Ziffern, welche noch nicht bearbeitet wurden.

Ein weiterer Punkt, welcher bereits bei der ersten Planungssitzung aufkam, ist die Struktur der Sportförderung, welche in direkte und indirekte untergliedert werden sollte.

- Die indirekte Sportförderung könnte sich wie folgt untergliedern: städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen und Hallen- und Freibäder.
- Unter die direkte Sportförderung würden demnach mehrere Punkte aufgeführt werden. Ein sehr bedeutender Punkt ist die Förderung der Energiekosten, da diese eine große finanzielle Belastung für die Sportvereine darstellt. Wie bereits bei der Sitzung vom 23.07.2014 angedacht, sollte die Sonderstellung des Fußballs definitiv aufgehoben werden und eine Gleichstellung von Außenanlagen und Sporthallen eingeführt werden.
- Die Unterstützung der Sportvereine, wenn es um bauliche Maßnahmen geht, könnte sich wie folgt darstellen. Die Sportvereine erhalten als Vorschuss 500,00 €, um die bauliche Maßnahme zu beginnen, und nach Beendigung ist ein weiterer Zuschuss möglich. Zwingend erforderlich wäre aber dafür, eine sog. Belegpflicht einzuführen.
- Der Punkt der Reinigung vereinseigener Gebäude könnte möglicherweise durch einen Pauschalbetrag pro m² geregelt werden. Demnach würden die Sportvereine eine jährliche Zahlung, welche sich anhand der zu reinigenden Fläche errechnet, erhalten.

Teil 3

Im dritten Teil des Workshops beschäftigte sich die Planungsgruppe mit neuen Aspekten, welche in der Sportförderrichtlinie noch nicht enthalten sind und zu einer Verbesserung beitragen könnten.

- An dieser Stelle kam der Aspekt der Kooperationen auf. Kooperationen könnten bspw. unter den Sportvereinen oder zwischen Schulen und Sportvereinen entstehen. Als Beispiel der Umsetzung wäre die Stadt Stuttgart anzusehen, in der schon seit einigen Jahren dies umgesetzt wird.
- Um diese Fusionen besonders zu fördern, wäre eine gewisse Anschubfinanzierung denkbar. Entstehen könnten bspw. Kindersport-schulen oder Projekte, die von gesellschaftsrelevanter Bedeutung sind. Auch diese Möglichkeit der Förderung wird bereits durch die Stadt Stuttgart ausgeführt.
- Abgesehen von den Kooperationen könnte auch eine sog. Projektförderung eingeführt werden. Diese Art von Förderung müsste dann vorab gewisse Kriterien erfüllen und könnte dann mit ein Betrag „X“ gefördert werden. Ein Vorschuss i. H. v. 50 Prozent der Förderung wäre zu Beginn und die restlichen 50 Prozent nach Beendigung zu erhalten.

In weiteren Sitzungen wären die oben aufgeführten Punkte auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Gleichwohl der Aspekt der Kooperation in seiner Planung sehr weit vorangeschritten ist und prinzipiell einer Aufnahme in die neue Sportförderrichtlinie nichts entgegenzusetzen ist.

Teil 4

Abschließend wird im vierten Teil das weitere Vorgehen bezüglich der Novellierung der Sportförderrichtlinie festgelegt. Für die interne Verwendung wäre eine Gegenüberstellung anzufertigen, welche die vorgeschlagenen Änderungen aufzeigt, welche im Anhang A 2 zu entnehmen ist. Ebenso ist eine Sitzung der Sportkommission einzuberufen, um den Entwurf der neuen Sportförderrichtlinie zu besprechen, dabei wäre ein Termin im Mai 2015 denkbar. Um die Bürgerbeteiligung zu verfolgen und eine gewisse Transparenz zu schaffen, wäre eine Infoveranstaltung für den März 2015 zu veranstalten. Das folgende

Unterkapitel 8.3 beschäftigt sich mit der Infoveranstaltung für die Bürger der Stadt Kassel.

8.3 Infoveranstaltung vom 18.03.2015 im Bürgersaal der Stadt Kassel

Das folgende Unterkapitel 8.3 beschreibt die Informationsveranstaltung zum Thema „Neue Sportförderungsrichtlinien in Kassel“, welche am 18.3.2015 im Bürgersaal im Rathaus der Stadt Kassel stattfand. Die Sportvereine erhielten eine schriftliche Einladung zur Informationsveranstaltung von Herrn Bürgermeister Kaiser. Die Informationsveranstaltung wurde anberaumt, um den Bürgern deutlich zu machen, dass die Novellierung zum einen ein transparenter Prozess sein soll und zum anderen die Vorschläge bzw. Änderungswünsche der Sportvereine berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister und Sportdezernent Herr Kaiser begrüßte zunächst die Sportvereinsvertreter. Er machte deutlich, dass ein gewisser Wandel bezüglich des Sportverständnisses der Gesellschaft zu verzeichnen sei und dass die Stadt Kassel auf diesen Wandel mit einer veränderten Sportförderrichtlinie reagieren möchte. Zudem verdeutlichte Herr Kaiser, dass die städtischen Sportstätten weiterhin für die Sportvereine zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Wie bereits durch die vorangegangenen Planungssitzungen deutlich wurde, werde die direkte Förderung mit den Schwerpunkten Energiekosten, Personalkostenzuschüsse und Unterstützung von Projekten eine besondere Stellung einnehmen. Dieser Aspekt wurde positiv aufgenommen.

Anschließend wurde von Herrn Schabert, Mitarbeiter des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung, auf das Thema „Neue Sportförderungsrichtlinien in Kassel“ eingestimmt. Dass die Stadt Kassel mit der Novellierung der Sportförderrichtlinien eine innovative Richtung einschlägt, verdeutlichte er anhand von Beispielen anderer Kommunen.

Herr Schwartz, stellvertretender Amtsleiter des Sportamtes, präsentierte anhand der Gegenüberstellung der Sportförderrichtlinien, welche sich im Anhang A 3 befinden, die wesentlichen Änderungen der Neugestaltung.

Die Anregungen bezüglich der Sportförderrichtlinien wurden gerne entgegengenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Informationsveranstaltung als sehr positiv von den Teilnehmenden aufgenommen wurde. Die Transparenz und das Einbeziehen der Sportvereine kann nur einen Mehrwert für alle Beteiligten darstellen. Im weiteren Verlauf folgt das Unterkapitel 8.4, welches sich mit der Sitzung der Sportkommission beschäftigt.

8.4 Sitzung der Sportkommission vom 21.04.2015

Das Unterkapitel 8.4 beschreibt die Sitzung der Sportkommission vom 21.04.2015, welche im VIP-Raum des Auestadions in Kassel stattfand. Die Verbesserungsvorschläge, die an der Infoveranstaltung angebracht wurden, sind für die Sitzung der Sportkommission berücksichtigt worden. Herr Kaiser, welcher auch den Vorsitz der Sportkommission innehat, begrüßte die Teilnehmenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder der Sportkommission bekamen eine vorbehaltliche Fassung der Sportförderrichtlinien, um während der Sitzung dem Verlauf besser folgen zu können. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wurden die exakten Beträge unkenntlich gemacht. Fest stand, dass für das Jahr 2015 ein Mehrbetrag von 100.000 € zur Verfügung steht und das Ziel der Sitzung sein sollte, diesen Betrag bedarfsgerecht aufzuteilen.

Im Fortgang der Sitzung wurden die einzelnen Abschnitte der Sportförderrichtlinien besprochen, dabei soll die Gegenüberstellung der alten und neuen Sportförderrichtlinien zum besseren Verständnis beitragen. Der Grundgedanke zur Kasseler Sportförderung wurde einstimmig von den Mitgliedern angenommen. Bei dem Aspekt der Fördervoraussetzungen kam der Vorschlag auf, den Begriff „Vertragssport“ zu entfernen und ebenso den jährlichen Mindestbeitrag für unter 18-Jährige auf 60 € inklusive Spartenbeitrag anzuheben. Diesen beiden Forderungen wurde mehrheitlich nachgekommen. An dieser Stelle wies Herr Kaiser darauf hin, dass die Vereine bis zum 31.12.2016 die Mitgliedsbeiträge ggf. anheben müssen.

Ein weiterer Aspekt, welcher während der Sportkommission diskutiert wurde, war, ob die Zuschüsse für einen vereinseigenen Platzwart im Verhältnis der zu bewältigten Aufgaben stehen und es einer Erhöhung bedürfe (Ziffer 2.9.1).

Dem entgegnete Herr Kaiser mit der Information, dass die Zahlung als Zuschuss anzusehen sei und nicht als Kostenübernahme. Dieser Aspekt der Erhöhung wurde von der Sportkommission nicht entsprochen.

Zu Ziffer 2.13 forderte Herr Kaiser den Zusatz, dass der Energiekostenzuschuss nur für Kasseler Sportvereine gewährt werde. Zum Punkt Kooperationen und Zusammenschlüsse, welcher unter Ziffer 2.16 b geregelt ist, gab es folgende Anmerkung: Eine fortdauernde Förderung könne nur gewährt werden, wenn den damit verbundenen Kriterien in Gänze entsprochen werde. Die Möglichkeit, Zuschüsse von anderen Ämtern zu erhalten, sollte in der neuen Sportförderrichtlinien mit aufgenommen werden. Ein abschließender Gesichtspunkt, welcher besprochen wurde, ist die Förderung von Vereinen, die nicht dem organisierten Sport zugerechnet werden (Ziffer 3.1). Einige Teilnehmenden der Sitzung hatten Bedenken, dass dieser Zuschuss den Sportvereinen zu Lasten fallen könnte. Da jedoch in Ziffer 3.1 explizit aufgeführt wird, dass über die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses das Sportamt nach beliebigem Ermessen entscheidet, konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

Das Inkrafttreten der Sportförderrichtlinien sollte nach den Haushaltsberatungen der Stadt Kassel beschlossen werden, teilte der Vorsitzende Herr Kaiser abschließend mit. Die Sportkommission ist mit der Neugestaltung der Richtlinien zur Förderung des Sports in Gänze einverstanden.

Das folgende Unterkapitel 8.5 führt die weiteren Sitzungen an, derer es bedurfte, um die Sportförderrichtlinien offiziell werden zu lassen.

8.5 Weitere Sitzungen

Im weiteren Fortgang der Arbeit werden die noch erforderlichen Sitzungen beschrieben, um die neugestalteten Sportförderrichtlinien in Kraft treten zu lassen.

Magistrat

Gem. § 9 Abs. 1 HGO gilt: „Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städte die Bezeichnung Magistrat.“ Demnach ist der Magistrat für die laufende Verwaltung der Stadt Kassel zuständig. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse für die

Stadtverordnetenversammlung sind weitere Aufgabengebieten des Magistrats, so auch der Beschluss der Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel. Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel hat den Vorsitz des Magistrats inne. Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Aktuell setzt sich der Magistrat aus fünf hauptamtlichen und 13 ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern zusammen (vgl. Stadt Kassel 2015a, o. S.).

Stadtverordnetenversammlung

Das oberste Organ der Stadt Kassel ist gemäß § 9 Abs. 1 HGO die Stadtverordnetenversammlung, welche aus insgesamt 71 Stadtverordneten besteht. Die Mitglieder sind in Fraktionen organisiert. Bestimmt werden sie alle fünf Jahre durch die Kommunalwahl, damit durch die Bevölkerung der Stadt Kassel (vgl. Stadt Kassel 2015b, o. S.). Durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2015 treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in Kraft. Wie aus der Niederschrift der 44. öffentlichen Sitzung zu entnehmen ist, wurde der neugestalteten Sportförderrichtlinie einstimmig zugestimmt. Die CDU enthielt sich der Abstimmung (vgl. Stadtverordnetenversammlung 2015, S. 44).

Kapitel 9 geht auf die möglichen Auswirkungen der Novellierung der Sportförderrichtlinien ein.

9 Auswirkung der Novellierung der Sportförder- richtlinien der Stadt Kassel

Im Folgenden Kapitel 9 werden die zu erwartenden Auswirkungen der Novellierung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel dargestellt. Generell verfolgen die neuen Sportförderrichtlinien primär die Ziele der Sportentwicklung, welche bereits im Unterkapitel 8.2 näher erläutert wurden.

Ein primäres Ziel wird die Vereinsförderung bleiben, gleichwohl auch in Zukunft nicht-kommerzielle Zusammenschlüsse Förderung erhalten können.

Ein sehr bedeutendes Thema, welches durch die Neugestaltung geregelt wurde, ist der Aspekt der Energiekosten. So wird an die Sportvereine zukünftig ein Zuschuss von 120.000 € entrichtet. Im Vorjahr waren lediglich nur 35.000 € für die Energiekosten vorgesehen, folglich wird mit dieser Erhöhung den gestiegenen Energiekosten Rechnung getragen.

Wie bereits aufgezeigt wurde, ist eine Professionalisierung im Bereich der Übungsleitenden ein wichtiger Schritt, um dem Wandel des Sportverständnisses gerecht zu werden und damit auch den veränderten Bedürfnissen entgegenzuwirken. So ist auch eine Erhöhung auf 100 € für die Erstausbildung der Übungsleiter vorgesehen und geht mit einer dauerhaften Förderung einher. Um diesen Professionalisierungsprozess auf der Ebene des Vereinssports weiter zu unterstützen, wurden Personalkostenzuschüsse für Geschäftsstellenmitarbeiter und Vereinsmanager gewährt.

Durch die Novellierung der Sportförderrichtlinien werden auch neuere Punkte der Förderung angestoßen. Demnach werden Kooperationen von Sportvereinen zukünftig gefördert. Dies kann sich bei einem Zusammenschluss von zwei Vereinen durch einen einmaligen Zuschuss von fünf Euro pro Vereinsmitglied äußern. Da durch die Kooperationen von Sportvereinen die Hallenbelegungszeiten deutlich verringert werden können, ist bei einer gegenwärtigen Entlastung der Belegungszeiten ein jährlicher Zuschuss von 250 € für die Sportvereine möglich.

Ein abschließender Punkt, welcher nicht nur den Sportvereinen zugutekommt, ist die Projektförderung. So besteht die Möglichkeit für nicht kommerzielle Organisationen, Projekte durchzuführen und eine Förderung zu erhalten, wenn

sie im Sinne der Sportentwicklungsplanung sind. Dies wäre im Einzelfall durch das Sportamt zu prüfen.

Zusammenfassend wird deutlich, dass nicht zuletzt durch die Erhöhung des Haushaltsbudgets die Sportförderung in Kassel eine bedeutende Rolle einnimmt, sondern auch sichergestellt ist, dass durch die Novellierung der Sportförderrichtlinien die finanziellen Mittel ein zeitgemäßes Sportverständnis fördern.

10 Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass sich in den letzten Jahrzehnten im Rahmen des Sportverständnisses ein Paradigmenwechsel vollzogen hat. Wie aufgezeigt wurde, hat das Sportverhalten der Bevölkerung eine Richtung eingeschlagen, welche den Präventions- und Gesundheitsaspekt bewusster aufgreift. Nicht nur das Sportverständnis hat sich gewandelt, sondern auch die Nachfrage nach zukunftsorientierten Sportarten. Diesen Wandel konnten bisweilen die kommerziellen Anbieter aus bürokratischen und finanziellen Gründen leichter entsprechen als Sportvereine.

Um den Abstand gegenüber den kommerziellen Anbietern im Sportbereich nicht noch größer werden zu lassen, ist es notwendig, dass die Sportvereine auf kommunaler Ebene eine Neuausrichtung des Sportverständnisses vornehmen (vgl. Wetterich & Schabert 2012, S. 8f).

Dass eine solche Neuausrichtung des Sportverständnisses und die damit verbundene Sportförderung ein komplexer Prozess sind, verdeutlicht bereits die Vielschichtigkeit der Steuerungsinstrumente der Sportförderung, welche auf den verschiedenen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen vollzogen werden. Diese Aufteilung der Sportförderung auf drei Ebenen erschwert aufgrund der dezentralen Steuerung das schnelle und adäquate Reagieren auf den Wandel des Sportverständnisses (vgl. Eckl & Wetterich 2007, S. 13).

Um auf die Forderungen, die ein solcher Wandel mit sich bringt, zu reagieren, entschied sich die Stadt Kassel für eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung, um Handlungsempfehlungen zur Sportförderung zu entwickeln. Diese Form der kooperativen Zusammenarbeit erwies sich als überaus positiv, da sowohl die Planungsgruppe an sich als auch die Bürger in den Prozess integriert werden konnten.

Durch die sehr genaue Analyse des Sportverhaltens der Bevölkerung sowie der vorhandenen Sportmöglichkeiten konnten die verschiedenen Handlungsempfehlungen für die Stadt Kassel ermittelt werden. Ebendiese Analyse stellte sich als wesentlicher Grundbaustein heraus. Natürlich waren auch die positive Zusammenarbeit und die konstruktive Kritik der Sportvereine, der Sportkommission und der Stadt Kassel bzw. des Sportamtes wesentliche Erfolgsfaktoren. Zum einen konnte dadurch Expertenwissen eingebracht werden, zum

anderen entwickelten sich ein Gemeinschaftsgefühl und das Ziel, sich kollektiv für die Förderung von Sport und Bewegung einzusetzen.

Aus der Zusammenarbeit der Stadt Kassel mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung ging zunächst als elementares Ziel die Novellierung der bereits vorhandenen Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel hervor. Mittels diverser Projekttag und Informationsveranstaltungen konnte dem Ziel, die Sportförderung in der Stadt Kassel durch eine angepasste Sportpolitik neu zu definieren, nähergekommen werden.

Ausblick

Die integrierte kommunale Gesamtplanung der Stadt Kassel zeichnet sich also insgesamt auf den drei Säulen aus: 1. Empirische Studie (Sportverhalten der Bevölkerung, Bestandsaufnahme), 2. Angebote, Sportstätten und Bewegungsräume sowie Kooperative Planung und 3. Lokales Expertenwissen durch ein positives Ergebnis.

Mit der Neugestaltung der Sportförderrichtlinien hat die Stadt Kassel – federführend durch das Sportamt – dieses Leitziel der Handlungsempfehlungen relativ schnell umsetzen und somit ein positives Signal in Richtung Sportentwicklung senden können. Durch die Neugestaltung wurde die Sportförderung in Kassel zukunftsorientierter ausgerichtet, indem insbesondere die Grundproblematik des veränderten Sportverständnisses aufgegriffen wurde.

Als wesentlicher Beitrag für die Vereine ist sicherlich die gestiegene Unterstützung im Rahmen der Energiekosten zu nennen. Durch diese Entlastung ist es den Vereinen möglich, ihre eigenen finanziellen Mittel umzuverteilen. Außerdem wird durch die finanzielle Ausbildung und Qualifikation von Übungsleitern auch die Qualität der Sportförderung gesichert.

Insgesamt lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass die Stadt Kassel mit der Novellierung der Sportförderrichtlinien und den damit verbundenen Erleichterungen einen großen Schritt in Richtung zukunftsorientierter Sportförderung gegangen ist.

Wenn die Umsetzung der Sportförderreichtlinien – wie in Kapitel 9 erläutert – tatsächlich eintreffen, kann sich die Stadt Kassel in der Zukunft Sport- und Bewegungsstadt nennen. Letztlich bleibt natürlich abzuwarten, wie die konkrete Umsetzung der Sportförderrichtlinien erfolgt und von den Sportvereinen

angenommen wird, obgleich zum aktuellen Zeitpunkt von einem positiven Trend auszugehen ist.

11 Literaturverzeichnis

- Alfermann, D. (2010). *Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung*. Zugriff am 13. Juli 2015 unter http://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/Memorandum_Sportentwicklungsplanung_2010.pdf
- Beuth, P. (2014). *Landessportbund und Innenminister im Dialog – Peter Beuth: „Kommunale Sportförderung ist keine freiwillige Leistung“*. Zugriff am 11. Juli 2015 unter http://www.landessportbundhessen.de/uploads/media/14_Antrittsbesuch_MinisterBeuth.pdf
- Blair, S. N./Kohl, H./Paffenbarger, R./Clark, D./Cooper, K. & Gibbons, L. (1989). Physical fitness and all-cause mortality. A prospective study of healthy men and women. *Journal of the American Medical Association*, 262, pp 2395–2401.
- Braun, D. & Giraud, O. (2003). Steuerungsinstrumente. In: K. Schubert & N. Bandelow (Hg.), *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*. (S. 147–174). München, Wien: R. Oldenbourg Verlag.
- Breuer, C. (2004). *Zur Dynamik der Sportnachfrage im Lebenslauf. Sport und Gesellschaft*, 1, S. 50–72.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2013). *Kinderleicht – Regionen. Besser essen. Mehr bewegen. Abschlussbroschüre 24 Modellregionen weisen den Weg*. Zugriff am 22. August 2015 unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kita-Schule/Kinderleicht_Regionen_Abschlussbroschuere.pdf?__blob=publicationFile
- Bürklein, M. (2011). Gesundheitsverständnis und Gesundheitsmodelle. In: L. Vogt, & A. Töpfer (Hg.), *Sport in der Prävention. Handbuch für Übungsleiter, Sportlehrer, Physiotherapeuten und Trainer*. (3. Aufl.). (S. 5–34). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011). *Sportstätten und Stadtentwicklungsplanung*. (Praxis Heft 73). Berlin: Eigenverlag.
- Deutsche Olympische Gesellschaft e. V. (2015). *Über uns*. Zugriff am 13. Juli 2015 unter <http://www.dog-bewegt.de/foerderverein.html>
- Eckl, S. (2007). *„Kooperative Planung“ in der kommunalen Sportpolitik. Evaluation eines bürgerbeteiligten Verfahrens in der kommunalen Sportentwicklungsplanung*. Stuttgart: Universität Stuttgart, Institut Sozialwissenschaften.
- Eckl, S. & Wetterich, J. (Hg.), (2007). *Sportförderung und Sportpolitik in der Kommune*. (Band 5). Berlin: LIT Verlag.

- Fritz, O. & Schratzenstaller, M. (2006). Rechtfertigung, Ansatzpunkte und Probleme der öffentlichen Sportförderung. In: E. Thöni/M.-P. Büch & E. Kornexl (Hg.), *Effektivität und Effizienz öffentlicher Sportförderung*. (S. 23–39). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Fuchs, R. (2003). *Sport, Gesundheit und Public Health*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe Verlag.
- Gieß-Stüber, P. (2004). *Sport und Bewegung in Freiburg*. Zugriff am 13. Juli 2015 unter <https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/326095/Heft-3-Sportverhalten.pdf>
- Haring, M. (2010). *Sportförderung in Deutschland Eine vergleichende Analyse der Bundesländer*. (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Hartmann, D. (2000). Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung. In: Landessportbund Hessen e. V. (Hg.), *Zukunftsorientierte Sportstättenentwicklungsplanung*. (S. 15–28). Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Hirsch, S. (2009). *Keine "Gießkanne" mehr bei Sportförderung*. Zugriff am 03. Juli 2015 unter <http://www.sportministerium.at/de/sportminister/aktuell/archiv2/newsshow-keine-gieckanne-mehr-bei-sportfoerderung>
- Hockenjos, C. (1995). *Öffentliche Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland. Darstellung und finanztheoretische Analyse*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Hockenjos, C. (1999). Kommunale Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland. In: T. Trosien (Hg.), *Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit* (2. aktualisierte Aufl.). (S. 129–153). Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Kemper, F.-J. (1999). Sportförderung in den Ländern. In: T. Trosien (Hg.), *Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit* (2. aktualisierte Aufl.). (S. 154–178). Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Kirch, G. & Kempf, H. (2002). Staatliche Finanzierung des Sports – Ein Auslaufmodell? In H. Horch (Hg.), *Finanzierung des Sports* (Band 2). (S. 254–266). Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Langer, M. (2006a). *Öffentliche Förderung des Sports. Eine ordnungspolitische Analyse*. (Heft 548). Berlin: Duncker & Humblot.
- Langer, M. (2006b). *Öffentliche Sportförderung: eine ordnungspolitische Betrachtung*. Wirtschaftsdienst, 2, S. 120–124.
- Mevert, F. (2009). *Zeitschrift des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Olympischen Gesellschaft*. S. 48–51.
- Rittner, V. (2002a). *Der Beitrag des Sports zur Kommunal- und Regionalentwicklung*. (S. 111–118). Zugriff am 15. Juli 2015 unter https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Dokumentation_des_DSB-Kongresses_Sport_gestaltet_Zukunft.pdf

- Rittner, V. (2002b). *Der Einfluss gesellschaftlicher Trends auf den Sport. Bedeutungssteigerung und Veränderung des Sports.* (S. 48–54). Zugriff am 30. Juni 2015 unter https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Dokumentation_des_DSB-Kongresses_Sport_gestaltet_Zukunft.pdf
- Rittner, V. & Breuer, C. (2000). *Kommunale Sportpolitik. Wege aus dem Dornröschenschlaf.* Köln: Verlag Sport und Buch Strauß GmbH.
- Rittner, V. & Breuer, C. (2002). Zur Legitimation staatlicher Sportfinanzierung unter veränderten Rahmenbedingungen. In: H. Horch (Hg.), *Finanzierung des Sports* (Band 2). (S. 267–282). Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Röthig, P. & Größing, S. (Hg.), (2007). *Sport und Gesellschaft. Kursbuch 4.* (5. unveränderte Aufl.). Wiebelsheim: Limpert Verlag.
- Rütten, A./Nagel, S. & Kähler R. (2014). Sportentwicklungsplanung – eine Herausforderung für Sportwissenschaft und Sportpraxis. In: A. Rütten, S. Nagel & R. Kähler. (Hg.), *Handbuch Sportentwicklungsplanung.* (S. 9–17). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Schemel, H.-J. & Strasdas, W. (1998). *Bewegungsraum Stadt. Bausteine zur Schaffung umweltfreundlicher Sport- und Spielgelegenheiten.* Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Serviceportal Kassel (2015). *Angebot Sportamt.* Zugriff am 18. August 2015 unter <http://www.serviceportal-kassel.de/cms05/dienstleistungsgruppen/021995/index.html>
- Sportministerkonferenz (2000). *Sportministerkonferenz. Immer in Bewegung. Beschlüsse von 1977 bis 2014.* Zugriff am 16. Juli 2015 unter <http://www.sportministerkonferenz.de/sites/default/files/dokumente/SMK-Beschluesse%201977-2014.pdf>
- Stadt Kassel (2014). *Statistische Informationen Jahresbericht 2013.* Zugriff am 12. Juli 2015 unter <http://serviceportalkassel.de/imperia/md/content/cms01/07rathaus-info/statistik/jahresbericht2013.pdf>
- Stadt Kassel (2015a). *Magistrat der Stadt Kassel.* Zugriff am 15. August 2015 unter <http://www.stadt-kassel.de/politik/magistrat/>
- Stadt Kassel (2015b). *Stadtverordnetenversammlung.* Zugriff am 14. August 2015 unter <http://www.stadtkassel.de/politik/stavo/>
- Stadtverordnetenversammlung (2015). *Niederschrift über die 44. Öffentliche Sitzung.* Zugriff am 14. August 2015 unter http://wwwsvc1.stadt-kassel.de/sdnet4/tops/?__=LfylfvCWq8SpBQj0MiyHawFWu8Uq4Pi3Lh2GdvFcGJ

- Statistisches Bundesamt (2015). *Gemeindeverzeichnis-Informationssystem*. Zugriff am 18. August 2015 unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionale/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html>
- Thieme, L. (2014). Mikro- und Makroökonomische Theorien der Sportentwicklungsplanung. In: A. Rütten/S. Nagel & R. Kähler. (Hg.), *Handbuch Sportentwicklungsplanung*. (S. 55–62). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Thöni, E. (2006). Zur Einführung: Fragen der Effektivität und Effizienz öffentlicher Sportförderung. In: E. Thöni/M.-P. Büch & Kornexl E. (Hg.), *Effektivität und Effizienz öffentlicher Sportförderung*. (S. 9–22). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Wetterich, J. (2002). *Kooperative Sportentwicklungsplanung. Ein bürgernaher Weg zu neuen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen. Zukunftsorientierte Sportstättenentwicklung*. Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Wetterich, J. (2014). Kooperative Sportentwicklungsplanung. In: A. Rütten/S. Nagel & R. Kähler. (Hg.), *Handbuch Sportentwicklungsplanung*. (S. 119–127). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Wetterich, J. & Klopfer, M. (2000). Kooperative Planung – ein neuer Weg für die Praxis der Sportstättenplanung. In: Landessportbund Hessen e. V. (Hg.), *Zukunftsorientierte Sportstättenentwicklungsplanung*. (S. 36–50). Aachen: Meyer & Meyer Verlag.
- Wetterich, J. & Schabert, W. (2012). *Sport und Bewegung in Kassel. Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung*. Stuttgart: Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung.
- Wetterich, J., Schrader, H. & Eckl, S. (2007). *Regionale Sportentwicklungsplanung im Landkreis Groß-Gerau. Projektdokumentation zur 3. Fortschreibung des Sportentwicklungsplanes für den Landkreis Groß-Gerau*. Wien, Berlin: Lit Verlag.
- Wöhe, G. & Döring, U. (2008). *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. (23. Aufl.). München: Vahlen Verlag.

11.1 Verzeichnis der Gesetze

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002, BGB1. I 2002, S. 3866, berichtigt in BGB1. I 2003, S. 61, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2014, BGB1. I S. 1266.

BR-Drs. 18/3523 vom 5.12.2014, Unterrichtung durch die Bundesregierung. 13. Sportbericht der Bundesregierung, Zugriff am 08. August 2015 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/035/1803523.pdf>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1 bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.07.2012, BGBl. I 2012, S. 1478.

Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005, Zugriff am 8. August 2015 unter <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/o52/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-GemOHE2005rahmen:juris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=218&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true>

A Anhang

A 1 Handlungsempfehlungen und Prioritäten

Priorisierung der Empfehlungen zu den Angeboten (Mittelwerte im Wertebereich von [1] niedrige Priorität [2] mittlere Priorität [3] hohe Priorität)

	Mittelwert
Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen in kirchlicher und and. Trägerschaft	2,74
Ausbau der Bewegungsangebote in den Schulen	2,60
Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für Sport und Bewegung in Kitas und Schulen	2,60
Gewinnung und Einbindung teil- bzw. hauptberuflicher Übungsleiter/Sportlehrer	2,55
Sport- und Bewegungsangebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	2,53
Sportartübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sportvereinen	2,40
Angebote im öffentlichen Raum (z.B. Sport im Park)	2,35
Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher in Kitas	2,30
Ausbau der Angebote für Migranten	2,21
Ausbau der Angebote für Senioren	2,15
Talentförderung (Unterstützung Partnerschule des Leistungssports)	1,95
Kindersportschule	1,84
Ausbau des Kursangebots	1,53

Priorisierung der Empfehlungen für die Organisationsebene

	Mittelwert
Kooperation bei Sportstättennutzung	2,85
Sportförderung: Einbindung der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung	2,74
Zentrale Internetplattform - Sportportal	2,65
Ausbau und gezielte Förderung von Kooperationen	2,62
Sportförderung: Ausbau der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	2,61
Sicherung der Nachhaltigkeit der Kooperationsprojekte	2,61
Kommunikation verbessern (regelmäßige gemeinsame Sitzungen)	2,50
Zusammenarbeit bei der Qualifizierung von Übungsleiter/-innen	2,48
Sportförderung: Ergänzung durch "Projektförderung"	2,47
Gegenseitige Öffnung von Vereinsangeboten	2,43
Ausbau der Netzwerkarbeit der Sportvereine mit anderen Institutionen	2,42
Sportförderung: Beibehaltung der kostenlosen Nutzung der Sportanlagen	2,42
Einrichtung gezielter Beratungsangebote (feste Ansprechpartner)	2,42
Einbindung der Kooperationspartner durch Programmgruppe "Schule und Verein"	2,40
Erhöhung der Qualität / pädagogische Einbindung der Kooperationsmaßnahmen	2,40
Zusammenarbeit der Sportvereine bei den Sportangeboten	2,35
Überarbeitung der Sportförderrichtlinien	2,26
Tag des Sports / Schnupperangebote der Sportvereine	2,25
Regelmäßige Information auf Veranstaltungen	2,19
Schaffung einer Sportbroschüre	2,11
Kooperation im Verwaltungsbereich	2,05
Kooperation bei Öffentlichkeitsarbeit	2,05
Sportförderung: Personalkostenzuschüsse Geschäftsstelle	1,83
Bürgerbüros/Stadtteiltreffs als Informationszentralen	1,80
Sportberichterstattung in HNA	1,75

Priorisierung der Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsräume

	Mittelwert
Erhalt der bestehenden Sportaußenanlagen	2,89
Ermittlung und Nutzung weiterer Räume für Sport und Bewegung	2,74
Flexibilität bei der Hallenbelegung (Übergang Schulnutzung - Vereinsnutzung)	2,74
Ausweitung der Nutzungszeiten (Abend, Wochenende)	2,72
Bewegungsfreundliche Gestaltung von Schulhöfen	2,70
Bessere Nutzung von Grünflächen und Parks für Sport und Bewegung	2,55
Kontrolle der Hallenbelegung	2,53
Aufwertung von bestehenden Grünflächen in Richtung Bewegungsförderung	2,50
Definition von Hallenbelegungskriterien	2,50
Beteiligung von Anwohnern und Nutzern an der Planung	2,48
Öffnung außerhalb der Schulzeiten	2,40
Quantitative und qualitative Überprüfung der Freizeitspielflächen	2,35
Gestaltung "familienfreundlicher Sportplätze"	2,32
Neubau Dreifachsporthalle	2,31
Verbesserung der Informationen	2,29
Erhebung Sanierungsbedarf, sukzessive Verbesserung der Qualität	2,26
Verbesserung der Informationen zur Optimierung der Auslastung	2,25
Prüfung Anbauten kleine Räume an bestehende Hallen	2,21
Überprüfung Sanierungs- und Modernisierungsbedarf inkl. Öko-Check	2,19
Modellprojekt "Kalthalle"	2,17
Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten	2,05
Beschilderung von Wegen	1,95
Umbau in Kunstrasen nach festgelegten Kriterien	1,94
Zusammenlegung von Sportarten	1,89
Halle mit feststehenden Geräten	1,88
Öffnung der Wassersportangebote	1,84
Prüfung Umnutzung Hallenbad- Ost	1,84
Schaffung von Rundwegen	1,81
Beleuchtung einzelner Laufwege	1,75
Auf- bzw. Ausbau des Wanderwegenetzes	1,65
Qualitativ hochwertiges Sprung- und Wurfareal für die LA mehrerer Vereine	1,65

A 2 Gegenüberstellung der Sportförderrichtlinien

Synopse Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-

Alte Fassung		Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015	
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	3	Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	3
I. Förderungsvoraussetzungen	5		
II. Förderungsberechtigung	5	1 Indirekte Sportförderung	6
III. Überlassung städtischer Sportstätten	6	1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen	6
		1.2 Hallen- und Freibäder	6
IV. Förderungsarten	7	2 Direkte Sportförderung	7
1. Förderung des Jugendsports	7	2.1 Förderung des Jugendsports	7
2. Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter	7	2.2 Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager	7
3. Förderung des Leistungssports	8	2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern	8
		2.4 Förderung des Leistungssports	8
		2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften	8
		2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften	9
		2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)	9
		2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften	10
		2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel	10
4. Serienspiele, Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften	10		
5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel	10	2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände	11
6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände	11		

Alte Fassung		Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015	
7. Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten (Dauergeräte)	12	2.6 Pflege von Sportanlagen Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)	12
8. Vereinsjubiläen	12		
9. Ehrenpreise	12		
10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	12	2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	12
		2.7.1 Außensportanlagen	13
		2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	13
		2.7.3 Umkleiden	13
		2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude	13
11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)	13		
12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen	14	2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen	14
13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportplatzanlagen durch Vereinsplatzwarte, sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen	15	2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte	15
		2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte	15
		2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen	15
		2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)	16
14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen	16	2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen	16
15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel	17		
16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau	17	2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau	17
17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports	17		
18. Energiekosten	17	2.13 Energiekosten	17
19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge	19	2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge	19

Alte Fassung		Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015	
20. Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions	19	2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions	19
		2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse	19
		2.17 Personalkostenzuschuss	20
		3 Sonstige Förderungen	21
		3.1 Projektförderung	21
		3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel	22
21. Härteklause	22	4 Härteklause	22
V. Inkrafttreten	23	5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23
Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports		Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports	
Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung		Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	
<p>Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.</p> <p>Man unterscheidet im allgemeinen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitensport • Leistungs- und Spitzensport. <p>Diese Unterteilung beinhaltet eine rege Wechselbeziehung aller drei Bereiche untereinander.</p> <p>Breitensport kann von Menschen aller Altersgruppen betrieben werden. Anreiz sind neben Freude an Spiel und Bewegung das Bedürfnis nach menschlichen Kontakten,</p>		<p>Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Aus diesem Grund wurde der Sport auch als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. (Artikel 62 a). Politische und Gesellschaftliche Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sollen für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln und anbieten. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.</p> <p>Die Stadt Kassel hat daher im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart eine Studie zur Erfassung von Bewegungs- und Sportbedürfnissen sowie zur Situation der Sportanlagen in Kassel durchgeführt, um daraus abgeleitet mit einer neuen Sportentwicklungsplanung den modernen Anforderungen und Wünschen der Kasseler Bevölkerung nach Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>Leistungsvergleichen sowie das immer stärker werdende Bewußtsein, daß sportliche Betätigung gesundheitsfördernd ist.</p> <p>Leistungssport ist sportliche Betätigung nach festgelegten Regeln und mit zielbewußtem Üben. Er wird vor allem in freien und unabhängigen Sportorganisationen angestrebt und gefördert.</p> <p>Spitzensport erfordert Vorbereitung und sportliche Leistungen unter härtesten Bedingungen und mit höchstem Einsatz.</p> <p>Er ist meistens mit dem Ziel verbunden, national oder international anerkannte Leistungen zu erreichen.</p> <p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den freien Trägern der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.</p> <p>Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.</p> <p>Die Stadt Kassel ist bereit, alle Vereine und sonstige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.</p>	<p>Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen in dieser Stadt. Sie sind eine transparente und leicht nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung in Kassel, mit deren Hilfe die strategische Steuerung der wichtigsten Ziele der Sportentwicklungsplanung erfolgen kann.</p> <p>Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune, Sportvereinen und sonstigen Trägern von Sportangeboten. Bei der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben soll eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.</p> <p>Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, kontinuierlich und effektiv und verlässlich die Zuschüsse und Zuwendungen zweckentsprechend einsetzen zu können.</p> <p>Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, bzw. anderen freien nicht kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Zuschüsse und Zuwendungen zu unterstützen.</p> <p>Wesentliche Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationen - Effizienz - Integration - Inklusion - Seniorensport - soziales Zusammenleben - Kinder- und Jugendförderung - Qualifizierung - Gesundheit

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>I. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 • dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört • seinen Sitz im Stadtgebiet hat und • nachweislich Jugendarbeit leistet. <p>II. Förderungsberechtigung</p> <p>Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient • die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient • der Verein einen monatlichen Mindestbeitrag erhebt <ul style="list-style-type: none"> bis 14 Jahre 2,50 EUR bis 18 Jahre 3,00 EUR über 18 Jahre 5,00 EUR • Familien Ermäßigung erhalten. 	<p>Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen können aber jeweils jahresmäßig nur im Rahmen der haushaltsmäßig jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweilig gültigen Fassung • dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört und • seinen Sitz im Stadtgebiet hat. <p>Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>III. Überlassung städtischer Sportstätten</p> <p><u>Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen</u></p> <p>Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit • für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt • für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt <p>unentgeltlich überlassen.</p> <p>Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer IV.18.</p> <p><u>Hallen- und Freibäder</u></p> <p>Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 33 Wochenstunden für das Training kostenlos • zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt. <p>Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.</p> <p>Im übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung</p>	<p>1 Indirekte Sportförderung</p> <p>1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen</p> <p>Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit • für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt • für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt <p>unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.</p> <p>Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer 2.13.</p> <p>1.2 Hallen- und Freibäder</p> <p>Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Region Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 33 Wochenstunden für das Training kostenfrei und • zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt. <p>Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.</p> <p>Im Übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuß von 75,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.</p> <p>3. Förderung des Leistungssports</p> <p>3.1 Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften</p> <p>Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale oder internationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden.</p> <p>Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.</p> <p>Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.</p> <p>Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1 - 4 Personen 0,05 EUR/km und Teilnehmer 	<p>beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.</p> <p>2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern</p> <p>Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungs-, Jugendleiter und Vereinsmanager gewährt die Stadt Kassel den Kasseler Sportvereinen eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Vereinen für die Beschäftigung von Übungsleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.</p> <p>2.4 Förderung des Leistungssports</p> <p>2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften</p> <p>Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.</p> <p>Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.</p> <p>Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.</p> <p>Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1 - 4 Personen 0,05 EUR/km und Teilnehmer

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 5 Personen 0,03 EUR/km und Teilnehmer <p>Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.</p> <p>3.2 Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt.</p> <p>Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Sportkommission.</p> <p>3.3 Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer am Deutschen Turnfest wird ein Betrag von 10,00 EUR pro Wettkämpfer gewährt.</p> <p>3.4 Die Teilnahme von Altersklassensportlern/innen an den vorgenannten Meisterschaften und am Deutschen Turnfest wird in die Förderung nicht einbezogen.</p> <p>3.5 Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften (z.B. Boote o.ä.) wird nicht bezuschußt.</p> <p>3.6 Die Anträge (3.1 - 3.3) sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft/Deutsches Turnfest dem Sportamt einzureichen.</p> <p>Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten d) Nachweis der Fahrtkosten (abzüglich sonstiger Zuschüsse) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 5 Personen 0,03 EUR/km und Teilnehmer <p>Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.</p> <p>2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften</p> <p>Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein Zuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DOSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der vom Verein selbst zu tragenden Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft betragen.</p> <p>2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)</p> <p>Die Anträge sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft beim Sportamt einzureichen.</p> <p>Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten d) Nachweis der Fahrtkosten sowie bei 2.4.2 die Unterbringungskosten, abzüglich sonstiger vorrangiger Zuschüsse.

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>4. Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften</p> <p>Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuß von 10,00 EUR pro Mitglied.</p> <p>Dieser Zuschuß erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.</p> <p>Der Zuschuß wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.</p> <p>5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel</p> <p>Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) sowie Veranstaltungen des Programms „Sport für Alle“ (Jedermannsport) und internationale Sportwettkämpfe (vor allem mit Partnerstädten) können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen für Jedermann bis zu 250,00 EUR • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR • deutsche Meisterschaften bis zu 1.000,00 EUR • internationale Sportwettkämpfe (einschl. Sportbegegnungen mit Partnerstädten) bis zu 1.000,00 EUR <p>gewährt werden.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).</p> <p>Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften</p> <p>Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuss von 10,00 EUR pro Aktiven.</p> <p>Dieser Zuschuss erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.</p> <p>Der Zuschuss wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.</p> <p>2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel</p> <p>Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) und internationale Sportwettkämpfe in Kassel können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für</p> <ul style="list-style-type: none"> • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR • deutsche Meisterschaften bis zu 1.000,00 EUR • internationale Sportwettkämpfe bis zu 1.000,00 EUR <p>gewährt werden.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).</p> <p>Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.</p> <p>Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen.</p> <p>Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.</p> <p>Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.</p> <p>6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände</p> <p>Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung) • Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden. <p>Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan</p>	<p>auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.</p> <p>Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen. Der Veranstalter hat auf Verlangen Nachweis über die beantragten Zuschüsse und die Höhe der bewilligten Leistungen zu erbringen.</p> <p>Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.</p> <p>Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.</p> <p>2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände</p> <p>Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung) • Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden. <p>Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015												
<p>beizufügen.</p> <p>7. Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)</p> <p>Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.</p> <p>8. Vereinsjubiläen</p> <p>Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Jubiläum</td> <td>Zuwendung in EUR</td> </tr> <tr> <td>• 25 Jahre</td> <td>125,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 50 Jahre</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 75 Jahre</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 100 Jahre</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• alle 25 Jahre darüber</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> </table> <p>9. Ehrenpreise</p> <p>Bei Turnier- und Sportveranstaltungen können auf Antrag Ehrenpreise/Wanderpokale gestiftet werden.</p> <p>Der Antrag ist 4 Wochen vor der Veranstaltung an das Sportamt zu richten.</p> <p>10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten</p> <p>Die städtischen Sportstätten (Hallen, städtische Sportplätze) werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zu Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 25 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.</p>	Jubiläum	Zuwendung in EUR	• 25 Jahre	125,00 EUR	• 50 Jahre	250,00 EUR	• 75 Jahre	375,00 EUR	• 100 Jahre	500,00 EUR	• alle 25 Jahre darüber	500,00 EUR	<p>2.6 Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)</p> <p>Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.</p> <p>2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten</p> <p>Für die nachweisliche Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 5 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.</p>
Jubiläum	Zuwendung in EUR												
• 25 Jahre	125,00 EUR												
• 50 Jahre	250,00 EUR												
• 75 Jahre	375,00 EUR												
• 100 Jahre	500,00 EUR												
• alle 25 Jahre darüber	500,00 EUR												

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>Sie betragen für die <u>bauliche</u> Unterhaltung von:</p>	<p>Sie betragen für die <u>bauliche</u> Unterhaltung von:</p>
<p>10.1 Außensportanlagen</p>	<p>2.7.1 Außensportanlagen</p>
<p>a) für die m² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen) 0,25 EUR</p>	<p>a) für die m² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Tennisplätze, Beachvolleyball-Anlagen) 0,25 EUR</p>
<p>b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) 0,15 EUR</p>	<p>b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) 0,15 EUR</p>
<p>10.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen</p>	<p>2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen</p>
<p>je m² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung 7,50 EUR</p>	<p>je m² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung 7,50 EUR</p>
<p>10.3 Umkleiden</p>	<p>2.7.3 Umkleiden</p>
<p>von Freisportanlagen und Vereinshäusern - einschl. Dusch- und Waschraumfläche -je m² 5,00 EUR</p> <p>die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden.</p>	<p>von Freisportanlagen und Vereinshäusern, die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden, - einschl. Dusch- und Waschraumfläche -je m² 5,00 EUR</p>
<p>10.4 Für die Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-,Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, höchstens jedoch je m² jährlich 6,25 EUR gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.</p>	<p>2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude</p> <p>Für die nachgewiesene Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-,Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe von je m² jährlich 5,00 EUR gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.</p>
<p>11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)</p>	
<p>Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>bewilligt werden.</p> <p>Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.</p> <p>Der Antrag hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes b) die Finanzsituation des Vereins c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge <p>zu enthalten.</p> <p>Der städtische Zuschuß wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten an den Verein ausgezahlt.</p> <p>12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen</p> <p>Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.</p> <p>Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.</p>	<p>2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen</p> <p>Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge mit den Vereinen abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.</p> <p>Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.</p> <p>Für Sportanlagen, auf denen Vereinsplatzwarte tätig sind, gilt Ziffer 2.9.1.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen</p> <p>13.1 Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen.</p> <p>Sie betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rasenplatz 50,00 EUR mtl. b) Tennisplatz 25,00 EUR mtl. c) Kleinspielfeld 25,00 EUR mtl. d) 400-m-Rundlaufbahn 50,00 EUR mtl. e) 100-m-Laufbahn 25,00 EUR mtl. f) Umkleidehaus 50,00 EUR mtl. <p>13.2 Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.</p> <p>Vereine, die Trainingsbeleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen der Stadt Kassel benutzen, erhalten einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 50,00 EUR pro ihrer beim Hessischen Fußball-Verband ab B-Jugend aufwärts gemeldeten Mannschaften.</p>	<p>2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte</p> <p>2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte</p> <p>Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen, wenn die durch das Sportamt erstellte Liste der Aufgaben von Vereinsplatzwarten erfüllt werden. Die Liste der Aufgaben der Vereinsplatzwarte wurde von der Sportkommission der Stadt Kassel beschlossen. Über die Erfüllung der Aufgaben durch die Vereinsplatzwarte und die damit zu gewährende Bezuschussung befindet das Sportamt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge der Vereine für die Jahreszuwendungen mit Hilfe einer Checkliste, die von den betroffenen Vereinen vorgelegt wird.</p> <p>Sie betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rasenplatz 600,00 EUR jährl. b) Kunstrasen 300,00 EUR jährl. c) Tennisplatz 300,00 EUR jährl.. d) Kleinspielfeld 300,00 EUR jährl. e) 400-m-Rundlaufbahn 600,00 EUR jährl. f) 100-m-Laufbahn 300,00 EUR jährl. g) Umkleidehaus 600,00 EUR jährl. h) Sonstige vom Sportamt genehmigte Sportflächen (Beachvolleyball, etc) 300,00 EUR jährl. <p>2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen</p> <p>Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen</p> <p>Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Sportfunktionsflächen anmieten, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.</p>	<p>2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)</p> <p>Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.</p> <p>Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.</p> <p>Der Antrag hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes b) die Finanzsituation des Vereins c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge <p>zu enthalten.</p> <p>Der städtische Zuschuss wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Verein ausgezahlt.</p> <p>2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen</p> <p>Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen <u>Sportfunktionsflächen</u> anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten begründenden Unterlagen einzureichen.</p> <p>Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR.</p> <p>Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel –</p> <p>Für die Organisation</p> <p>a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland</p> <p>erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.</p> <p>Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.</p> <p>16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau</p> <p>Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.</p> <p>17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports</p> <p>Einzelheiten sind in den „Verleihungsgrundsätzen für besondere Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports in der Stadt Kassel“ geregelt.</p> <p>18. Energiekosten</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Gas und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt.</p>	<p>2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau</p> <p>Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.</p> <p>2.13 Energiekosten</p> <p>Bei dem Einsatz von Energie (Strom, Wasser, Heizung) sind alle Träger des Sport- und Bewegungsgedankens gemäß den Sportentwicklungszielen der Stadt Kassel dem Gedanken des Ressourcen schonenden Einsatzes von Energie verpflichtet und setzen sie so effektiv und sparsam wie irgend möglich ein. Die</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>18.1 Für die in den Umkleidegebäuden anfallenden Energiekosten erhalten die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 150,00 EUR pro beim Hessischen Fußball-Verband gemeldeter Mannschaft.</p> <p>18.2 Bei Mitnutzung der Umkleidegebäude durch Schulen oder städtische Bedienstete wird ein weiterer jährlicher Zuschuss an die Vereine gezahlt, und zwar für</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Schulnutzung des Umkleidegebäudes von 600,00 EUR • Stationierung eines städtischen Platzwartes 300,00 EUR <p>18.3 Die Ziffer 18.1 und 18.2 gelten analog für nicht städtische Freisportanlagen, soweit die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung die Energiekosten tragen.</p> <p>18.4 Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 % der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres zzgl. der Zuschüsse (18.2) betragen.</p> <p>18.5 Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.</p>	<p>Durchführung von Energiechecks hilft dabei, Einsparmöglichkeiten und Effektivitätspotenziale zu erkennen.</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen wird jährlich ein Energiekostenzuschuss für in Kassel liegende Sportstätten von insgesamt 120.000 EUR gezahlt.</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen, die auf städtischen Sporteinrichtungen ansässig sind bzw. diese nutzen, werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Kasseler Sportvereine, die in eigenen Räumlichkeiten ihre Aktivitäten ausführen, erhalten ihre Rechnungen für Kosten für Strom, Heizung und Wasser von ihren jeweiligen Versorgungsunternehmen.</p> <p>Die Berechnung der Energiekosten-Zuschüsse wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Anträge sind von den Vereinen bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Nachweise über die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sind als Anlage beizufügen und werden bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR angerechnet. 2. Aus allen eingereichten Anträgen wird eine Gesamtsumme der Energiekosten ermittelt (unter Beachtung der Höchstgrenze von 10.000 EUR). Der errechnete Gesamtbetrag gilt als Grundlage für den zu berechnenden prozentualen Anteil jedes Vereins. Der errechnete prozentuale Anteil eines Vereins wird mit dem Gesamtenergiekostenzuschuss multipliziert und somit der Energiekostenzuschuss der Vereine errechnet. 3. Die Energiekosten-Zuschüsse werden am Ende eines jeden Jahres mit den Jahreszuwendungen an die Vereine ausgezahlt. 4. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018. <p>Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge</p> <p>Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluß eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.</p> <p>20. Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions</p> <p>Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.</p> <p>Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.</p>	<p>2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge</p> <p>Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.</p> <p>2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions</p> <p>Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 11,90 EUR/Std. gewährt.</p> <p>Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.</p> <p>2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse</p> <p>Kooperationen und Zusammenschlüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Sportentwicklungsplanung und sind daher förderungswürdig. Folgende Kooperationen werden bezuschusst:</p> <p>a. Kooperationen von Sportvereinen Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von maximal 10.000 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten. Nicht darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit - Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschlüsse von Sparten Kasseler Vereine - Gründung eines Leistungssportvereins <p>b. Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Schuljahr und Kooperation. Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr.</p> <p>Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Kindertageseinrichtung erfolgt eine entsprechende Förderung.</p> <p>c. Fusionen von Kasseler Sportvereinen oder Zusammenlegungen von Sparten Bei Fusionen von Kasseler Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss von 5 EUR pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt. Bei Zusammenlegungen von Sparten erhält jeder beteiligte Verein einen einmaligen Zuschuss von 250 EUR, wenn dadurch eine Reduzierung der Belegungszeiten von Kasseler Freisportflächen oder städtischen Sport- oder Turnhallen verbunden ist.</p> <p>d. Kooperationen bei der Hallenbelegung Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten in Kassel wird eine Kooperation von Kasseler Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem jährlichen Zuschuss von 250 EUR pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Eine Reduzierung der Nutzung von Hallenzeiten bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine ist Voraussetzung für diese Förderung.</p> <p>2.17 Personalkostenzuschuss</p> <p>Kasseler Sportvereine mit mehr als 800 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle. Für die Förderung stehen jährlich maximal 32.500 EUR zur Verfügung.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
	<p>Gefördert werden:</p> <p>a. Vereine, die Geschäftsstellen mit ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigtem Personal betreiben. Der Zuschuss beträgt jährlich 500 EUR.</p> <p>b. Vereine mit bestehenden Geschäftsstellen, die mit hauptamtlichem Personal betrieben werden, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden haben. Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR pro Mitglied, maximal jedoch 4.500 EUR.</p> <p>c. Vereine mit neu eingerichteten oder mit bestehenden Geschäftsstellen, die bisher mit ehrenamtlichem oder geringfügig beschäftigtem Personal betrieben wurden, erhalten erstmalig in den ersten drei Jahren einen Zuschuss, wenn sie mit hauptamtlichem Verwaltungspersonal betrieben werden, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, über einen Arbeitsvertrag verfügt und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden hat.</p> <p>Die Berechnung des Zuschusses erfolgt am Ende eines Kalenderjahres nach Antragstellung durch die Vereine und wird auf Grund der Summe der Mitgliederzahl errechnet. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus der Differenz der maximal zur Verfügung gestellten Mittel und der durch a. und b. bereits vergebenen Mittel. Der Maximalbetrag des Zuschusses eines Vereins beträgt 7.500 EUR.</p> <p>Vereinskooperationen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden entsprechend behandelt. Eine Förderung nach Ziffer 2.16 wird zusätzlich gewährt.</p> <p>3 Sonstige Förderungen Neben den indirekten (Ziffer 1) und direkten Sportförderungen (Ziffer 2) werden von der Stadt Kassel folgende Zuschüsse gewährt:</p> <p>3.1 Projektförderung</p> <p>Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchzuführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>21. Härteklausel</p> <p>Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfaßt sind. <p>Bei Zuschüssen bis zu 500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.</p>	<p>nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt. Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.</p> <p>Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken. Diese Förderung kann im Ausnahmefall auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.</p> <p>3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel</p> <p>Der Sportkreis Region Kassel erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000,00 EUR. Die Zuwendung ist insbesondere für die Organisation des Sportabzeichen-Trainings und die Sportabzeichen-Abnahme sowie für die Unterstützung von Aktionen der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung bestimmt.</p> <p>4 Härteklausel</p> <p>Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfasst sind. <p>Bei Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015
<p>V. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die erste Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.</p>	<p>Über Entscheidungen wird der Sportkommission berichtet.</p> <p>5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft mit Ausnahme der neuen Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 7. Mai 1979, geändert am 1. Januar 2005, in der Fassung vom 21. Juli 2014 außer Kraft mit Ausnahme der Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben. Die Regelungen der Ziffer 2.13 dieser Richtlinie treten bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft.</p>

A 3 Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 6. Juli 2015

Kassel documenta Stadt

**Richtlinien
der Stadt Kassel
zur Förderung
des Sports**

Entwurf vom 6. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	3
1 Indirekte Sportförderung	4
1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen.....	4
1.2 Hallen- und Freibäder.....	4
2 Direkte Sportförderung	5
2.1 Förderung des Jugendsports	5
2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager	5
2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern	5
2.4 Förderung des Leistungssports	6
2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften.....	6
2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften	6
2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)	6
2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften.....	7
2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel.....	7
2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände	8
2.6 Pflege von Sportanlagen Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte).....	8
2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	8
2.7.1 Außensportanlagen	8
2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen.....	8
2.7.3 Umkleiden	8
2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude	8
2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen	9
2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte	9
2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte.....	9
2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen	9
2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)	9
2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen	10
2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau	10
2.13 Energiekosten	10
2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge.....	11
2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions	11
2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse.....	11
2.17 Personalkostenzuschuss	12
3 Sonstige Förderungen.....	13
3.1 Projektförderung	13
3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel.....	13
4 Härteklausele.....	13
5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Aus diesem Grund wurde der Sport als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. (Artikel 62 a). Politische und gesellschaftliche Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sollen für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln und anbieten. Dies kann nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Die Stadt Kassel hat daher im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart eine Studie zur Erfassung von Bewegungs- und Sportbedürfnissen sowie zur Situation der Sportanlagen in Kassel durchgeführt, um daraus abgeleitet mit einer neuen Sportentwicklungsplanung den modernen Anforderungen und Wünschen der Kasseler Bevölkerung nach Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen in dieser Stadt. Sie sind eine transparente und leicht nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung in Kassel, mit deren Hilfe die strategische Steuerung der wichtigsten Ziele der Sportentwicklungsplanung erfolgen kann.

Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune, Sportvereinen und sonstigen Trägern von Sportangeboten. Bei der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben soll eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, kontinuierlich und effektiv und verlässlich die Zuschüsse und Zuwendungen zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, bzw. anderen freien nicht kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Zuschüsse und Zuwendungen zu unterstützen. Wesentliche Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sind:

- Kooperationen
- Effizienz
- Integration
- Inklusion
- Seniorensport
- soziales Zusammenleben
- Kinder- und Jugendförderung
- Qualifizierung
- Gesundheit

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen können aber jeweils jahresmäßig nur im Rahmen der haushaltsmäßig jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports – ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports – sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist – im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweilig gültigen Fassung
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört und
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat.

Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

1 Indirekte Sportförderung

1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen – mit Ausnahme des Auestadions – und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer 2.13.

1.2 Hallen- und Freibäder

Nach dem vom Landessportbund Hessen – Sportkreis Region Kassel – erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenfrei und
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen

gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im Übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

2 Direkte Sportförderung

Förderungsberechtigung

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- der Verein nachweislich Jugendarbeit leistet (mindestens 8 jugendliche Mitglieder hat).
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag) erhebt
 - unter 18 Jahre 60 EUR
 - über 18 Jahre 96 EUR(ausgenommen sind Regelungen aus sozialen Gründen, für die der Verein eigenständige Regelungen treffen kann)
- Familien-Ermäßigung erhalten und
- der Verein mindestens 30 Mitglieder hat.

Förderungsarten

2.1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern

Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungs-, Jugendleiter und Vereinsmanager gewährt die Stadt Kassel den Kasseler Sportvereinen eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Vereinen für die Beschäftigung von Übungsleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.

2.4 Förderung des Leistungssports

2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.

Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 - 4 Personen
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein Zuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DOSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der vom Verein selbst zu tragenden Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft betragen.

2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)

Die Anträge sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft beim Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten sowie bei 2.4.2

die Unterbringungskosten, abzüglich sonstiger vorrangiger Zuschüsse.

2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuss von 10,00 EUR pro Aktiven.

Dieser Zuschuss erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuss wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) und internationale Sportwettkämpfe in Kassel können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- | | |
|---|---------------------|
| • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. | bis zu 500,00 EUR |
| • deutsche Meisterschaften | bis zu 1.000,00 EUR |
| • internationale Sportwettkämpfe | bis zu 1.000,00 EUR |

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen. Der Veranstalter hat auf Verlangen Nachweis über die beantragten Zuschüsse und die Höhe der bewilligten Leistungen zu erbringen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.
Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

2.6 Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Für die nachweisliche Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 5 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.
Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

2.7.1 Außensportanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) für die m ² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche
(Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Tennisplätze, Beachvolleyball-Anlagen) | 0,25 EUR |
| b) für sonstige Außensportflächen
(aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) | 0,15 EUR |

2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

je m ² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung	7,50 EUR
--	----------

2.7.3 Umkleiden

von Freisportanlagen und Vereinshäusern, die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden,
- einschl. Dusch- und Waschräume - je m² 5,00 EUR

2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude

Für die nachgewiesene Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe von
je m² jährlich 5,00 EUR

gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.

2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge mit den Vereinen abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

Für Sportanlagen, auf denen Vereinsplatzwarte tätig sind, gilt Ziffer 2.9.1.

2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung & Pflege von städt. Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte

2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte

Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen, wenn die durch das Sportamt erstellte Liste der Aufgaben von Vereinsplatzwarten erfüllt werden. Die Liste der Aufgaben der Vereinsplatzwarte wurde von der Sportkommission der Stadt Kassel beschlossen. Über die Erfüllung der Aufgaben durch die Vereinsplatzwarte und die damit zu gewährende Bezuschussung befindet das Sportamt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge der Vereine für die Jahreszuwendungen mit Hilfe einer Checkliste, die von den betroffenen Vereinen vorgelegt wird.

Sie betragen für:

a) Rasenplatz	600,00 EUR jährl.
b) Kunstrasen	300,00 EUR jährl.
c) Tennisplatz	300,00 EUR jährl..
d) Kleinspielfeld	300,00 EUR jährl.
e) 400-m-Rundlaufbahn	600,00 EUR jährl.
f) 100-m-Laufbahn	300,00 EUR jährl.
g) Umkleidehaus	600,00 EUR jährl.
h) Sonstige vom Sportamt genehmigte Sportflächen (Beachvolleyball, etc.)	300,00 EUR jährl.

2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen

Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuss wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Verein ausgezahlt.

2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR.

Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

2.13 Energiekosten

Bei dem Einsatz von Energie (Strom, Wasser, Heizung) sind alle Träger des Sport- und Bewegungsgedankens gemäß den Sportentwicklungszielen der Stadt Kassel dem Gedanken des Ressourcen schonenden Einsatzes von Energie verpflichtet und setzen sie so effektiv und sparsam wie irgend möglich ein. Die Durchführung von Energiechecks hilft dabei, Einsparmöglichkeiten und Effektivitätspotenziale zu erkennen.

Den Kasseler Sportvereinen wird jährlich ein Energiekostenzuschuss für in Kassel liegende Sportstätten von insgesamt 120.000 EUR gezahlt.

Den Kasseler Sportvereinen, die auf städtischen Sporteinrichtungen ansässig sind bzw. diese nutzen, werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Kasseler Sportvereine, die in eigenen Räumlichkeiten ihre Aktivitäten ausführen, erhalten ihre Rechnungen für Kosten für Strom, Heizung und Wasser von ihren jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Berechnung der Energiekosten-Zuschüsse wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:

1. Alle Anträge sind von den Vereinen bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Nachweise über die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sind als Anlage beizufügen und werden bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR angerechnet.

2. Aus allen eingereichten Anträgen wird eine Gesamtsumme der Energiekosten ermittelt (unter Beachtung der Höchstgrenze von 10.000 EUR). Der errechnete Gesamtbetrag gilt als Grundlage für den zu berechnenden prozentualen Anteil jedes Vereins. Der errechnete prozentuale Anteil eines Vereins wird mit dem Gesamtenergiekostenzuschuss multipliziert und somit der Energiekostenzuschuss der Vereine errechnet.

3. Die Energiekosten-Zuschüsse werden am Ende eines jeden Jahres mit den Jahreszuwendungen an die Vereine ausgezahlt.

4. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 11,90 EUR/Std. gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse

Kooperationen und Zusammenschlüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Sportentwicklungsplanung und sind daher förderungswürdig.

Folgende Kooperationen werden bezuschusst:

a) Kooperationen von Sportvereinen

Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von maximal 10.000 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten.

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse von Sparten Kasseler Vereine
- Gründung eines Leistungssportvereins

- b) Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen
Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Schuljahr und Kooperation.
Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr.

Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Kindertageseinrichtung erfolgt eine entsprechende Förderung.
- c) Fusionen von Kasseler Sportvereinen oder Zusammenlegungen von Sparten
Bei Fusionen von Kasseler Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss von 5 EUR pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt.
Bei Zusammenlegungen von Sparten erhält jeder beteiligte Verein einen einmaligen Zuschuss von 250 EUR, wenn dadurch eine Reduzierung der Belegungszeiten von Kasseler Freisportflächen oder städtischen Sport- oder Turnhallen verbunden ist.
- d) Kooperationen bei der Hallenbelegung
Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten in Kassel wird eine Kooperation von Kasseler Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem jährlichen Zuschuss von 250 EUR pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Eine Reduzierung der Nutzung von Hallenzeiten bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine ist Voraussetzung für diese Förderung.

2.17 Personalkostenzuschuss

Kasseler Sportvereine mit mehr als 800 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle. Für die Förderung stehen jährlich maximal 32.500 EUR zur Verfügung.
Gefördert werden:

- a) Vereine, die Geschäftsstellen mit ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigtem Personal betreiben.
Der Zuschuss beträgt jährlich 500 EUR.
- b) Vereine mit bestehenden Geschäftsstellen, die mit hauptamtlichem Personal betrieben werden, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden haben. Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR pro Mitglied, maximal jedoch 4.500 EUR.
- c) Vereine mit neu eingerichteten oder mit bestehenden Geschäftsstellen, die bisher mit ehrenamtlichem oder geringfügig beschäftigtem Personal betrieben wurden, erhalten erstmalig in den ersten drei Jahren einen Zuschuss, wenn sie mit hauptamtlichem Verwaltungspersonal betrieben werden, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, über einen Arbeitsvertrag verfügt und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden hat.
Die Berechnung des Zuschusses erfolgt am Ende eines Kalenderjahres nach Antragstellung durch die Vereine und wird auf Grund der Summe der Mitgliederzahl errechnet. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus der Differenz der maximal zur Verfügung gestellten Mittel und der durch a. und b. bereits vergebenen Mittel. Der Maximalbetrag des Zuschusses eines Vereins beträgt 7.500 EUR.

Vereinskooperationen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden entsprechend behandelt. Eine Förderung nach Ziffer 2.16 wird zusätzlich gewährt.

3 Sonstige Förderungen

Neben den indirekten (Ziffer 1) und direkten Sportförderungen (Ziffer 2) werden von der Stadt Kassel folgende Zuschüsse gewährt:

3.1 Projektförderung

Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchzuführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken.

Diese Förderung kann auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.

3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel

Der Sportkreis Region Kassel erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000,00 EUR. Die Zuwendung ist insbesondere für die Organisation des Sportabzeichen-Trainings und die Sportabzeichen-Abnahme sowie für die Unterstützung von Aktionen der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung bestimmt.

4 Härteklausel

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfasst sind.

Bei Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

Über Entscheidungen wird der Sportkommission berichtet.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft mit Ausnahme der neuen Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 7. Mai 1979, geändert am 1. Januar 2005, in der Fassung vom 21. Juli 2014 außer Kraft mit Ausnahme der Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben.

Die Regelungen der Ziffer 2.13 dieser Richtlinie treten bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Benutzung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.

Kassel, den 24.08.2015

Elias Alter